



Schwerpunktthema: IT, Datenschutz und Breitbandversorgung

- Ulrich Mohn, IT-Sicherheitsgesetz des Bundes
- Helmut Eppmann, Nach dem Zensus 2011 – Perspektiven
- Stefan Engel-Flehsig, Elektronische Rechnungsstellung in der öffentlichen Verwaltung
- ULD, Verwendung von Tablets durch Gemeindevertreter
- ULD, Behandlung von Bürgereingaben im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach dem Baugesetzbuch
- Frank Weidemann, KomFIT 2015 – E-Government in Schleswig-Holstein – bürgerfreundlich und sicher
- Franz-Reinhard Habel, Wirtschaft im digitalen Zeitalter – „Ich drucke mir die Welt selber“
- Uwe Lübking, Kommunen als Bildungsräume – Lernorte in Städten und Gemeinden vernetzen
- Dr. Gerd Landsberg, Breitbandförderung des Bundes – Überfälliger Schritt in die richtige Richtung
- Interview über den Zweckverband „Breitbandversorgung Steinburg“ (ZVBS)

DIE GEMEINDE

Zeitschrift für die kommunale Selbstverwaltung
in Schleswig-Holstein

Herausgeber Schleswig-Holsteinischer Gemeindetag

67. Jahrgang · November 2015

Impressum

Schriftleitung:

Jörg Bülow
Geschäftsführendes Vorstandsmitglied

Redaktion:

Ute Bebensee-Biederer

Anschrift Schriftleitung und Redaktion:

Reventlouallee 6, 24105 Kiel
Telefon (0431) 57 00 50 50
Telefax (0431) 57 00 50 54
E-Mail: info@shgt.de
Internet: www.shgt.de

Verlag:

Deutscher Gemeindeverlag GmbH
Jägersberg 17, 24103 Kiel
Postfach 1865, 24017 Kiel
Telefon (0431) 55 48 57
Telefax (0431) 55 49 44

Anzeigen:

W. Kohlhammer GmbH
Anzeigenmarketing
70549 Stuttgart
Telefon (0711) 78 63 - 72 23
Telefax (0711) 78 63 - 83 93
Preisliste Nr. 36, gültig ab 1. Januar 2015.

Bezugsbedingungen:

Die Zeitschrift „Die Gemeinde“ erscheint monatlich; einmal jährlich können zwei Hefte zu einem Doppelheft zusammengefasst werden. Bezugspreis ab Verlag jährlich 86,60 € zzgl. Versandkosten. Einzelheft 10,80 € (Doppelheft 21,60 €) zzgl. Versandkosten. Abbestellungen: 6 Wochen vor Jahresende beim Verlag.
Die angegebenen Preise enthalten die gesetzl. Mehrwertsteuer.

Druck: dfn! Druckerei Fotosatz Nord, Kiel

Satz & Gestaltung:

Agentur für Druck und Werbung, Laboe
Für unverlangt eingesandte Manuskripte und Bildmaterial übernehmen Verlag und Redaktion keine Verantwortung.
Die Redaktion behält sich Kürzungen und Überarbeitungen vor. Rücksendung erfolgt nur, wenn Rückporto beiliegt.

ISSN 0340-3653

Titelbild: Novemberstimmung

Foto: Rolf Dunkel, Kiel

Inhaltsverzeichnis

Schwerpunktthema: IT, Datenschutz und Breitbandversorgung

Aufsätze

Ulrich Mohn, DStGB
IT-Sicherheitsgesetz des Bundes274

Helmut Eppmann
Nach dem Zensus 2011
– Perspektiven.....274

Stefan Engel-Flehsig
Elektronische Rechnungsstellung in
der öffentlichen Verwaltung278

Unabhängiges Landeszentrum für
Datenschutz
Verwendung von Tablets durch
Gemeindevertreter.....279

Unabhängiges Landeszentrum für
Datenschutz
Behandlung von Bürgereingaben im
Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung
nach dem Baugesetzbuch281

Frank Weidemann
KomFIT 2015 – E-Government in
Schleswig-Holstein – bürgerfreundlich
und sicher.....282

Franz-Reinhard Habel
Wirtschaft im digitalen Zeitalter - „Ich
drucke mir die Welt selber“.....284

Uwe Lübking
Kommunen als Bildungsräume -
Lernorte in Städten und Gemeinden
vernetzen286

Dr. Gerd Landsberg
Breitbandförderung des Bundes
Überfälliger Schritt in die richtige
Richtung288

Interview über den Zweckverband „Breit-
bandversorgung Steinburg“ (ZVBS) ..289

Rechtsprechungsberichte

EuGH:
Folgenabschätzungen müssen nicht
vor Veröffentlichung eines
Gesetzgebungsvorschlags
zugänglich gemacht werden.....291

EuGH:

Untersagung eines Grundstücks-
verkaufs zu spekulativ überhöhten
Preisen keine staatliche Beihilfe291

OLG Celle und OLG Dresden zum
Preisanpassungsrecht bei der
Abwasserbeseitigung292

VK Bund: Auch versteckte
Produktvorgaben sind
vergaberechtswidrig.....292

Aus der Rechtsprechung

Anspruch nach dem
Informationszugangsgesetz (IZG SH)
auf Vorlage eines
Grundstückswertgutachtens
Urteil des Schleswig-Holsteinischen
Verwaltungsgerichts vom 25.03.2015,
Az: 8 A 8/14293

Zur Bestattungspflicht einer Gemeinde
Schleswig-Holsteinisches OVG
Urteil vom 27. April 2015,
AZ: 2 LB 10/14297

Aus dem Landesverband.....299

Gemeinden und ihre Feuerwehr300

Pressemitteilungen.....301

Personalnachrichten303

Buchbesprechungen.....303

Dieser Ausgabe liegen Beilagen
des Erich Schmidt Verlages
und des
Kommunal- und Schulverlages bei.
Wir bitten um Beachtung.

IT-Sicherheitsgesetz des Bundes

Ulrich Mohn, DStGB

Der Deutsche Bundestag hat am 12.06.2015 das IT-Sicherheitsgesetz in der vom Innenausschuss geänderten Fassung beschlossen, das am 25. Juli 2015 in Kraft getreten ist (BGBl. 2015, S. 1324 ff.). Unter anderem schreibt das Gesetz Betreibern kritischer Infrastrukturen wie zum Beispiel Energieunternehmen, Banken, Wasserversorgern und Krankenhäusern vor, einen Mindeststandard an IT-Sicherheit einzuhalten und erhebliche IT-Sicherheitsvorfälle an das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) zu melden. Im Gesetzgebungsverfahren wurden auf Anregung von Experten die Untersuchungsbefugnisse des BSI und die Zweckbindung der Datennutzung klarer gefasst. Der DStGB hält mit Blick auf die Vulnerabilität der kritischen Infrastrukturen im kommunalen Bereich eine breitere und auf mehr Verbindlichkeit angelegte Weiterentwicklung der IT-Sicherheit in diesem Bereich für notwendig.

Grundlage des Gesetzesbeschlusses zum IT-Sicherheitsgesetz ist die Entwurfsfassung vom 25.02.2015 (BT-Drs. 18/4096) mit den vom Innenausschuss empfohlenen Änderungen (BT-Drs. 18/5121).

Das IT-Sicherheitsgesetz ist ein „Artikelgesetz“, d. h. es beschränkt sich auf die Änderung bestehender Gesetze. Zentral ist die Änderung des BSI-Gesetzes. Sie erhebt das BSI zur Aufsichtsbehörde über die Betreiber von „kritischen Infrastrukturen“, kurz KRITIS. Hierzu zählen Einrichtungen aus dem Bereich der Versorgung mit Grundbedürfnissen (Energie, Wasser, Ernährung, Gesundheit), sowie den Sektoren Finanz- und Versicherungswesen, Transport, Informationstechnik und Telekommunikation, soweit sie „von hoher Bedeutung für das Funktionieren des Gemeinwesens sind“. Im Vergleich der genannten Branchen zeigte sich bisher ein uneinheitliches IT-Sicherheitsniveau, was auch auf die bislang fehlenden branchenübergreifenden Regelungen zurückzuführen ist.

Künftig müssen Betreiber kritischer Infrastrukturen insbesondere § 8a Abs. 1 BSI-Gesetz n.F. beachten: „Betreiber kritischer Infrastrukturen sind verpflichtet, spätestens zwei Jahre nach Inkrafttreten der Rechtsverordnung nach § 10 Absatz 1 angemessene organisatorische und technische Vorkehrungen zur Vermeidung von Störungen der Verfügbarkeit, Integrität, Authentizität und Vertraulichkeit ihrer informationstechnischen Systeme, Komponenten oder Prozesse zu treffen, die für die Funktionsfähigkeit der von ihnen betriebenen kritischen Infrastrukturen maßgeblich sind. Dabei soll der Stand der Technik eingehalten werden. Organisatorische und technische Vorkehrungen sind angemessen, wenn der dafür erforderliche Aufwand nicht außer Verhältnis zu den Folgen eines Ausfalls oder einer Beeinträchtigung der betroffenen kritischen Infrastruktur steht.“ Zur Konkretisierung sollen die jeweiligen Verbände branchenspezifische Sicherheitsstandards entwickeln, die das BSI dann prüft und gegebenenfalls billigt (§ 8a Abs. 2 BSI-Gesetz n.F.). Orientierungspunkte die bevorstehende Entwicklung der Branchenstandards werden unter anderem die ISO-Normenreihe 2700x in Verbindung mit den IT-Grundschutz-Katalogen des BSI sein, aber auch entsprechende Empfehlungen anderer Organisationen wie etwa des amerikanischen NIST. Die Erfüllung der Anforderungen des § 8a Abs. 1 BSI-Gesetz n.F. ist im Zwei-Jahres-Rhythmus nachzuweisen. Dafür lässt das Gesetz den Betreibern die Wahl zwischen Sicherheitsaudits, Prüfungen oder Zertifizierungen.

Betreiber kritischer Infrastrukturen unterliegen in Zukunft einer Meldepflicht gegenüber dem BSI nach § 8b Abs. 4 BSI-G n.F.: „Betreiber kritischer Infrastrukturen haben erhebliche Störungen der Verfügbarkeit, Integrität, Authentizität und Vertraulichkeit ihrer informationstechnischen Systeme, Komponenten oder Prozesse, die zu einem Ausfall oder einer Beein-

trächtigung der Funktionsfähigkeit der von ihnen betriebenen kritischen Infrastrukturen führen können oder geführt haben, über die Kontaktstelle unverzüglich an das Bundesamt zu melden. Die Meldung muss Angaben zu der Störung sowie zu den technischen Rahmenbedingungen, insbesondere der vermuteten oder tatsächlichen Ursache, der betroffenen Informationstechnik, der Art der betroffenen Einrichtung oder Anlage sowie zur Branche des Betreibers enthalten.“

Das BSI erhält die Möglichkeit, zur Beseitigung der Störung die Hersteller der von Störungen betroffenen IT-Systeme in die Pflicht zu nehmen (§ 8b Abs. 6 BSI-G n.F.). Diese Kompetenzerweiterung erlaubt somit den Zugriff auf das spezielle Know-How der Hard- und Softwarehersteller.

Erst im Gesetzgebungsverfahren eingefügt wurde der neue Bußgeldtatbestand des § 14 BSI-G n.F., der Verstöße gegen die Pflicht zur Einhaltung angemessener Sicherheitsmaßnahmen und gegen die Meldepflicht zur Ordnungswidrigkeit erhebt, und zwar mit Bußgeldern von bis zu 50.000 Euro (bei Verstößen gegen die Anordnung zur Beseitigung eines Sicherheitsmangels bis zu 100.000 Euro).

Telekommunikationsanbieter, Energieversorger und Betreiber von Atomanlagen sind teilweise von den vorstehenden Änderungen des BSI-Gesetzes ausgenommen. Sie werden allerdings durch Änderungen des Telekommunikationsgesetzes, des Energiewirtschaftsgesetzes oder des Atomgesetzes im Ergebnis vergleichbar verpflichtet und in das neue Meldesystem des BSI eingebunden. Ausgenommen sind ferner pauschal alle Kleinstunternehmen.

Die Betreiber kritischer Infrastrukturen erhalten eine Übergangsfrist, um sich auf die Veränderungen einzustellen. Nach Erlass einer Rechtsverordnung, die näher definiert, welche Infrastrukturen vom Gesetz betroffen sind, haben die Betreiber noch zwei Jahre Zeit, das von § 8a BSI-G n.F. vorgeschriebene Sicherheitsniveau herzustellen. Die Kontaktstellen für die Störungsmeldungen müssen bereits sechs Monate nach Erlass der Verordnung benannt sein.

Nach dem Zensus 2011 – Perspektiven¹

Helmut Eppmann, Leiter des Statistikamtes Nord²

1. Vorbemerkungen

Mit der politischen Entscheidung Ende der neunziger Jahre, in Deutschland keine

herkömmliche Volkszählung mehr durchzuführen, hat es begonnen. Zur Jahrtausendwende fand der europaweite Zensus

¹ Kurzfassung eines Vortrages auf der Statistischen Woche 2015 in Hamburg. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in der Publikation in der Regel die männliche Schreibweise verwendet; grundsätzlich beziehen sich alle Angaben jedoch auf beide Geschlechter.

² Helmut Eppmann ist seit 2010 Leiter des Statistikamtes Nord, das die Aufgaben der ehemaligen statistischen Landesämter Hamburgs und Schleswig-Holsteins wahrnimmt.

ohne deutsche Beteiligung statt. Nach langen methodischen Diskussionen zwischen den Statistischen Ämtern des Bundes und der Länder zum weiteren Vorgehen entschied die Politik, das Modell eines registergestützten Zensus zu erproben. Dieser sogenannte Zensusstest im Jahr 2001 zeigte, dass wesentliche Teile des Zensusmodells realisierbar sein könnten, wie zum Beispiel die postalische Gebäude- und Wohnungszählung und die Zusammenführung der Daten der Bundesagentur für Arbeit mit den kommunalen Melderegistern. Hinsichtlich der Feststellung einer amtlichen Einwohnerzahl zeigten sich dagegen die Schwächen eines rein registergestützten Zensus. Die Genauigkeit der Melderegister ließ zu wünschen übrig, die Anteile der sogenannten Karteileichen und Fehlbestände zwischen den einzelnen Gemeinden wiesen deutliche Unterschiede auf. Das hieß, ein Umstieg auf die Bevölkerungszahl aus den Melderegistern hätte die Gemeinden mit den besonders fehlerhaften Registern bevorzugt und die Gemeinden mit den nahezu fehlerfreien Melderegistern benachteiligt.

Was tun? Eine primärstatistische Vollerhebung sollte es nicht geben. Und eine Stichprobe, die den Registerfehler für alle Gemeinden zuverlässig feststellen konnte, wäre vom Umfang her einer Vollerhebung nahe gekommen. Zwar hätte für sehr große Gemeinden eine Stichprobe von deutlich unter zehn Prozent ausgereicht, aber für die Vielzahl der kleinen Gemeinden Deutschlands hätte quasi eine Vollerhebung durchgeführt werden müssen um eine hinreichende absolute Fallzahl zu erreichen. Eine Stichprobe mit derartig unterschiedlichen Auswahlätzen zwischen den einzelnen Gemeinden wäre auch den Statistikern in Bund und Ländern komisch vorgekommen. Vor allem weil in den sehr großen Städten weniger als fünf Prozent der Bevölkerung zu befragen gewesen wären, in den sehr kleinen Gemeinden aber alle. Politisch wäre ein solches Modell auch kaum durchsetzbar gewesen, da die Kosten einer Realisierung ähnlich hoch wie bei einer herkömmlichen Volkszählung gewesen wären.

Es wurde ein Ausweg gesucht und auch gefunden. Der Zensusstest lieferte keine Ergebnisse für einzelne Gemeinden, erlaubte es aber, für verschiedene Größenklassen von Gemeinden die mittleren Anteile der Karteileichen und Fehlbestände festzustellen. Nicht unerwartet zeigte sich, dass mit zunehmender Größe der Gemeinde die Registerfehler zunahmen. Die sehr kleinen Gemeinden wiesen im Mittel kaum Karteileichen oder Fehlbestände auf. Und dass Registerführung und Meldeverhalten in einem 100-Seelendorf anders sind als in einer Millionenmetropole hat kaum jemanden überrascht.

Es war also festgestellt worden, dass tendenziell der Korrekturbedarf bei den großen Gemeinden deutlich höher lag als bei den kleinen Gemeinden. Dies nahmen die Statistik und Politik als Fingerzeig für das Zensusmodell 2011. Für die größeren Gemeinden sollte eine Stichprobe die Registerfehler ermitteln und Grundlage der Korrektur sein. Aufgrund der Erkenntnisse aus dem Zensusstest und unter Abwägung von Kosten und Nutzen wurden Gemeinden mit 10 000 und mehr Einwohnern als größere und die darunter liegenden als kleinere Gemeinden gewertet. Nur für die größeren Gemeinden wurden dann die Melderegisterergebnisse durch eine Haushaltsstichprobe korrigiert.

Berücksichtigt man, dass das Modell des Zensus 2011 sehr komplex war und noch dazu zum allerersten Mal durchgeführt wurde, konnten die aufgetretenen Verzögerungen nicht wirklich überraschen. Auch dass einige Schwächen des Konzeptes und der Organisation erkennbar wurden, war zu erwarten. Letztlich war der Zensus 2011 auch ein Test. Daran gemessen gelang die Umsetzung sogar einigermaßen gut. Angesichts der Komplexität erfolgten Programmierung, Datenhaltung und -bearbeitung arbeitsteilig durch das Statistische Bundesamt und einige Statistische Landesämter. Die fachlichen und organisatorischen Aufgaben wurden durch elf weitgehend parallel arbeitende Projektgruppen und eine koordinierende Projektleitung erledigt. Als Aufsichtsgremium wurde die aus den Leitern der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder zusammengesetzte und häufig tagende Lenkungsgruppe eingerichtet. Eine wesentliche Erkenntnis aus der Evaluierung des Zensus 2011 war, dass ein deutlich umfassenderes Controlling des Gesamtprojektes erforderlich ist. Neben den fachlichen, organisatorisch-technischen Aspekten sollte insbesondere das Kosten-Controlling verstärkt werden.

2. Die Bausteine des Zensus 2011

Die Erstellung eines Adress- und Gebäuderegisters (AGR) auf Basis der Melderegister, der Anschriften der Bundesagentur für Arbeit und der Vermessungsämter gestaltete sich aufwändiger als erwartet. Dem AGR kam aufgrund seiner Funktion als Auswahlbasis für die Stichprobe und Grundlage der Gebäude- und Wohnungszählung (GWZ) große Bedeutung zu. Nur ein vollständiges und richtiges AGR ermöglicht eine repräsentative Stichprobe und eine vollzählige Erfassung der Gebäude und Wohnungen. Die Erstellung des AGR erfolgte durch das Statistische Bundesamt unter Mitwirkung der Statistischen Ämter der Länder. Obwohl das AGR am Ende auch Anschriften ohne Wohnraum enthielt, welche in der Folge zu Ausfällen in der Stichprobenerhebung führten, scheint es die Anforderungen er-

füllt zu haben. Gleichwohl sollten auch angesichts einiger Reibungs- oder Transparenzverluste zwischen den beteiligten Stellen die Schnittstellen und Zuständigkeiten überprüft werden. Auch die primärstatistische Vollerhebung der Gebäude und Wohnungen gestaltete sich schwieriger als erwartet. Das Konzept sah vor, dass jeder Eigentümer hinsichtlich seiner Gebäude und Wohnungen Auskunft erteilen musste, hatte jedoch auch einige Nachteile. Selbst wenn die Angaben bereits von einem der Eigentümer vollständig vorlagen, wurden andere Eigentümer des Gebäudes noch zur Auskunft herangezogen. Da die von der Verwaltung bereitgestellten Eigentümernamen und -anschriften nicht immer aktuell waren, erhielten gelegentlich auch bereits Verstorbene noch Heranziehungsbescheide. Zu Recht verursachte das einigen Unmut, der gerne von den Print-Medien aufgegriffen wurde. Auch die Ergebnisse wurden durch die Befragung aller Eigentümer nicht unbedingt besser. Ein kleiner Fehler bei der Eintragung der Anschrift konnte so schon zu einem „weiteren“ Gebäude führen. Eine Übererfassung, die oft erst in einem sehr späten Arbeitsgang erkannt wurde. Dies hatte zur Folge, dass es für die GWZ zwei Veröffentlichungstermine mit unterschiedlichen Ergebnissen gab. Auch waren die Möglichkeiten der statistischen Ämter, den zentral gespeicherten Bestand einzusehen, erst sehr spät, und die Möglichkeiten, aufgrund neuer Erkenntnisse Korrekturen durchzuführen, nur eingeschränkt gegeben.

Für die Erhebung in den Sonderbereichen gestaltete sich vor allem die Abgrenzung zwischen Personen mit und ohne eigene Haushaltsführung sowie die Zuordnung zu einem sensiblen beziehungsweise nicht-sensiblen Bereich als schwierig, welche für die Auskunftspflicht entscheidend war. Gleichwohl verlief diese primärstatistische Vollerhebung relativ unproblematisch.

Auch die sogenannte Haushaltstichprobe in der knapp zehn Prozent der Bürger befragt wurden, konnte einigermaßen reibungslos durchgeführt werden. Ihr Ziel, die Registerfehler in den größeren Gemeinden festzustellen und weitere Merkmale zu erheben, die nicht in Registern enthalten waren, konnte weitgehend umgesetzt werden. Auch wenn die angestrebte Genauigkeit in vielen Fällen nicht ganz erreicht wurde. Die Durchführung der Haushaltstichprobe erfolgte dezentral durch kommunale Erhebungsstellen. Eine besondere Herausforderung stellte die zentrale Bereitstellung von Eingangsdatenbanken mit den erforderlichen Funktionalitäten für alle beteiligten Stellen im Bundesgebiet dar. Hier gab es zwar deutliche Verzögerungen, aber insgesamt ist die durch eines der statistischen Landesämter erfolgreich erbrachte

Leistung zu würdigen. Bei den kleineren Gemeinden wurde der Korrekturbedarf aufgrund der Ergebnisse des Zensusstests als sehr gering angesehen. Letztlich wurden im Zensus 2011 in kleinen Gemeinden nur offensichtliche Unplausibilitäten überprüft und die Frage, ob ein Einwohner in mehr als einer Gemeinde mit Hauptwohnsitz oder gar nicht gemeldet war.

3. Die amtliche Einwohnerzahl

Für die Gemeinden mit 10 000 Einwohnern und mehr führte die Feststellung der Über- und Untererfassungen in den Melderegistern zum Teil zu erheblichen Korrekturen der amtlichen Einwohnerzahl. Sie waren im Mittel deutlich höher als die Korrekturen bei den kleineren Gemeinden.

Auch wenn davon ausgegangen werden kann, dass die Melderegister bei den kleineren Gemeinden tendenziell geringere Fehler als die größeren aufweisen, ist der Verdacht auf einen Methodeneffekt nicht von der Hand zu weisen. Die Korrekturen, die auch oder nur für die kleinen Gemeinden durchgeführt wurden, hatten einen deutlich geringeren Effekt. Die Prüfung auf Personen, die in mehr als einer oder in keiner Gemeinde mit Hauptwohnsitz gemeldet waren (Mehrfachfallprüfung) und die Befragung bei offensichtlichen Unplausibilitäten führten tendenziell zu weniger Korrekturen als die Haushaltsstichprobe.

Nicht ausgeschlossen werden kann, dass auf diese Weise die kleineren Gemeinden besser abgeschnitten haben als die größeren. Wahrscheinlich aber nicht in dem Ausmaß, wie bei der amtlichen Bevölkerungsfortschreibung zuletzt oft die größeren Städte im Vorteil waren, weil ihre Einwohnerzahl aufgrund fehlender Abmeldungen überhöht war. Da die im Zensusgesetz geregelten Verfahren dem damals bei der Erstellung gegebenen Stand der Methodenforschung und empirischen Kenntnissen entsprach, ist, nach gegenwärtigem Stand, die Rechtsgrundlage nicht zu beanstanden. Entsprechend äußerte sich auch das Verwaltungsgericht Bremen³. Jedoch ist auf Basis der Erkenntnisse aus dem Zensus 2011 für 2021 entsprechend nachzubessern. Welche Konsequenzen das für die konkrete Ausgestaltung des Zensuskonzeptes 2021 hat, bleibt abzuwarten. Die Statistischen Ämter des Bundes und der Länder analysieren derzeit die möglichen Auswirkungen des Verfahrens und die Möglichkeiten seiner Optimierung.

In der Phase der Durchführung wurde erkennbar, dass den kommunalen Entscheidungsträgern die Bedeutung der Arbeiten in der Erhebungsstelle nicht immer hinreichend bewusst war. So mussten statistische Landesämter in einigen Fällen die Entscheidungsträger auffordern, die erforderliche personelle Ausstattung der Erhebungsstellen sicher zu

stellen. Dies änderte sich grundlegend mit der Bekanntgabe der amtlichen Einwohnerzahlen durch die statistischen Landesämter. Zahlreiche Widersprüche gegen das Ergebnis und die Methode waren die Folge. Einwohnerverluste gegenüber der amtlichen Fortschreibung aufgrund einer nicht so einfach nachvollziehbaren Methode der Ermittlung waren die Ursache. Die bisherigen Klagen vor den Verwaltungsgerichten haben, bis auf vereinzelte Anordnungen die im Zensusgesetz vorgegebenen Löschungen von Merkmalen zu unterlassen, noch keinen Hinweis darauf gegeben, dass die Ergebnisse des Zensus für einzelne Gemeinden oder insgesamt in Frage gestellt werden könnten.

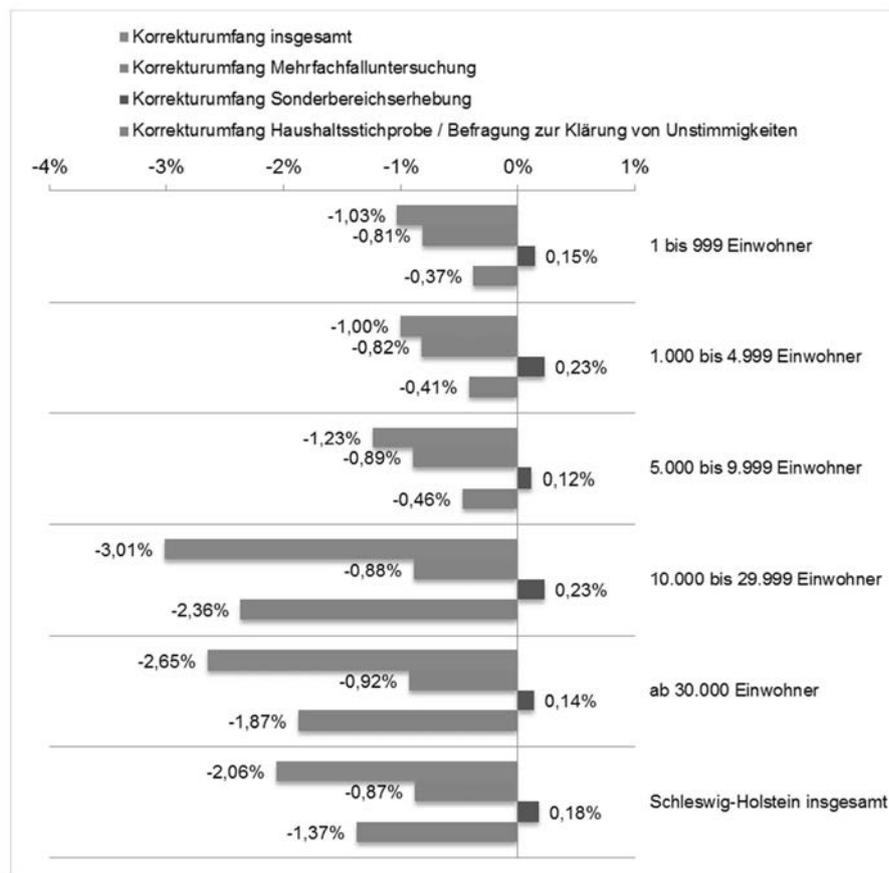
4. Regionalstatistische Ergebnisse

Volkszählungen haben in der Vergangenheit neue, aktuelle Regionalergebnisse und die seltene Möglichkeit kleinräumlicher Auswertungen geliefert. Das kann dieser registergestützte Zensus 2011 nur zum Teil leisten, und zwar für die Gebäude- und Wohnungszählung, die Daten aus den Melderegistern und damit natür-

lich auch für die Ergebnisse aus der Haushaltegenerierung. Diese Ergebnisse sind die einzigen, die im Sinne einer herkömmlichen Volkszählung wirklich kleinräumlich ausgewertet werden konnten.

Weiterhin wurden zwar die Dateien der Bundesagentur für Arbeit und der personalführenden öffentlichen Stellen erhoben und mit den Melderegistern zusammengeführt, diese wurden aber nicht kleinräumlich mit weiteren Zensusergebnissen ausgewertet. Da die bildungs- und erwerbsstatistischen Merkmale unter anderem keine hinreichende Qualität und Aktualität aufwiesen, wurden sie nur in Verbindung mit der Haushaltsstichprobe ausgewertet.

Positiv hervorzuheben ist die Haushaltegenerierung, die aus den Daten der Melderegister und der Gebäude- und Wohnungszählung die Wohnhaushalte generiert. Und das relativ genau. Im Rahmen der Haushaltegenerierung erfolgt auch die Korrektur der Daten aus den Melderegistern anhand der bei der Stichprobe festgestellten Über- und Untererfassungen. Ebenso erfolgt hier die ab-



Der Korrekturmfang durch die Erhebungsteile nach Gemeindegrößenklassen in Schleswig-Holstein (in Prozent). Quelle: Vuckovic, Edward/ Zschoche, Christin: Ergebnisse zur Einwohnerzahlenermittlung für die Gemeinden Schleswig-Holsteins im Rahmen des Zensus 2011. S.9

³ VG Bremen, Urteil vom 06. November 2014 – 4 K 841/13 –, Rn. 48, juris

schließende Plausibilisierung der Gebäude- und Wohnungszählung. Allerdings erfordert aufgrund der Komplexität und der Vielzahl der Verfahrensschritte die Vermittlung der Details der Haushaltgenerierung einen sehr großen Aufwand. Sie sind daher nur wenigen Fachleuten bekannt.

Die Personen ohne eigene Haushaltsführung in sensiblen Einrichtungen wurden nur mit wenigen Merkmalen erhoben. Außer ihrer Berücksichtigung im Rahmen der amtlichen Einwohnerzahlen sind keine Veröffentlichungen der hier erhobenen Daten vorgesehen. Alle übrigen Ergebnisse wurden durch die Haushaltsstichprobe erhoben und können somit nur für Gemeinden ab 10 000 Einwohnern und die Kreise ausgewertet werden. Unterhalb der Gemeindeebene können nur Ergebnisse für Bezirke oder Stadtteile mit rund 200 000 Einwohnern ermittelt werden.

Auch hier sind, bedingt durch den Stichprobenumfang, der fachlichen Gliederungstiefe enge Grenzen gesetzt. Schnell werden, aufgrund der geringen zugrunde liegenden Fallzahlen, selbst Ergebnisse die nur nach Alter und Geschlecht differenzieren unplausibel oder mit einem so hohen Fehler belastet, dass auf eine Veröffentlichung verzichtet wird.

Einige Merkmale wurden anders als bei früheren Volkszählungen nicht erhoben. Wie die Frage nach der Quelle des überwiegenden Lebensunterhalts oder der Miethöhe. Erst diese Angaben ermöglichen eine Bewertung des örtlichen Wohnungsmarktes.

Die klassischen kleinräumlichen Ergebnisse für Stadtteile, Quartiere und Baublocke liegen also nur für die Gebäude-

und Wohnungszählung, die Melderegisterangaben und die Ergebnisse der Haushaltgenerierung vor. Dies gilt auch für Gitterzellen, zum Beispiel Raster von 1000 mal 1000 Metern. Dennoch sind auch hier für viele Nutzer Einschränkungen zu machen. Ob die Entwicklung von „Small-Area-Schätzverfahren“ hier zu Verbesserungen führen oder sogar Lücken schließen kann, ist derzeit noch offen.

Das gewählte Geheimhaltungsverfahren SAFE ist seinem Namen entsprechend zwar sicher, reduziert aber die verfügbaren Ergebnisse weiter. Der Grundgedanke einer Geheimhaltung, die bereits auf Basis der Mikrodatensätze, also vor der Tabellierung, erfolgt, ist bestechend. Der ansonsten sehr große Aufwand für die primäre, sekundäre und tabellenübergreifende Geheimhaltung, die auch alle Sonderauswertungen auf Nachfrage einschließt, kann damit auf ein Minimum beschränkt werden. Allerdings zeigte sich, dass bereits für einfache Verhältniszahlen, wie beispielsweise die Anteile großer Bevölkerungsgruppen an der Grundgesamtheit, die Geheimhaltungsmethodik viele weiße Flecken produzierte. Um die mit großem Aufwand erhobenen und aufbereiteten Zensusdaten umfassend nutzen zu können, ist hier deutlich nachzubessern.

Positiv ist festzuhalten, dass mit den Ergebnissen des Zensus 2011 erstmals seit 1987 wieder eine neue Basis für die amtliche Fortschreibung der Bevölkerung sowie der Gebäude und Wohnungen vorliegt.

5. Fazit

Volkszählungen oder Zensus waren lange

Zeit in Deutschland die einzige Erhebung, die in größeren zeitlichen Abständen kleinräumliche Planungsdaten für nahezu alle relevanten Bereiche lieferte. Bis 1987 sogar hinsichtlich der Pendlerströme zwischen den Gemeindeteilen, aufgeschlüsselt nach genutzten Verkehrsmitteln und erforderlichem Zeitaufwand.

Das früher übliche Verfahren, zunächst den Datenbedarf von Bund, Ländern und Gemeinden festzustellen und dann eine geeignete Erhebungsmethode zu gestalten, ist in der Realität inzwischen weitgehend abgelöst worden. Zumindest für den Zensus 2011 konnte der Eindruck entstehen. Hier wurde mehr oder weniger von einem Datenbedarf ausgegangen den die EU-Verordnung festgelegt hatte. Anschließend wurde dann eine möglichst kostengünstige Methode gewählt, die diesen Bedarf erfüllen kann. Dem nationalen, regionalen oder kommunalen Datenbedarf kommt offenbar nicht mehr die Bedeutung zu, die er in der Vergangenheit hatte. Für den Zensus 2021 soll an der Methode 2011 festgehalten werden, auch wenn die Frage des Datenbedarfs noch nicht abschließend geklärt ist.

Der Zensus 2011 wurde registergestützt durchgeführt. Dies soll auch für den Zensus 2021 gelten. Bedenklich erscheint, dass diese (Vor-) Entscheidung auf ministerialer Ebene erfolgt ist, bevor die endgültigen Ergebnisse der Evaluierung vorliegen und bevor sich die Statistischen Ämter des Bundes und der Länder sowie die Kommunalstatistik oder die Wissenschaft intensiv mit dieser Frage beschäftigen konnten.

Betrachtet man, aus welchen Registern für 2011 Zensusergebnisse ermittelt worden sind, scheint im Nachhinein die Bezeichnung „registergestützt“ ein wenig hochgegriffen. Es wurden nur die Melderegister mit wenigen demografischen Merkmalen sowie die Daten der Bundesagentur für Arbeit einbezogen, wobei die Daten der Bundesagentur nur in Kombination mit der Haushaltsstichprobe und damit nicht kleinräumlich ausgewertet wurden. Für den Zensus 2021 soll sogar vollkommen auf die Erhebung der erwerbsstatistischen Verwaltungsdaten verzichtet werden. Der registergestützte Zensus könnte daher auch präziser als „melderegistergestützter Zensus“ beschrieben werden. Wenn der Zensus 2011 und voraussichtlich der Zensus 2021 über die reinen primärstatistischen Erhebungen hinaus überhaupt noch zusätzliche Ergebnisse liefern kann, wäre dies im Wesentlichen der Haushaltgenerierung zu verdanken.

Es stellt sich die Frage, wie es weiter geht. Beabsichtigt ist, dass zum Zensus 2031 erstmals die amtliche Einwohnerzahl aus den Melderegistern übernommen wird. Wie werden dann die übrigen statistischen Daten gewonnen? Wird es trotz-

Regionale Ebene	Kreise	Gemeinden ab 10 000 Einw. sowie Stadtbezirke von Städten mit 400 000 Einw. ¹	Gemeinden (auch bis unter 10 000 Einw.)	Stadtteile (u. a. Statistische Gebiete)	Baublocke und Baublockseiten	Gitterzellen
Demografische Merkmale	X	X	X	X	X	X
Haushalts ² - und Familienmerkmale	X	X	X	X	X	X
Gebäude- und Wohnungsmerkmale	X	X	X	X	X	X
Erwerbsstatistische Merkmale	X	X				
Bildungsstatistische Merkmale	X	X				
Migrationsmerkmale	X	X				
Miete						
Quelle des überwiegenden Lebensunterhalts						
Pendlerströme und weitere Pendlerangaben ³						
Energieart der Heizung						

X = im Zensus 2011 auswertbar

■ = kann der Zensus 2011 anders als die Volkszählung 87 nicht bereitstellen

Ergebnisse nach räumlichen Einheiten und Themenbereichen aus der Volkszählung 1987 und dem Zensus 2011/21

dem eine große Stichprobe zur Erhebung der statistischen Merkmale geben? Oder werden die vorhandenen Verwaltungsdaten den statistischen Erfordernissen entsprechend verbessert, aktualisiert und ergänzt? Hier könnte es ein zeitliches Problem geben. Es sind derzeit keine Projekte bekannt, die das Ziel haben, die erforderlichen weiteren Verwaltungsdaten in diesem Sinne zu untersuchen und weiterzuentwickeln. Inwieweit unsere niederländischen Nachbarn hier ein Vorbild sein können, wäre zu prüfen. Im Hinblick auf den Zensus 2021 können derartige Analysen und Entwicklungsarbeiten wahr-

scheinlich nicht rechtzeitig abgeschlossen werden.

Um sicherzustellen, dass diese Situation für den Zensus 2031 nicht erneut auftritt, sollten diese Arbeiten nicht erst nach dem Zensus 2021 in Angriff genommen werden. In den Niederlanden und in Dänemark hat die Schaffung der Voraussetzungen für einen „echten“ registergestützten Zensus deutlich mehr als ein Jahrzehnt gedauert. Auch der derzeitige Zustrom von Flüchtlingen und die sehr große Herausforderung an die Integration der dauerhaft in Deutschland verbleibenden Menschen werfen für die Statistik und

eventuell auch für den Zensus Fragen auf. Wird es für das Jahr 2021 notwendig sein, das Merkmalsprogramm zu erweitern oder sind sogar methodische Veränderungen erforderlich?

Die häufige Reduktion der öffentlichen Wahrnehmung der Zensusergebnisse 2011 auf die festgestellte Einwohnerzahl ist bedauerlich. Im Hinblick auf die künftigen Zensus ist es noch mehr als in der Vergangenheit erforderlich, deutlich zu machen, dass ein Zensus auch andere wichtige Bestands-, Struktur- und Planungsdaten liefern soll.

Elektronische Rechnungsstellung in der öffentlichen Verwaltung

Rechtsanwalt Stefan Engel-Flehsig, Forum elektronische Rechnung Deutschland (FeRD)

Die EU-Richtlinie 2014/55/EU über die elektronische Rechnungsstellung sieht vor, dass alle öffentlichen Auftraggeber bis zum Jahr 2018 elektronische Rechnungen annehmen und verarbeiten können. Durch die Übermittlung strukturierter elektronischer Daten soll die Rechnungsbearbeitung schneller, sicherer und wirtschaftlicher erfolgen. Es gibt hierfür nun ein komplett ausgearbeitetes einheitliches Datenformat, das als ZUGFeRD 1.0 bezeichnet wird. Damit die elektronische Rechnung eingesetzt und wirksam werden kann, sind vom Anwender Vorbereitungen bezüglich der Arbeitsabläufe zu treffen. Dies bezieht sich auf rechtliche Rahmenbedingungen, Geschäftsordnungen, Prozessgestaltung oder Zuständigkeiten. Der DStGB hält es für wichtig, dass kommunale Verwaltungen sich frühzeitig mit den hierfür anstehenden Vorbereitungen befassen. Umso früher können sie dann auch von dem hierdurch ermöglichten geringeren Verfahrensaufwand profitieren.

Die elektronische Rechnung ist ein Schlüssel zur Verschlinkung von Geschäftsprozessen und führt zu erheblichen Kosten- und Effizienzgewinnen in Wirtschaft und Verwaltung. Gute Gründe also für Städte und Gemeinden, sich schon jetzt mit dem Thema eRechnung zu befassen. Aber worauf gilt es zu achten?

Die Einführung von elektronischen Rechnungen ist für Städte und Gemeinden ein überaus lohnender Schritt: Kosten können so deutlich reduziert werden, Prozesse können beschleunigt und insgesamt kann die Effizienz sowohl der damit verbundenen Abläufe als auch die der

Verwaltung insgesamt erheblich gesteigert werden. Vor allem standardisierte Abläufe in gleichbleibender Qualität mit strukturierten Daten führen zu diesen Einsparungen. Die Fachhochschule für Öffentliche Verwaltung NRW hat im Jahr 2012 eine Verringerung der durchschnittlichen Durchlaufzeit von Rechnungen von neun auf zwei Tage und eine Verringerung der Prozesskosten für Bearbeitung und Recherche um 25 Prozent berechnet. Andere Untersuchungen gehen von noch höheren Einsparpotenzialen aus.

Best Practices verringern Einführungsrisiko

Allein dies sollten eigentlich schon ausreichende Gründe sein, um sich dem Thema eRechnung eingehender zu widmen. Zudem gibt wesentliche Hilfestellungen, die von Städten und Gemeinden genutzt werden können: Zum einen ist dies das Format ZUGFeRD selbst, und zum anderen sind das die Erfahrungen, die in einigen Öffentlichen Verwaltungen mit der Einführung der eRechnung bereits gemacht wurden. Diese Best Practices stehen Nacheiferern natürlich zur Verfügung. Hinzu kommen die Erfahrungen vieler Nachbarländer, die ebenfalls hilfreich sein könnten.

So wurde zum Zweck des Erfahrungsaustausches ein erster deutsch-französischer Workshop in Saarbrücken bei der Eurodata AG durchgeführt. Im Rahmen des Treffens tauschten sich hochkarätige Experten-Teams aus Politik und Wirtschaft über ihre jeweiligen Erfahrungen mit dem ZUG-FeRD-Format aus. ZUGFeRD 1.0 ist als Datenformat im Juni 2014 von FeRD

veröffentlicht worden und steht als kostenloser Download zur Verfügung. ZUGFeRD ist als hybride Rechnung konzipiert und besteht aus einer PDF-Rechnung mit strukturierten XML-Daten. Da das Format auf internationalen Standards aufbaut, kann es ohne größeren Integrationsaufwand in jeder IT- und Softwareumgebung eingesetzt werden.

Seit 2014 läuft die Integration von ZUGFeRD in vorhandene Software- und IT-Lösungen; mehr als 5.000 Unternehmen und Verwaltungen haben das Format seither heruntergeladen, weit über 100 IT-Unternehmen, die sich bei FeRD gemeldet haben, bieten bereits Anwendungen mit ZUGFeRD an. Darunter sind auch kommunale Dienstleister wie zum Beispiel das KRZ Minden-Ravensberg/Lippe, das IT-Innovationszentrum des Saarlandes oder die Anstalt für Kommunale Dienstleistungen Bayern AKDB.

Im öffentlichen Bereich finden sich erste ZUGFeRD-Anwendungen, die über die Pilotphase hinausgehen, zum Beispiel beim Bundesverwaltungsamt, in einer Reihe von Städten und Gemeinden sowie bei kommunalen IT-Dienstleistern und kommunalen Dienstleistungsunternehmen im Energiebereich. Die Erfahrungen dieser Anwender zeigen, dass die größte Herausforderung nicht die Integration des Formats ist, sondern die aktive Umgestaltung der internen Rechnungsbearbeitungsprozesse.

Auch auf die umfangreiche Erfahrung zahlreicher Nachbarländer mit eRechnung in der Öffentlichen Verwaltung kann zurückgegriffen werden. Ein Blick über die Grenzen zeigt, dass Deutschland noch ganz am Anfang des Einsatzes von eRechnungen bei Städten und Gemeinden steht. Unsere Nachbarländer in Österreich, Schweiz, Frankreich, Belgien, Luxemburg, Niederlande, Dänemark, Schweden oder Finnland setzen eRechnungen – zum Teil bereits seit vielen Jahren – erfolgreich ein.

Während Deutschland auf ein einheitliches Format und die Freiwilligkeit der Verwendung des Formats setzt, wird in allen genannten Ländern die Verwendung des Formats für alle Arten von Rechnungen an die Öffentliche Verwaltung verpflichtend verordnet.

Im öffentlichen Vergabewesen wird schließlich in den kommenden Jahren in bestimmten Anwendungsbereichen der Empfang und die Verarbeitung grenzüberschreitender elektronischer Rechnungen verpflichtend eingeführt. Mit der am 26. Mai 2014 in Kraft getretenen Richtlinie 2014/55/EU über die elektronische Rechnungsstellung bei öffentlichen Aufträgen soll eine europäische Norm für die Kernelemente einer elektronischen Rechnung geschaffen werden.

Die EU legt damit die Grundlage für ein einheitliches Rechnungsformat im grenzüberschreitenden Vergaberecht fest. Die EU-Mitgliedstaaten müssen sicherstellen, dass die öffentlichen Auftraggeber elektronische Rechnungen empfangen und verarbeiten können, die der europäischen Norm für die elektronische Rechnung ent-

sprechen. Die Mitgliedstaaten erlassen die Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die erforderlich sind, um der Richtlinie bis spätestens 27. November 2018 nachzukommen.

Städte und Gemeinden sollten sich also schon jetzt mit dem Thema eRechnung beschäftigen: Mit ZUGFeRD ist ein internationales Format konzipiert worden, das bereits heute genutzt werden kann und genutzt wird.

Die beiden nationalen Foren für elektronische Rechnungen in Deutschland (FeRD, Forum für elektronische Rechnung Deutschland) und in Frankreich (FNFE, Forum National de la Facture Electronique) haben bereits seit einigen Jahren in verschiedenen Gremien – zum Beispiel in der europäischen Normung oder in europäischen Expertengremien zur elektronischen Rechnungsstellung – regelmäßig kooperiert und Informationen ausgetauscht. Die beiden Foren haben ein Memorandum of Understanding verabschiedet, das eine „Gemeinsame Initiative zur elektronischen Rechnungen“ vorsieht und eine bilaterale Zusammenarbeit gründet.

Die jeweiligen Ministerien haben ihre offizielle Unterstützung für diese Initiative zugesagt. Das Ziel der bilateralen Zusammenarbeit ist eine gemeinsame Spezifikation für elektronische Rechnungen, die dem Modell der Hybrid-Rechnungen gerecht wird, also über PDF visualisiert und in XML strukturiert werden kann.

Das Forum elektronische Rechnung

Es werden dazu gemeinsame Workshops durchgeführt und grenzüberschreitende Pilotprojekte zwischen französischen und deutschen Unternehmen und öffentlichen Einrichtungen durchgeführt. Der erste Workshop zum Thema eRechnung/ZUGFeRD fand am 26. und 27. März 2015 unter der Schirmherrschaft der Ministerpräsidentin des Saarlandes in Saarbrücken bei der Eurodata AG statt. Zukünftige EU-Entwicklungen wie beispielsweise ein EU-Format im Vergabebereich können ohne weiteres in ZUGFeRD integriert werden, und FeRD als nationale Plattform wird das Thema eRechnung in Wirtschaft und Verwaltung weiterhin aktiv begleiten.

Verwendung von Tablets durch Gemeindevertreter*

Unabhängiges Landeszentrum für Datenschutz, Kiel

Mehrere Gemeinden haben sich mit der Frage an das ULD gewandt, wie eine datenschutzkonforme Nutzung von Tablets für Gemeindevertreter ausgestaltet sein kann. Nachstehend werden die Anforderungen an die technischen und organisatorischen Maßnahmen skizziert. Die Umsetzung im Einzelnen ist dabei von den Gegebenheiten vor Ort abhängig, z.B. der bereits vorhandenen IT-Infrastruktur der Gemeinde, der Auswahl der Geräte oder der Ausgestaltung des Nutzungsverhältnisses.

Kommunale Mandatsträger dürfen als Funktionsträger der Behörde personenbezogene Daten nur verarbeiten, soweit dies zur rechtmäßigen Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Für die Datenverarbeitung durch die Mandatsträger ist das Landesdatenschutzgesetz (LDSG) anwendbar. Für die Mandatsträger ergibt sich parallel zu den Anforderungen des LDSG die Verschwiegenheitspflicht über alle in der ehrenamtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Anliegen aus § 21 Abs. 2 bis 5 GO bzw. § 27 Abs. 3 KO. Die Mandatsträger haben daher die erforderlichen Maßnahmen zur Datensicherheit gemäß § 5 LDSG zu treffen. Insoweit sind sowohl die Gemeinde als auch die Mandatsträger selbst

in der Pflicht. Eine Bereitstellung von sicherer datenschutzkonformer ausgestalteter Hardware durch die Kommune kann einen wichtigen Beitrag zur Datensicherheit leisten und eine wertvolle Hilfe für die Arbeit der ehrenamtlich Tätigen. Dem Bürgermeister fehlt es gegenüber der Gemeindevertretung an einer Weisungsbefugnis, um notwendige Detailregelungen zum Datenschutz zu treffen. Dienstweisungen zum Datenschutz entfalten deshalb gegenüber Gemeindevertretern keine Wirkung (wie hier: ULD, „Verarbeitung personenbezogener Daten durch Gemeindevertreter“) Die Gemeindevertretung sollte sich daher in eigener Kompetenz Regelungen geben z.B. als Teil oder Annex zur Geschäftsordnung. Den nachstehenden Ausführungen liegt das Konzept zu Grunde, dass die Gemeinde den Mandatsträgern die Hardware zielgerichtet für die Wahrnehmung des Mandats zur Verfügung stellt und durch eine weitergehende Betreuung die Mandatsträgern beim datenschutzkonformen Einsatz unterstützt. Diese Darstellung ist als Muster zu verstehen, wie sich das ULD eine datenschutzkonforme Umsetzung vorstellt. Andere Modelle sind denkbar, z.B. eine Übereignung der Tablets an die Mandats-

träger. Diese wurden hier aber nicht im Detail erörtert. Solche Umsetzungen sollten den nachstehend skizzierten Schutz für die von den Mandatsträgern verarbeiteten Daten entsprechend gleichwertig sicherstellen, wobei insbesondere vom Anwender installierte Apps keine Gefahr für die Daten der Kommune darstellen dürfen.

Bei der Einführung von Tablets zur Nutzung durch Gemeindevertreter zur Verarbeitung personenbezogener Daten ist insbesondere zu beachten:

- Die Dokumente, die für Sitzungen typischerweise genutzt werden, sind nach Schutzbedarf zu typisieren. Daten für nicht-öffentliche Beratungen sind, wenn diese nicht weiter differenziert werden, pauschal als „hoch“ einzustufen. Soweit sich in der Praxis neben Unterlagen zu nicht-öffentlichen Beratungen weitere Dokumente als besonders schutzwürdig herausstellen, ist deren Kennzeichnung sowohl in Papierform als auch für die digitale Verarbeitung durch die Verwaltung vorzunehmen. Die Kennzeichnung der digitalen Dokumente kann auch für die Zugriffssteuerung nutzbar gemacht werden (Zugriff nur über gesicherte Leitung, nur für Mitglieder des konkret betroffenen Gremiums, also Ratsver-

* Die Veröffentlichung erfolgt mit freundlicher Genehmigung des ULD.

sammlung oder Ausschuss). Die Geräte müssen von der Kommune gestellt und von der IT des Amtes administriert werden.

- Es müssen Nutzungsregelungen vorgesehen werden. Mangels Verbindlichkeit von Dienstanweisungen sind diese entweder als Nutzungsvereinbarung mit allen teilnehmenden Mandatsträgern oder als Regelung des betroffenen Organs also z.B. als Annex zur Geschäftsordnung zu fassen. Die Nutzungsregelungen sollten vorsehen:
 - o dass das Tablet nicht offen zugänglich oder an unsicheren Orten (PKW) unbeaufsichtigt verwahrt wird,
 - o dass ohne Mitwirkung und Zustimmung der Verwaltung keine zusätzlichen Apps installiert werden,
 - o dass das Tablet nicht privat genutzt wird.
 - o Die Kommune behält sich das Recht vor, die Geräte auf die vereinbarungsgemäße Nutzung zu kontrollieren. Die Kontrolle durch die IT-Abteilung sollte dabei im Vier-Augen-Prinzip erfolgen. Auf Wunsch des Betroffenen ggf. zusätzlich unter Hinzuziehung einer weiteren neutralen Person (behDSB, Personalrat). Gegebenenfalls hat sich die Gemeinde das Recht vorzubehalten, den vereinbarungskonformen Einsatz im Wohnraum unter Wahrung des Art. 13 GG zu kontrollieren.

Mit dem Ausscheiden aus der Gemeindevertretung sollten die Geräte eingesammelt und einer Neuinstallation unterzogen werden. Sollen die alten Tablets privat bei den Vertretern bleiben, sind zuvor die dienstlichen Daten zu löschen. Eine Beurteilung unter dem Gesichtspunkt „geldwerte Vorteile“ kann durch das ULD nicht erfolgen.

- Die Nutzung anderer privater Geräte (Laptops, Handys) ist für sensible Daten zu untersagen. Zur Eingruppierung der Daten siehe oben Punkt 1.
- Unterlagen für nicht-öffentliche Sitzungen sind auf gesichertem Wege elektronisch bereitzustellen oder per Papier an die Gemeindevertreter zu übermitteln.
- Es sind die Anforderungen nach § 5 LDSG zu erfüllen. Hier geht es insbesondere um folgende Schutzziele:
 - o Verfügbarkeit: Entsprechend dem festgestellten Schutzbedarf ist sicherzustellen, dass die Ratsmitglieder die erforderlichen Informationen auf dem Tablet bei Bedarf – insbesondere in den Sitzungen – zur Verfügung haben. Zu denken ist an den zeitgleichen Zugriff auf Unterlagen zum gleichen Tagesordnungspunkt. Bei der Verfügbarkeit ist auch zu denken an Aspekte wie

die Stromversorgung und Verfügbarkeit des Netzzugangs. Gleiches gilt für die Wahl der Programme zum Anzeigen und Bearbeiten der nötigen Dokumente.

- o Integrität: Es ist sicherzustellen, dass die angezeigten Informationen den im Ratsinformationssystem hinterlegten Daten entsprechen. Gegebenenfalls muss erkennbar sein, welche Datei die aktuelle Version des Dokuments ist. Von den Ratsmitgliedern im Tablet eingegebene Informationen müssen korrekt in das System übernommen werden.
- o Vertraulichkeit: Der unberechtigte Zugriff von Dritten auf das Tablet ist zu unterbinden (Passwortschutz mit einem hinreichend langen und komplexen Passwort). Der Speicherbereich des Geräts ist zu verschlüsseln. Dabei ist nach Möglichkeit eine Vollverschlüsselung vom Betriebssystem und allen Daten zu wählen oder zumindest die Nutzung eines Verschlüsselungscontainers (z.B. mit Truecrypt7.1a). Bei der Kommunikation zwischen Tablet und Ratsinformationssystem müssen die Daten beim Transport verschlüsselt sein. Zu denken ist hier an die Einrichtung eines VPN. Dabei sollte TLS mit einem eigenen Zertifikat und einer Passwort-Absicherung zur Anwendung kommen.
- o Nicht-Verkettbarkeit: Durch Dienst-anweisung ist sicherzustellen, dass die dienstlich bzw. im Rahmen des Ehrenamtes verarbeiteten Daten ausschließlich für diesen Zweck Verwendung finden. Eine entsprechende allgemeine Pflicht zur Verschwiegenheit ergibt sich bereits aus der Gemeindeordnung und sollte deklaratorisch für die digitale Datenverarbeitung wiederholt werden. Außerdem ist anzustreben, den Personenbezug von Daten auf der inhaltlichen Ebene zu gering wie möglich zu gestalten. Letzteres ist mit Blick auf mögliche Weitergaben durch die Ratsmitglieder an Dritte im Rahmen von Rücksprachen oder der Einsichtsrechte von Personen nach dem IZG ohnehin für Dokumente der Verwaltung sinnvoll (leichte Anonymisierbarkeit, weil identifizierende Angaben nur in Adresszeile, Anrede und „Rubrum“ verwendet werden).
- o Transparenz: Den Nutzern der Geräte sind mit der Nutzungsvereinbarung die technischen Bedingungen für die Nutzung mitzuteilen. Soweit eine Fernortung und Deaktivierung möglich ist, sind hier insbesondere deren Voraussetzungen zu definieren.

- o Intervenierbarkeit: Die Geräte müssen im Bereich der Wartung der zuständigen IT-Abteilung sein. Das soll sicherstellen, dass jederzeit eine professionelle Administration des Systems möglich ist und bspw. aktuelle Updates und Patches aufgespielt und Maßnahmen zum Schutz vor Schadsoftware getroffen werden (können). Zusätzlich kann die ordnungsgemäße Nutzung des Systems kontrolliert werden. Sofern das System Funktionen zum Deaktivieren oder Löschen aus der Ferne im Verlustfall unterstützt, sollten diese aktiviert werden. Das Ratsmitglied ist durch Dienstanweisung zu verpflichten, einen Verlust umgehend einer konkret in der Anweisung benannten Stelle zu melden. Es sind zudem Regelungen zu treffen bzgl. des Löschens von Altdaten und zur Qualität des Löschens, unter Berücksichtigung auch der Datenbestände in Backups.

- Es ist vor einer Inbetriebnahme eine vollständige Dokumentation nach DSVO zu fertigen, insbesondere in Berücksichtigung von den §§ 3-5 DSVO.
- Besondere Hinweise für die Nutzung von iPads:

- o Vertraulichkeit: Geräte mit iOS Betriebssystem sind seit Version 4 werkseitig vollverschlüsselt. Die darüber hinausgehend seit iOS 7 eingesetzte Verschlüsselung bestimmter sensibler Teile von Programmen ist nur aktiv, wenn ein PIN-Code zum Entsperren (oder: Fingerabdruck-Identifikation) aktiv ist. Werkseitig ist ein „einfacher Code“ mit 4 Zahlen eingestellt. Diese Option sollte auf ein angemessen sicheres Passwort geändert werden.
- o Nicht-Verkettbarkeit/Transparenz: Soll eine AppleID eingerichtet werden, muss abgewogen werden, ob jeder Nutzer eine eigene ID erhält oder eine einzelne administrierte ID genutzt wird. Aus Datensparsamkeitserwägungen wäre die Vergabe einer einzelnen ID vorzuziehen, da die mit der ID zusammen hängenden Datenübermittlungen an Apple oder Dritte so weniger nutzerbezogen sind. Allerdings wäre damit zwangsweise ein einheitliches AppleID-Kennwort zu vergeben, was u.U. ermöglichen würde, dass alle Nutzer die über Apple-Dienste synchronisierte Kommunikation (iMessage, Facetime Videochat) gleichermaßen einsehen können. Diese Dienste wäre dann sinnvollerweise zu deaktivieren. Sofern die „Find my iphone“ Funktion genutzt werden soll, ist die Nutzung von iCloud unumgänglich. Dabei sollte genau beachtet wer-

den, welche genutzten Programme Daten im iCloud Drive Speicher ablegen. Je nach genutzten Programm (Adobe für PDF, MS Word für DOCs usw) muss diese Funktion u.U. einzeln deaktiviert werden. Gleichzeitig muss aber beachtet werden, dass mit „find my iPhone“ stets auch die Fernortung der einzelnen Geräte der Gemeinderatsmitglieder verknüpft ist. Es wäre anzuraten, Netzwerkverbindungen und GPS-Ortung zu deaktivieren, sofern nicht benötigt.

- o **Intervenierbarkeit:** Die Fernlöschung von iOS Geräten ist notwendigerweise mit der Nutzung von iCloud verbunden und nur möglich, wenn das Geräte mit dem Internet verbunden ist. Soll diese Funktion dauerhaft verfügbar sein, muss in der Gemeinde entschieden werden, ob die damit verbundene dauerhafte Ortung des Geräts mit der Tätigkeit der Gemeindevertreter vereinbar ist.
- **Besondere Hinweise zur Nutzung von Android Tablets:**
 - o **Vertraulichkeit:** Bei Android Geräten ist (mit Ausnahmen von Version 5.0) die Verschlüsselung nicht werkseitig vorgegeben, sondern muss manuell aktiviert werden. Je nach Hersteller entspricht das dafür zu wählende Kennwort entweder dem Entsperr-PIN oder kann unabhän-

gig davon definiert werden. Auch in ersterem Fall ist ein angemessenes sicheres Kennwort zu wählen.

- o **Integrität:** Android Tablets bieten die Möglichkeit, Programme außerhalb des Google Appstores zu installieren. Die dazu nötige Freigabe der Installation von Apps aus „Unbekannten Quellen“ kann die Kontrolle der Integrität der installierten Programme verbessern, sollte aber mit entsprechenden Hinweisen bezüglich der Gefahr der Installation solcher einhergehen, soweit die Installation eigener Programme nicht ohnehin in den Nutzungsregelungen verboten wird.
- o **Nicht-Verkettbarkeit/Transparenz:** Soll für das Tablet ein Google Account genutzt werden, stellt sich (wie bei iOS) die Frage, ob einzelne Ratsmitglieder individuelle Accounts oder einen gemeinsamen Account nutzen. Insofern gilt das zu den iPads Gesagte. Tablets mit Betriebssystemversion Android 5 und höher bieten die Möglichkeit, individuelle Nutzerprofile zu erstellen. Soll ein gemeinsamer Google Account genutzt werden, kann darüber eine minimale Trennung zwischen administriertem Google Account und individuellem Gerätekonto des Gemeinderatsmitgliedes realisiert werden. Je nach Hersteller ist die Nutzung von Geräteortung

und Fernlöschung ebenfalls an das Google Konto oder ein Hersteller-Konto gebunden. Die bezüglich iPads diskutierte Abwägung zwischen jederzeitiger Ortbarkeit und jederzeitiger Fernlöschung ist in gleichem Maße zu treffen. Das zu iCloud Gesagte gilt im Übrigen entsprechend für die Nutzung von synchronisierten Google Diensten (Kommunikation und Cloudspeicher)

- o **Intervenierbarkeit:** Je nach Hersteller ist die andauernde Versorgung mit Updates und Sicherheitspatches unterschiedlich gut gewährleistet. Insofern wird die Nutzung von Geräten mit bekanntermaßen langer Updateversorgung oder eine eigene Updateversorgung über Drittanbieter-Betriebssysteme empfohlen.

Solange die Schutzmaßnahmen nicht installiert, Dienstanweisungen nicht anerkannt und eine vollständige Dokumentation nicht vorliegen, sind Daten mit einem hohen Schutzbedarf ausschließlich auf Papier zugänglich zu machen. Wenn die Kontrolle durch den behördlichen Datenschutzbeauftragten entlang allgemeinen Anforderungen für IT-Systeme und der hier skizzierten besonderen Voraussetzungen für Tablets erfolgt ist, kann das System freigegeben werden.

Behandlung von Bürgereingaben im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach dem Baugesetzbuch*

Unabhängiges Landeszentrum für Datenschutz, Kiel

Für die Nennung von Namen und Adressen betroffener Bürger besteht im Planfeststellungsverfahren regelmäßig keine Berechtigung. Die Namen sind insbesondere nicht an Dritte weiterzuleiten. Bereits im Jahr 2001 hatte sich das ULD mit der Frage zu beschäftigen, wie mit den Namen von Personen in Planfeststellungsverfahren umzugehen ist. Damals war festzustellen, dass nach den Vorschriften des Landesverwaltungsgesetzes in einem Planfeststellungsverfahren zwar Pläne öffentlich auszulegen sind, aus denen auch die betroffenen Grundstücke erkennbar sind, dies jedoch nicht bedeute, dass auch die Namen der betroffenen Grundstückseigentümer angegeben werden dürfen. Für eine solche

Veröffentlichung personenbezogener Daten ist eine Befugnisgrundlage erforderlich, die nicht gegeben ist.

Auch wenn Daten betroffener Personen nicht veröffentlicht, sondern nur weitergegeben werden, sind datenschutzrechtliche Vorschriften zu beachten. Sofern Bürger Einwendungen nach § 3 Baugesetzbuch (BauGB) gegen geplante Maßnahmen der Gemeinde einreichen, sind diese nur anonymisiert bzw. pseudonymisiert an Dritte weiterzugeben. Schon gegenüber dem entscheidungsbefugten Gremium (Gemeindevertretung oder Ratsversammlung) genügt es, wenn die anonymisierten Einwendungen in ihren Kernaussagen aufgelistet und jeweils den Ausführungen der Verwaltung gegen-

übergestellt werden (Battis/Krautzberger/Löhr, § 3 BauBG, Randnr. 19). Weil insoweit das jeweilige Beschlussgremium der Kommune Adressat der Einwendung ist, ist eine Mitteilung der Namen an die jeweiligen Mitglieder des Gremiums rechtlich möglich. Vor der Vorlage gegenüber der Gemeindeverwaltung können die identifizierenden Daten aus den Einwendungsschreiben mit personenbezogenen Kennziffern ersetzt werden. Der Gemeindevertretung kann sodann neben den pseudonymisierten Eingaben die Liste mit dem Schlüsselverzeichnis – ggf. auch nur auf Rückfrage – vorgelegt werden. Damit sind die Einwendungen für die Mitglieder der Gemeindevertretung vollständig zuzuordnen. Gleichzeitig ist eine vereinfachte Weitergabe der pseudonymisierten Eingaben im Rahmen der weiteren Diskussion und politischen Aus-

* Die Veröffentlichung erfolgt mit freundlicher Genehmigung des ULD.

einandersetzung möglich (vgl. hierzu Rundschreiben des Brandenburgischen Ministeriums für Stadtentwicklung vom 29. September 1997 zum Datenschutz im Verfahren nach §§ 3 Abs. 2, 4 und 28 des BauGB, bzw. als PDF).

Soweit schon die Weitergabe an die entscheidungsbefugten Mitglieder der Gemeindevertretung nur unter entsprechenden Vorkehrungen zur Wahrung der Vertraulichkeit möglich ist, gilt dies erst recht bei einer Weitergabe an Dritte. Regelmäßig wird es ohne ausdrückliche Einwilligung des Bürgers an einer Rechtsgrundlage für die Übermittlung an andere Personen fehlen. Soweit sich die Gemeinde eines Dritten im Sinne des § 4b BauGB zur Beschleunigung des Bauleitverfahrens und die Vorbereitung und Durchführung von Verfahrensschritten bedient, ist dieser Dritte ein Verwaltungshelfer. Eine Einbindung ist gem. § 17 Abs. 6 Landesdatenschutzgesetz (LDSG) zur Durchführung von beratenden oder begutachtenden Tätigkeiten möglich. Dabei gelten die Regelungen der Datenverarbeitung im Auftrag entsprechend. Insbesondere hat die Gemeinde die beauftragte Person zu verpflichten, die Daten nur zu dem Zweck zu verarbeiten, zu dem sie ihr überlassen worden sind und sicherzustellen, dass nach Erledigung des Auftrages die überlassenen Datenträger zurückgeben und

gespeicherte Daten gelöscht werden, § 17 Abs. 6 LDSG. Die Kenntnis der Identität der eingebenden Bürger wird normalerweise für den Dritten nicht erforderlich sein. Daher ist eine Übermittlung der Eingabe nur in pseudonymisierter Form statthaft. Soweit in Einzelfällen weitere Angaben erforderlich sind, z. B. zur konkreten Lage des Grundstücks der Person, die die Eingabe gemacht hat, sind Angaben nach Möglichkeit durch die Verwaltung zu verallgemeinern. Eine Mitteilung an den Dritten nach § 4b BauGB wäre jedoch in den Grenzen des § 17 Abs. 6 LDSG zulässig.

Nach den baurechtlichen Regelungen können auch Vorhabensträger nach § 12 BauBG zusammen mit der Gemeinde eine Vorhabens- und Erschließungsplan erstellen. Der Vorhabensträger bzw. dessen Planungsbüro nimmt dann regelmäßig viele der Planungs- und Abwägungsaufgaben der Gemeinde ab. Gerade in diesem Fall ist es extrem wichtig, dass dem Vorhabensträger nicht die ungeschwärtzten Eingaben zur Verfügung gestellt werden. Vielmehr hat hier die Gemeinde als verantwortliche Stelle in die eingehenden Unterlagen wirksam zu pseudonymisieren. Soweit Eingänge digital vorliegen, wäre es zudem sinnvoll, wenn das Layout der Eingaben vereinheitlicht würde, sodass auch aus dem

Zuschnitt des Briefbogens etc. kein Rückschluss auf den Einsender möglich ist. Ist eine Pseudonymisierung nicht möglich, ist vor der Weitergabe die Einwilligung der Betroffenen einzuholen. Wird die Einwilligung nicht erteilt, muss die Gemeinde die Anfrage vor Weitergabe entsprechend so paraphrasieren und abändern, dass ein Rückschluss auf die Identität des Anfragenden nicht möglich ist. Im Falle konkreter Rückfragen sind diese entweder über die Gemeinde zu leiten oder der betroffene Bürger vorab um eine Einwilligung zur Weitergabe seiner Kontaktdaten zu ersuchen.

Fazit

Die Gemeinde hat die Identität von Bürgern, die Eingaben zu Planverfahren machen, umfassend zu schützen. Werden Eingaben umgehend effektiv pseudonymisiert, ermöglicht dies ein erleichtertes Zirkulieren und dient damit nicht zuletzt dem Planvorhaben.

Das ULD hat ganz aktuell einen Leitfaden zur Anwendung des Informationszugangsgesetzes Schleswig-Holstein in Baubehörden veröffentlicht. Mit dem Leitfaden werden den Baubehörden praktische Hinweise zum Umgang mit dem Informationszugangsgesetz Schleswig-Holstein an die Hand gegeben.

KomFIT 2015 – E-Government in Schleswig-Holstein – bürgerfreundlich und sicher

Frank Weidemann, KomFIT

Gutes kann man noch verbessern. Nach dieser Maßgabe präsentierte sich die diesjährige KomFIT-Veranstaltung am 15.09.2015 wieder mit einem Mix aus Bewährtem und Neuem.

Die Eröffnung fand in klassischer Weise durch einen hochrangigen Repräsentanten der Landeshauptstadt Kiel und durch den Vorstandsvorsitzenden des KomFIT statt.

Der Kieler Stadtrat Wolfgang Röttgers wies auf die Vorteile von Messen hin, hier insbesondere die Möglichkeit sich mit Kollegen auszutauschen und mittels Fachvorträgen seinen Horizont zu erweitern. Er wies auf die bereits vorhandenen E-Governmentangebote der Landeshauptstadt wie z. B. Online-Terminvereinbarung oder eine Fundsachensuche hin. Gleichzeitig zeigte er großes Interesse an den neuen E-Governmentangeboten, die auf der Agenda der KomFIT-Veranstaltung

verzeichnet sind und wies auf die großen Baustellen hin, hier insbesondere die Etablierung einer praktikablen und standardisierten Methode der Einreichung von elektronischen Nachweisen sowie die Gewährleistung einer effektiven IT-Sicherheit.

Die Begrüßung von KomFIT-Seite wurde durch den amtierenden Vorstandsvorsitzenden Jochen von Allwörden durchgeführt. Er wies darauf hin, dass IT-Themen derzeit eher im Schatten der Herausforderungen durch die aktuelle Flüchtlingswelle stehen. Andererseits kann auch diese Herausforderung nur mit Hilfe einer verfügbaren und leistungsfähigen IT bewältigt werden. E-Government liefert einen Ansatz auch in Zukunft die ständig wachsenden Aufgaben in den Griff zu bekommen. E-Government kann aber nur dann funktionieren, wenn notwendige Basisdienste zentral bereitgestellt werden,

die bereitgestellten Anwendungen aus Bürgersicht attraktiv sind und das Vertrauen in E-Government durch ein Höchstmaß an Informationssicherheit gestärkt wird. Diese drei Themenblöcke stellten somit auch das inhaltliche Gerüst für die weitere Veranstaltung dar.

Auch wenn das KomFIT beim Eröffnungsvortrag gerne über den Tellerrand blickt, einen Psychologen gab es bisher noch nie. Dr. Werner Degenhardt von der Ludwig-Maximilians-Universität München nahm sich des bereits von Herrn Röttgers angemahnten Themas IT-Sicherheit an. Warum ist es einfacher ein Kind zu motivieren, in der Mittagspause freiwillig Obst statt Süßigkeiten zu essen, als Benutzer zu besserem Sicherheitsverhalten zu veranlassen? Dr. Degenhardt kennt die Antworten und zeigt dabei Grenzen auf, die unserem menschlichen Denkkapazität durch die Evolution mitgegeben sind. Das Problem liegt darin, dass Mensch und Computer / analoge und digitale Lebensweise vom Grundsatz her einfach nicht kompatibel zueinander sind. Menschen kommen als soziale Wesen deutlich besser mit anderen Menschen als mit Maschinen zurecht. Sie sind kapazitiv weit aus besser dafür ausgestattet in der analogen Welt zurecht zu kommen als für das Verständnis und die Lösung komplexer

Probleme im Cyberraum. Leider haben es die Programmierer bisher auch nicht geschafft, Computer einfacher und für den Menschen bedienbarer zu machen. Diese gegenseitige Entfremdung sorgt auch dafür, dass die Einsicht in die Notwendigkeit aufwändiger Sicherheitsmaßnahmen arg begrenzt ist. Auch wenn das Ergebnis somit ernüchternd ist, stellte der Psychologe doch klar, dass die Lage nur hoffnungslos erscheint aber nicht wirklich ernst ist, indem er durch seine brillante Vortragsweise für viele Lacher sorgte. Auch die Hoffnungslosigkeit kann vielleicht etwas abgemildert werden, da die vorliegenden Forschungsergebnisse maßgeblich zur Ausgestaltung von Sicherheitskampagnen herangezogen werden können, wie sie auch im Rahmen des KomFIT-Sicherheitsprojektes (SiKoSH) vorgesehen sind.

Nach dem Eröffnungsvortrag wurde das Vortragsprogramm – wie gehabt – zweigeteilt, wobei die Vortragsreihe 2 dieses Mal durch Vorträge der Messe-Aussteller bereichert wurde. Die Ausstellervorträge wurden insbesondere in den Fällen gut frequentiert, wo kommunale Referenten über praktische Einsatzszenarien vor Ort berichtet haben, als Beispiel hierfür seien die Nutzung von Tablets in der Gremienarbeit, die Kommunikation mit dem Bürger über Facebook oder auch die Nutzung von WebGIS genannt. Der Ansatz, mehr Beispiele für erfolgreiche Umsetzungen vor Ort zu bringen, wird sicherlich in Zukunft weiter verfolgt werden.

In der Vortragsreihe 1 ging es dann mit Vorträgen innerhalb der oben erwähnten Themenblöcke weiter.

Der Block E-Government-Basisdienste in Schleswig-Holstein behandelte die Themen Öffentlichkeitsbeteiligung, D 115 sowie das Projekt Landesweite Kita-Datenbank.

Den Anfang machte Marion Marx vom Städteverband Schleswig-Holstein, die das Projekt Landesweite Kita-DB vorstellte. Sie ging dabei auf den bisherigen Ablauf von der Idee bis zum derzeitigen Stand des Projektes ein und verdeutlichte einmal mehr, dass kommunale Projekte durch Kooperation innerhalb der kommunalen Familie aber auch mit dem Land Schleswig-Holstein profitieren und ein Erfolg für gesamt Schleswig-Holstein werden können. Das Projekt ist zwar noch nicht beendet, aber schon jetzt zeichnet sich eine breite Zustimmung aus der kommunalen Familie ab.

Oliver Voigt von der Staatskanzlei berichtete anschließend über die Nutzung von der Behördennummer 115 in Schleswig-Holstein. Auch hier wurde deutlich, dass Zusammenarbeit und Kostenteilung für alle Beteiligten ein gangbarer Weg sind, zumal in Zeiten der knappen Kassen.

Tosten Hansen vom KomFIT und Oliver Voigt beendeten die Vortragsreihe mit

einem Beitrag über die seit einem halben Jahr angebotene Öffentlichkeitsbeteiligung bei Bauleitplanung Onlinebeteiligung (BOB-SH). Bei der Öffentlichkeitsbeteiligung können die teilnehmenden Verwaltungen bei Planfeststellungsverfahren ihre Bürgerinnen und Bürger digital beteiligen und an der Entscheidungsfindung teilnehmen lassen. Eine Möglichkeit, die aufzeigt, dass Verwaltungen von Stuttgart 21 lernen können. Geplant ist, dieses Produkt auch für eine Bürgerbeteiligung wie zum Beispiel „Teilnahme von Kiel an der Olympia-Bewerbung Hamburg“ auszubauen.

Nach einer Mittagspause ging es mit Vorträgen zum Thema Gemeinsame Bürgerservices weiter.

Den Anfang machte Oliver Maas vom KomFIT, der einen Überblick über die vorhandenen E-Governmentbasisdienste präsentierte und deren Zusammenspiel erläuterte. Zu den im Hintergrund arbeitenden Diensten gehören sichere Transportmechanismen, Portaldienste zur Bereitstellung der digitalen Verwaltungsprozesse, Authentifizierungsdienste für Nutzerinnen und Nutzer sowie Online-Bezahldienste. Hinzu kommen Auskunftsdienste wie der Zuständigkeitsfinder und die Behördennummer 115. Mit diesen Diensten, die von den Kommunen in der Regel unentgeltlich mitgenutzt werden können, ist Schleswig-Holstein für E-Government gerüstet.



Oliver Maas, KomFIT

Mit dem Umsetzungsprojekt iAFM / iWOBIS werden zahlreiche weitere Verwaltungsleistungen online verfügbar gemacht. So können auch komplexe verwaltungsübergreifende Verwaltungsverfahren bürgerfreundlich und effizient abgewickelt werden. Wichtigster Aspekt ist hierbei der

Wegfall von Medienbrüchen, so dass das Verfahren sich für die Nutzerinnen und Nutzer vom Antrag über Bezahlung bis hin zum Bescheid idealerweise aus einem Guss präsentiert. Wichtig für die Kommunalverwaltungen ist dabei, dass die Lösungen unabhängig von den eingesetzten Fachverfahren sind. Neben dem Datentransport werden auch die übermittelten Datenstrukturen standardisiert, was eine vereinfachte Fachverfahrensanbindung ermöglicht.

Inga Holub vom Einheitlichen Ansprechpartner Schleswig-Holstein (EA-SH) stellte die Möglichkeiten des iAFM-Systems anhand des Fallbeispiels der Sondernutzungserlaubnis für das Aufstellen von Plakaten an öffentlichen Straßen vor. Dieses Verfahren bietet sich für eine digitale Umsetzung an, da unter Umständen eine Vielzahl von unterschiedlichen Behörden örtlich zuständig sein kann und der Verfahrensaufwand für den Bürger durch das iAFM-System stark reduziert wird.

Die Sondernutzungserlaubnis wurde gemeinsam mit zwei weiteren Verwaltungsverfahren (Erlaubnis nach §34c GewO (Immobilienmakler, Darlehensvermittler, Bauräger und Baubetreuer) und LKW-Fahrverbot an Sonn- und Feiertagen, sowie an Samstagen in der Hauptferienzeit: Ausnahmegenehmigung) digital umgesetzt. Weitere Verwaltungsverfahren können ebenfalls in dieser Form elektronisch abgebildet werden und den Verwaltungen in Schleswig-Holstein zur Mitnutzung angeboten werden. Um das Angebot zu erweitern ist eine enge Verzahnung von EA-SH und den zuständigen Behörden geplant. In diesem Rahmen können Verwaltungsverfahren rechtssicher umgesetzt werden. Sie bieten elektronische Serviceleistungen für Unternehmen und Bürgerinnen und Bürger sowie Synergien für die Verwaltungen.

Heiko Tiedemann von der Stabsstelle Steuerung und Organisationsentwicklung des Kreises Nordfriesland berichtete über die dortigen Praxistests des Antrags- und Fallmanagements. Dort wurde das iAFM bereits in der Praxis erprobt. Der Anwendungsbereich ist hier aber kein klassischer Antrag auf eine Verwaltungsleistung. Der Kreis Nordfriesland hat sich des Dienstes bedient, um das Bewerbermanagement für die vom Kreis angebotenen Ausbildungsplätze zu vereinfachen. Auch hier werden Daten vom Bürger im Web-Formular eingegeben und Dateien hochgeladen (hier: Bewerberdaten). Diese werden dann verwaltungsintern automatisiert weiter verarbeitet. Dies spart Ressourcen und verschlankt bzw. beschleunigt den gesamten Prozess von der Aufgabe der Stellenanzeige bis hin zur tatsächlichen Stellenbesetzung. Die ersten Erfahrungen sind verwaltungsseitig und bei den Bewerbern durchweg positiv.

Bereits 84% der Bewerberinnen und Bewerber haben ihre Daten im ersten Anlauf online übermittelt. Ein Ausweiten des Verfahrens auf alle Stellenangebote der Kreisverwaltung Nordfriesland ist geplant.

Herr Tiedemann warb für den unkomplizierten und kostensparenden Einsatz des fertig vorliegenden Bewerbungstools, da der Prozess der Personaleinstellung auf allen Ebenen der Verwaltung vorkommt. Das Bewerbermanagement wurde vom Amt Hüttener Berge im Vorprojekt getestet, vom Land für eigene Personaleinstellungen angepasst und nun einfach vom Kreis Nordfriesland übernommen. Gerade dieses Beispiel zeigt den verwaltungsübergreifenden Ansatz des Werkzeugs iAFM / iWOBIS, das nun kurz vor dem Ausrollen auf weitere Verwaltungsdienstleistungen steht.

Der letzte Themenblock umfasste den immer wieder aktuellen Bereich IT-Sicherheit. Der IT-Sicherheitsbeauftragte (CISO) des Freistaates Bayern Dr. Andreas Mück stellte die bayerischen Aktivitäten für das Land und insbesondere auch für den kommunalen Bereich dar. Er stellte klar, dass alle Verwaltungen, die ebenenübergreifende Verfahren einsetzen (also auch alle Melde- und KFZ-Zulassungsbehörden), sich nach der Leitlinie zur IT-Sicherheit des IT-Planungsrates mit dem IT-Grundschutz nach BSI auseinander setzen müssen. Der Freistaat hat ein eigenes IT-Grundschutzprofil für KMU und Kommunen (bis 500 IT-Arbeitsplätze in der Kernverwaltung) entwickelt, welches unter dem Titel ISIS 12 den Umsetzungsaufwand gegenüber der BSI-Methode erheblich reduziert. Zwischenzeitlich hat der IT-Planungsrat des Bundes beschlossen, dass ISI12 geeignet ist, bei den Kommunalverwaltungen die definierten Anforderungen an IT-Sicherheit zu gewährleisten, soweit ein normaler Schutzbedarf gegeben ist. Bayern fördert die Einführung von ISIS 12 im kommunalen Bereich.

Frank Weidemann vom KomFIT stellte daraufhin das von den Mittelstädten initiierte schleswig-holsteinische IT-Sicherheitsprojekt SiKoSH vor. Es soll dazu dienen, ein angemessenes und möglichst

einheitliches Sicherheitsniveau in den Kommunalverwaltungen Schleswig-Holsteins zu etablieren, wobei der Fokus auf der Angemessenheit liegt. Insofern ist eine weitreichende Adaption von ISIS12 gut vorstellbar. Das Projekt soll in drei Phasen umgesetzt werden: Grundlagen schaffen – Sicherheitskultur fördern – Nachhaltigkeit sichern. Die erste Phase dient der Definition einer Rahmensicherheitsdokumentation, die im Idealfall ohne allzu großen Anpassungsaufwand vor Ort in der Verwaltung adaptiert werden kann. Die zweite Phase soll IT-Sicherheit vermarkten und wird demzufolge in Analogie zum Vortrag von Dr. Degenhardt sicherlich die höchsten Ansprüche an das Projekt stellen. Die dritte Phase berücksichtigt, dass IT-Sicherheit nicht in ein IT-



LVB Detlev Brüggemann mit Günther Feigl

Projekt gepresst werden kann, sondern einem ständigen Wandel unterliegt. Insofern sollen die organisatorischen Regelungen getroffen werden, um ein kooperatives kommunales Informationsmanagementsystem (ISMS) in den „Betrieb“ zu begleiten. Die Projektgruppe wird derzeit von Kolleginnen und Kollegen aus

den Mittelstädten und Kreisen, 2 Zweckverbänden, vom LRH und ULD bestückt und fachlich durch Dataport begleitet. Neue Mitstreiter, gerne auch von ‚kleineren‘ und ‚ganz großen‘ Verwaltungen sind herzlich willkommen. Für Nachfragen steht Herr Weidemann (frank.weidemann@komfit.de) sehr gerne zur Verfügung.

Nach einer so starken bayrischen Beteiligung, was liegt da näher als ein Beitrag von einem gebürtigen Wiener? Dabei ist Thomas Kuklovsky von Microsoft beileibe kein Unbekannter, schließlich bereichert er die KomFIT-Veranstaltung immer dann, wenn es ein neues MS-Betriebssystem gibt. Mit Windows 10 hat Microsoft viel vor, angefangen damit, dass Windows nicht mehr als Kauf-DVD sondern als Service angeboten wird. Das Serviceangebot ist dabei auf die jeweiligen Kundenanforderungen zugeschnitten und damit auch die Zyklen für Funktionserweiterungen. Privatanwender werden kontinuierlich mit Updates jeglicher Art versorgt, geschäftliche Anwender erhalten Funktionsupdates erst dann, wenn diese auf dem Markt hinreichend getestet wurden (etwa alle 3 Monate) und spezialisierte Systeme in besonders kritischen Einrichtungen (wie z. B. der Flugsicherung) erhalten vom Funktionsumfang her eingefrorene Systeme, die lediglich mit Sicherheitsupdates versorgt werden. Weitere Schwerpunkte von Windows 10 liegen in einer verbesserten Sicherheit und Wartbarkeit und der Unterstützung unterschiedlichster Geräte. Bei so vielen Vorträgen war es sicherlich keine schlechte Idee mal auszusetzen und einen der zahlreichen Fachaussteller aus den Bereichen Hard- und Software sowie IT-Dienstleistungen aufzusuchen bzw. die gewonnene ‚Freizeit‘ für Diskussionen mit Kolleginnen und Kollegen anderer Verwaltungen zu nutzen.

Auch nächstes Jahr wird es sicherlich wieder eine Einladung zur KomFIT 2016 geben, wobei es aber aufgrund der noch späteren Sommerferien eventuell zu einer Terminverschiebung kommen wird.

Die Vorträge sind im Downloadbereich des KomFIT abgelegt. Für den Zugriff ist eine Berechtigung erforderlich, die ggf. unter info@komfit.de angefordert werden kann.

Wirtschaft im digitalen Zeitalter - „Ich drucke mir die Welt selber“

Franz-Reinhard Habel, Beigeordneter des DStGB

Der Begriff 3-D-Druck geht vielen noch schwerlich über die Lippen. Für sie ist es

Science-Fiction, wenn andere von selbst gedruckten Gegenständen reden. Wie

kann man Gegenstände drucken? Was benötigt man dazu und vor allen Dingen was hat das mit dem Internet zu tun? Angeheizt wird die Entwicklung durch die Medien. Kaum eine Woche vergeht mit spektakulären Überschriften wie "China: Haus mit 3-D-Druckern hergestellt", heißt es in Spiegel-Online, in der Tagesschau: „Autos aus dem 3-D-Drucker: Frisch gedruckt auf die Straße“, in der Zeit: 3-D-

Drucker: "Ausdruck in der dritten Dimension" oder im Focus: 3-D-Drucker: "Praline aus dem Arbeitsspeicher". Selbst von gedruckten Lebensmitteln - und damit von einer neue Art des Shopping von druckbaren Produkten - ist die Rede.

Aber so ist es nun einmal mit neuen Dingen. Zunächst erzeugen sie Unverständnis und Skepsis, dann werden sie Realität. So war es auch mit den Smartphones. Vor zehn Jahren gab es sie noch gar nicht, erst das Iphone startete den Siegeszug durch die Welt. 42 Millionen solcher Geräte gibt es heute allein in Deutschland. Tendenz weiter steigend.

3-D-Drucker sind Maschinen, die dreidimensionale Werkstücke herstellen. Sie bauen sie schichtweise auf in dem zum Beispiel flüssiger Kunststoff aus einer Düse gespritzt wird. Gesteuert werden die Druckmaschinen durch Computer. Die Software stellt das Programm, was wie „gedruckt“ werden soll. Typische Werkstoffe für das 3-D-Drucken sind Kunststoffe, Kunstharze, Keramiken und Metalle. Angetrieben werden solche neuen Produktionsmöglichkeiten durch die Digitalisierung. Design und Steuerungsprogramme laufen heute auf Smartphones und Tablets. Diese mobilen Geräte sind überall einsetzbar, wo es entsprechenden Datenverbindungen und damit Zugang zum Internet gibt.

In einigen Jahren werden wir auch den 3-D-Druck als Selbstverständlichkeit betrachten. Er hat gewaltiges Potenzial, unsere Wirtschaft zu verändern. Menschen drucken sich zum Beispiel Schlüssel oder Ersatzteile selber, anstatt sie bei einem Lieferanten zu bestellen und sich liefern zu lassen. Was die Gegenstände betrifft, kennt die Fantasie hier keine Grenzen. Alles ist denkbar. Das kann ein Brillenbügel, eine Handyhalterung oder eine Schraube sein. So wird in den USA derzeit damit experimentiert, ganze Häuser zu drucken und sie in wenigen Tagen fertig wie ein Fertighaus aufzustellen. In Haiti wurden nach der großen Naturkatastrophe im Rahmen der medizinischen Hilfe Nabelschnur-Klammern mit dem 3-D-Drucker hergestellt. Sie sind medizinisch notwendig, um Infektionen zu verhindern. Bisher wurden solche Klammern von Mitarbeitern einer humanitären Organisation in einem Rucksack mitgebracht. Der Druck der Klammern vor Ort spart Zeit und Geld. Das Beispiel macht deutlich, wie weit sich Wertschöpfung in den kommenden Jahren globalisieren wird.

Auf großen Veranstaltungen, wie jüngst der re:publica in Berlin, sieht man sie: die Geräte, die oftmals wie eine Bierkiste aussehen. Eine Düse bewegt sich in alle Richtungen und spritzt Plastikgranulat Schicht um Schicht aufeinander. Die Anleitung kommt aus dem Computer, er kann Tausende von Kilometern entfernt stehen. Designer entwerfen, wo immer

sich sie befinden, entsprechende Gegenstände am Computer in 3-D und senden die Daten zum Drucker. Schon für ein paar 100 € gibt es die ersten Drucker. Leistungsstarke Drucker kosten allerdings noch weit über 1000 Euro. In immer mehr Städten stehen bereits derartige Drucker in Copy Shops. Sie können dort zum Beispiel stundenweise angemietet werden.

Jeder fünfte Bundesbürger kann sich vorstellen, einen 3-D-Drucker zu nutzen, mit dem am PC entworfene Modelle als reale Gegenstände aus Kunststoff oder anderen Materialien ausgegeben werden können. Unter den 14- bis 49-Jährigen ist sogar jeder Vierte an einem 3-D-Drucker interessiert. Das hat eine repräsentative Umfrage im Auftrag des Hightech-Verbands BITKOM ergeben. „3-D-Drucker haben das Potenzial, dass wir ganz auf unsere individuellen Bedürfnisse zugeschnittene Produkte schnell selbst herstellen können. Das kann unsere Wirtschaft nachhaltig verändern“, sagt BITKOM-Hauptgeschäftsführer Dr. Bernhard Rohleder.

Auch die öffentliche Verwaltung nutzt derartige neue Technologien, wenn auch zunächst nur zur Illustration. So schrieb das Kommunale Rechenzentrum Minden-Ravensberg/Lippe Geschichte mit dem ersten 3-D-Druck Schlüssel für das neue Bürogebäude, welches am 24.4.2015 feierlich eingeweiht wurde. Die Hochschule Ost-Westfalen-Lippe druckte den Schlüssel Schicht für Schicht als Abbild für die Einweihungsfeier.

Mit einem Gewicht von 450 g und einer Bauhöhe von 44 mm ist das Unikat im sogenannten Selektiven Lasersinterverfahren (SLS) erstellt worden. Für seine Herstellung waren ca. 3 kg Pulver und insgesamt etwa 8 Arbeitsstunden nötig. Davon benötigte der 3-D-Drucker knapp 4,5 Stunden Fertigungszeit. Damit griff das KRZ einen neuen Trend auf, der in den nächsten Jahren unsere Produktionswelt gewaltig durcheinander wirbeln wird. 3-D-Printing individualisiert praktisch die Massenproduktion, in dem jeweils Einzelfertigen ausgedruckt werden. Das werden viele Alltagsgegenstände aber auch Teile für die Fertigung sein.

Neue Manufakturen werden auch im ländlichen Raum entstehen. Das Design kommt zum Beispiel aus einer Kreativmetropole, wo immer diese auch sein wird, „gedruckt“ werden die Gegenstände in den Regionen. Solche Druckzentren könnten auch den ländlichen Raum vitalisieren. Neue Dienstleister entstehen rund um solche Druckzentren.

Weltweit wird 3-D-Printing vorangetrieben. Ganze Häuser oder Fahrzeuge könnten so produziert werden. Die ersten großflächigen Drucker werden bereits getestet. Für diese neuen Dienstleistungen ist allerdings eine auskömmliche Breitband-

Infrastruktur notwendig. Schnellere Leitungen sind hier unverzichtbar.

Machen uns nun 3-D-Druckern alle zu Fabrikarbeitern in dem wir mit einem Mausclick Dinge des Alltags selbst herstellen können? Werden wir unsere eigenen Produktionsanlagen in der Garage oder im Keller stehen haben? Das wäre sicherlich übertrieben. Aber es wird Bereiche geben, wo mittels solcher Verfahren individualisierte Güter zu niedrigen Preisen für den eigenen Bedarf produziert werden. Denkbar ist auch die Selbstproduktion im Bereich von Mode-Accessories, Spielzeug für Kinder oder Ersatzbeschaffungen. Individuelle regionale Produkte könnten jenseits von Massenfertigungen in Dorfgemeinschaften hergestellt und über Plattformen wie Etsy weltweit angeboten werden. Experten sehen das größte Potenzial an Veränderungen durch 3-D-Druck allerdings in der industriellen Produktion.

Noch können wir uns nicht alle wirtschaftlichen Potentiale dieser neuen Technologie vorstellen. Vieles deutet darauf hin, dass die Einschnitte in das Wirtschafts-geschehen genauso intensiv sein können wie vor zweihundert Jahren bei der Einführung der Maschinen in der Textilindustrie. Durch Aufstellung von Webmaschinen entstanden an den entsprechenden Standorten neue Zentren der Manufaktur. Sie belebten die Wirtschaft vor Ort durch Zulieferbetriebe wie zum Beispiel die Logistik. Neue Arbeitsplätze entstanden.

Das Zeitalter der Digitalisierung führt zu einer Plattform-Ökonomie. Neue Plattformen werden entstehen die das Spektrum der Möglichkeiten zu einer Ökonomie des Teilens erweitern werden. Design-Vorschläge können weltweit ausgetauscht, gemeinschaftlich in Teams erstellt, überall modifiziert und damit weiterentwickelt werden. Design-Ratgeber, neue Kurse, Anleitungen und Gemeinschaftszentren sowohl in Städten als auch in Dörfern - verbunden mit weiteren Dienstleistungen - könnten entstehen. Für die Städte und Gemeinden bedeutet dies, entsprechende Infrastrukturen zu Verfügung zu stellen. Das sind neben Breitband insbesondere Orte der Kommunikation und Begegnung. Auch Bibliotheken könnten hier eine besondere Rolle spielen. Moderne Bibliotheken sind nicht nur Wissensspeicher, sondern auch Begegnungsorte. Neue Ideen auszutauschen und gemeinsam etwas zu tun. Startups könnten in ihnen zur Verfügung gestellten Räumen ihre ersten Arbeitsorte finden. In solchen Räumen könnten auch 3-D-Drucker als Basis Infrastruktur zur Verfügung gestellt werden.

In größeren Städten gibt es bereits sog. Maker-Bewegungen wie beispielsweise in Hamburg. Sie schaffen eine Community und stellen die Basisinfrastruktur für 3-D/Druck zur Verfügung.

Die Kreativregion Linz in Österreich veranstaltete Anfang des Jahres ein Forum "Community Production". Dort ging man der Frage nach, was 3-D-Druck für die Betriebe im ländlichen Raum bedeute. Vorgestellt wurden dort auch Projekte des offenen Technologielaors OTELO wie zum Beispiel die Fabrikatorenschule. Dort bauen Schüler unter Anleitung 3-D-Drucker und erproben sie. Die Drucker bleiben als Unterrichtsgeräte in den Schulen. Nach den Worten von Helga Berndorfer, Direktorin der neuen Mittelschule und Polytechnischen Schule Vorchdorf, "ist das 3-D-Drucker-Labor der erste Schritt in die Richtung unseres Bildungs-Campus und ein Highlight im Energie- und Technikschwerpunkt der beiden Schulen. 3-D-Konstruktion und 3-D-Druck werden, so zeichnet es sich ab, in Bildnerischer Erziehung, Werken, Informatik, Mathematik, Physik und Chemie zum Einsatz kommen". Österreich ist mit dem ersten regionalen 3-D-Drucklabor für Schulen und Kreative in ländlichen Regionen weit vorn.

Ein weiteres Projekt gibt es in der Gemeinde Ottensheim rund 10 km westlich von Linz. Hier stellte die Gemeinde das alte Amtshaus zur Verfügung. In ihm befindet sich nun ein ganzes Stockwerk mit einem 3-D-Drucker, einer Radreparaturwerkstätte, einem Radio-Studio und anderen Räumlichkeiten zum Vernetzen, Diskutieren und Entwickeln von Projektideen.

Besonders bemerkenswert ist auch ein Projekt CO:LIVE der Stadt Siegen im Rahmen des Wettbewerbes Zukunftsstadt 2015. Zur Erschließung bürgernäher, innovativer Lebens- und Wohnräume auf Basis von Umnutzung, Do-it-Yourself und digitaler Fabrikation soll auch 3-D-Druck zum Einsatz kommen. Projektpartner ist hierbei auch das Fab Lab Siegen welches Bürgerinnen und Bürgern entsprechende Geräte zur Verfügung stellt.

Wirtschaft und Gesellschaft verändern sich ständig. Alles ist im Fluss. Die mit der Digitalisierung einher gehenden Möglichkeiten, Räume zu überwinden, ist eine

Chance die wir nutzen sollten. Künftig ist es denkbar, dass sich ein Autobesitzer oder seine Reparaturwerkstatt ein bestimmtes Ersatzteil für sein Auto selbst ausdrucken kann. Entsprechende Datenkataloge werden dann vom Autohersteller zur Verfügung gestellt.

Im Jahre 2020 findet der internationale Hansetag in Brilon statt. Historisch betrachtet standen Hansestädte für Zusammenarbeit und Freihandel. Viele dieser Aufgaben haben heute supranationale Organisationen und wie die EU oder WTO übernommen. Angesichts der Problemlagen wie Klimaschutz und demographischer Wandel will zeigt sich heute die Notwendigkeit einer neuen insbesondere internationalen Vernetzung von Städten. Wirtschaftsräume suchen unter einander nach Anschluss. Der Hansetag 2020 in Brilon könnte sich auch des Themas 3-D Druck annehmen und sich die Frage stellen, was diese Entwicklungen für Betriebe im ländlichen Raum bedeuten.

Kommunen als Bildungsräume - Lernorte in Städten und Gemeinden vernetzen

Uwe Lübking, Beigeordneter beim DStGB

In Deutschland klafft nach wie vor eine nicht unerhebliche Lücke zwischen der Computernutzung zu Hause und in der Schule. Es mangelt im Vergleich zu vielen anderen Ländern in Deutschland an Engagement der Lehrerschaft und an der schulischen IT-Infrastruktur. Wie könnte die Zukunft der digitalen Bildungslandschaft aussehen? Es muss an einer Balance zwischen Verbindlichkeit durch Curricula auf der einen Seite und Freiräumen für Schulen zur Entwicklung eigener Visionen gearbeitet werden. Bund und Länder müssen gemeinsam einen verlässlichen Rahmen schaffen, der den Lehrkräfte, Schulen und Kommunen Rechtssicherheit beim Einsatz von digitalen Medien verschafft, zum Beispiel durch Förderung freier und offener Lehr- und Lernunterlagen (Open Educational Resources). Die Kommunen sollten auf der Basis von Medienkonzepten für die Schulen einen Medienentwicklungsplan erstellen, der unter anderem eine Bedarfsanalyse sowie einen Kosten- und Finanzierungsplan enthält. Verschiedene in der Stadt oder Gemeinde vorhandene Lernorte müssen künftig miteinander vernetzt werden, um Synergieeffekte auszunutzen; „Bildungsclouds“

werden ein Teil der digitalen Zukunft sein. Digitale Medien prägen nahezu alle Lebensbereiche. Die Herausforderungen unserer modernen Wissensgesellschaft kann nur der meistern, der die modernen Informations- und Kommunikationstechniken beherrscht. Schulen, die junge Menschen auf das Leben vorbereiten sollen, müssen hierauf reagieren. Die Digitalisierung der Gesellschaft ist ein unumkehrbarer Prozess, Schulen darauf vorzubereiten eine Notwendigkeit. Die „Digitalisierung“ der Bildung zielt nicht auf eine Technisierung oder Automatisierung des Unterrichts, sondern auf die Befähigung zu einem erfolgreichen Leben und Arbeiten in einer digital geprägten Welt.

Schulische Medienbildung ist das Lernen mit Medien und das Lernen über Medien. Schülerinnen und Schüler brauchen Lern- und Medienkompetenz. Der Einsatz neuer Medientechnologien in Schulen hat deshalb einen herausragenden Stellenwert. Dazu zählt die Aneignung von Unterrichtsinhalten unter Verwendung von Computern im Sinne der Informationsbeschaffung. Es geht nicht darum, den „herkömmlichen“ Unterricht zu ersetzen, also nicht um die Diskussion, Tablet statt

Kreidetafel. Nicht die Technisierung oder Automatisierung von Lernen und Bildung stehen im Vordergrund. Vielmehr sollen die Potenziale der digitalen Technologien und Programme genutzt werden, um die Möglichkeiten flexiblen und auch ortonabhängigen Lernens zu erschließen, individualisiertes und kooperatives Lernen zu erleichtern, aber auch die inklusiven Bildungsansätze zu unterstützen. Lernende mit besonderen Unterstützungsbedarfen, können davon besonders profitieren. Kinder mit Hörschädigungen können mit untertitelten Tonbeiträgen ihre Aussprache trainieren, für Schüler mit Knochenkrankungen sind Touchscreens eine Unterstützung. Ziel der digitalen Bildung sollte die Ausbildung selbstständiger, problemlösungsfähiger und lebensstüchtiger Persönlichkeiten sein, die gelernt haben, Wissen im Bedarfsfall verfügbar zu machen und kooperative Arbeitsformen beherrschen. Es geht aber auch darum, Kinder und Jugendliche zu einem kritischen und kompetenten Umgang mit digitalen Medien zu befähigen.

Lernen mit digitalen Medien mangelhaft

Umso bedenklicher ist das nur mittelmäßige Abschneiden Deutschlands im internationalen Vergleich. Nach der ersten internationalen Vergleichsstudie zu Computer- und Informationskompetenzen von Jugendlichen (International Computer and Literacy Studie, ICLS 2013), eine Art Computer Pisa, sind fast 30 Prozent der Jugendlichen in Deutschland den unteren beiden Kompetenzstufen zuzuordnen.

Diese Jugendlichen werden es aufgrund fehlender digitaler Fähigkeiten zukünftig voraussichtlich schwer haben, erfolgreich am beruflichen und gesellschaftlichen Leben des 21. Jahrhunderts teilzuhaben. Wie im Bildungssystem insgesamt, gibt es Hinweise auf Bildungsbenachteiligungen und Kopplung des Bildungserfolges mit dem familiären Hintergrund. In keinem anderen Land, das sich an der Studie beteiligt hat, nutzen Lehrerinnen und Lehrer so wenig die Möglichkeiten neuer Technologien im Unterricht. In Bezug auf die schulische IT-Ausstattung zeigen sich Mängel in der schulischen Infrastruktur. Die Internetzugänge sind zu langsam, die Computer veraltet oder nicht in genügender Anzahl vorhanden und es gibt eine unterdurchschnittlich geringe Ausstattung mit mobilen Endgeräten. Es fehlt aber auch an einer systematischen Aus-, Fort- und Weiterbildung der Lehrerinnen und Lehrer. Vielfach müssen sich diese das notwendige Wissen selber aneignen. Dies macht es auch verständlich, dass Lehrkräfte zum Teil vor den notwendigen Veränderungsprozessen zurückschrecken, weil sie Grundsätze ihrer bisherigen Arbeitsweise in Frage gestellt sehen, die vorhandenen Kenntnisse von Jugendlichen als Bedrohung wahrnehmen und durch die Öffnung des Klassenzimmers durch das Internet und die damit ständige Verfügbarkeit von Informationen Autoritätseinbußen durch einen Verlust ihrer fachlichen Kompetenzen fürchten.

Digitale Bildung systematisch verankern

Auf der anderen Seite gibt es in Schulen und Kommunen auch gute Projekte und Ansätze, insbesondere dort, wo sich Lehrerinnen und Lehrer engagieren. Auch private Initiativen gerade von Unternehmen aus der Technologiebranche unterstützen oder fördern diese Projekte. Umfang und Grenzen der Medienbildung einschließlich der Finanzierung können aber nicht der einzelnen Schule und dem jeweiligen Schulsachaufwandsträger Kommune und deren finanziellen Möglichkeiten überantwortet werden, erst recht nicht dem Engagement einzelner Unternehmen. Dies würde der Bildungsgerechtigkeit widersprechen. Von daher ist es gut, dass die Bundesregierung und die Koalitionsfraktionen sich des Themas durch die Ausarbeitung der Digitalen Agenda, der Strategie „Digitales Lernen“ und dem Antrag „Durch Stärkung der Digitalen Bildung Medienkompetenz fördern und digitale Spaltung überwinden“ annehmen. Unstreitig liegt der Schlüssel bei den Bundesländern und der Kultusministerkonferenz. Schulbildung ist Ländersache und wie bei der inklusiven Bildung gehen die Länder mit unterschiedlicher Intensität das Thema an. Ungeachtet des Zerfaserns der Zustän-

digkeiten in der Bildungspolitik und des Kooperationsverbotes bedarf es eines Gesamtkonzeptes, ansonsten rudern wir weiter auf hoher See, aber jeder in eine andere, teilweise auch falsche, Richtung. Anders formuliert: Bei der digitalen Bildung fehlen bislang vielerorts die notwendigen Gleise, wir wissen aber auch nicht, welche Züge auf den Gleisen fahren und was sie transportieren sollen. Initiativen des Bundes, sogenannte Profilschulen IT/Digital fördern zu wollen, dürfen nicht die notwendigen Gesamtkonzepte für das digitale Lernen für alle ersetzen. Leuchtturmprojekte können nicht die digitale Grundbildung für alle sicherstellen, was nicht heißt, dass Schulen nicht eine besondere Profilbildung möglich sein soll.

Wie muss ein Gesamtkonzept aussehen?

Flächendeckendes und leistungsfähiges Breitband

Grundvoraussetzung ist, dass Deutschland flächendeckend über eine leistungsfähige Breitband-Infrastruktur verfügt. Der Deutsche Städte- und Gemeindebund erwartet zu Recht von der Bundesregierung, die Ankündigungen des Koalitionsvertrages umzusetzen und bis 2018 eine flächendeckende Versorgung mit 50 Mbit/s zu erreichen und dabei vorrangig unterversorgte Gebiete zu berücksichtigen. Der Bund sollte sich ein Beispiel am Freistaat Bayern nehmen, der für den Breitbandausbau ein Förderprogramm von 1,5 Milliarden Euro aufgelegt hat. Der flächendeckende Breitbandausbau und leistungsfähige Internetanschlüsse der Schulen sind zwingend notwendig, insbesondere wenn man die ortsungebunden Möglichkeiten der digitalen Bildung nutzen will.

Medienbildung in den Lehr- und Bildungsplänen verankern

Die Länder stehen in der Pflicht, die Medienbildung in den Lehr- und Bildungsplänen zu verankern. Die Kultusministerkonferenz muss einheitliche Mindeststandards zur schulischen Medienkompetenz erarbeiten und in den Lehr- und Bildungsplänen verankern. Die Vermittlung von Medienkompetenz sowie digitale Bildungsinhalte müssen fächerübergreifend im Bildungssystem sichergestellt werden. Digitale Bildung ist mehr als Informatikunterricht. Medienbildung heißt fächerübergreifende Schlüsselkompetenz und damit Implementation in alle Fächer über den Informatikunterricht hinaus. Die Länder sollten Grundstandards festlegen und evaluieren. Sonst bleibt es bei dem derzeitigen Zustand, dass viele Projekte vor Ort schlagartig enden, wenn die engagierten Lehrkräfte ausscheiden. Es bedarf einer Balance zwischen Verbindlichkeit durch Curricula auf der einen Seite und

Freiräumen für Schulen, eigene Visionen vom Lernen in einer digitalen Zeit zu entwickeln. Schulen können in diesem Rahmen ihre eigenen Konzepte selbst definieren und eigenständiges Profil entwickeln. Schulen dürfen nicht alleine gelassen werden. Deshalb sind Rahmenbedingungen durch die Länder notwendig, die auch die Unterstützung der einzelnen Schule bei der Implementierung beinhalten. Dazu könne auch regionalen Vernetzungszentren zählen, die Hilfestellungen für die Schulen und die Lehrkräfte anbieten.

Medienpädagogische Aus- und Fortbildung der Lehrkräfte

Der Professionalisierung der Lehrkräfte kommt eine besondere Bedeutung zu. Es reicht nicht, nur die Werkzeuge hinzulegen, wenn nicht auch die Gebrauchsanweisung bereitgestellt wird. Damit Wissen und Medienbildung überhaupt vermittelt werden können, müssen die Lehrkräfte hinreichend ausgebildet und qualifiziert sein. Hierzu gehören auch die Vermittlung von Fähigkeiten zum kritischen Umgang mit digitalen Medien und die Aufklärung über ihre Gefahrenpotentiale. Mit Blick auf die aktiven Lehrkräfte muss ein breit angelegtes Fort- und Weiterbildungsprogramm aufgelegt werden. Nur so können an jeder Schule die zwingend notwendigen Lehrkompetenzen aufgebaut bzw. die vorhandenen Kompetenzen auf dem aktuellen Entwicklungsstand gehalten werden. Die Curricula müssen so ausgestaltet sein, dass sie die Befähigung von Lehrkräften, Unterricht so zu gestalten, dass er Lernende auf ein Leben und Arbeiten in einer digital geprägten Welt vorbereitet, beinhalten. Dabei sollte berücksichtigt werden, dass Lehrkräfte, die bereits über eigenständig erworbene Kompetenzen verfügen, schulinterne Entwicklungsprozesse unterstützen und mitgestalten können.

Infrastruktur sicherstellen

Eine weitere Grundvoraussetzung für die Nutzung digitaler Medien im Unterricht ist das Vorhandensein der entsprechenden Infrastruktur. Eine an den pädagogischen Zielsetzungen orientierte IT-Ausstattung der Schulen ist die Voraussetzung zur Stärkung der Medienkompetenz von Schülerinnen und Schülern und für einen erfolgreichen Unterricht. Die Schülerinnen und Schüler selbst wünschen sich mediengestützten Unterricht und nicht nur die Internet-Recherche als maximalen methodischen Anspruch. Voraussetzung hierfür ist eine technische Infrastruktur an den Schulen, die den Schülerinnen und Schülern vernetztes Lernen ermöglicht. Hierzu gehören sowohl die Hardware, unter anderem internetfähige PCs, Breitbandinternetanschlüsse und Schulserver als auch die Software (inklusive Lizenzen),

die auf dem aktuellen Stand der Technik gehalten werden müssen. Für einen Teil der Bildungseinrichtungen ist eine entsprechende Ausstattung noch keine Selbstverständlichkeit. Eine durchdachte Lerninfrastruktur in Schulen sollte in Zukunft aus einer Mischung schulischer und privater Geräte bestehen. Im Rahmen des Konzepts „Bring Your Own Device“ (BYOD) können private Geräte von Schülern schulische Ausstattungen sinnvoll ergänzen. Voraussetzung sind ein offenes und sicheres Internet sowie ein entsprechendes medienpädagogisches Konzept. Investitionen der einzelnen Schule können sich dann auf eine gute schulische Infrastruktur (offenes und sicheres WLAN), einen breitbandigen Anschluss an das Internet, Präsentationsmedien und Leihgerätepool für besondere Aufgaben und Schüler konzentrieren, die zum Beispiel aufgrund des sozialen Hintergrundes nicht über private Endgeräte verfügen. Die professionelle Wartung der Infrastruktur durch Fachpersonal in den Schulen wird bisher nicht ausreichend berücksichtigt. Weder der „engagierte“ Lehrer noch „ausgeliehene“ Techniker der Kommune, die sich nebenbei um die Schulen kümmern, sind ausreichend. IT-Personal ist an den Schulen aufzubauen Einzelne Schulen können im Rahmen lokaler und regionaler Netzwerke zusammenarbeiten und unterstützt werden.

Rechtsrahmen für den Einsatz von digitalen Inhalten und Medien

Der Einsatz von digitalen Inhalten und Medien im Unterricht ist für Lehrkräfte auch deshalb problematisch, da sie sich vielfach mit einer unsicheren Rechtslage konfrontiert sehen. Ein Beispiel ist die Frage der „Störerhaftung“ bei der Nutzung der Schulnetze. Was bedeutet in diesem Zusammenhang Jugendmedienschutz und wie gehe ich mit dem Urheberrecht um? Welche Regelungen greifen dort? Weitere Rechtsfragen ergeben sich durch die stärkere Nutzung des BYOD – Konzepts, wenn die Schülerinnen und Schüler zunehmend ihre eigenen technischen Geräte mitbringen und nutzen. Das aktuelle Urheberrecht schränkt bestehende Möglichkeiten der

Nutzung von Lehr- und Lernressourcen ein. Lehrkräfte können eigenständig zusammengestellte Kollektionen von Lernmitteln weder austauschen, in eigene Lernprodukte integrieren, noch dauerhaft digital verfügbar machen. Bund und Länder müssen gemeinsam einen verlässlichen Rahmen schaffen, der den Lehrkräften, Schulen und Kommunen Rechtssicherheit beim Einsatz von digitalen Medien verschafft. Der Bund sollte sich in diesem Zusammenhang verstärkt für die Förderung von freien und offenen Lehr- und Lernunterlagen einsetzen. Die Möglichkeiten der sogenannten Open Educational Resources (OER), also von frei zugänglichen Lehr- und Lernressourcen, die eine uneingeschränkte Verwendung und Veränderung erlauben, wären eine wertvolle Unterstützung. Eine Lizenzierung von Lernmitteln als OER (Open Educational Resources) und eine grundlegende Anpassung urheberrechtlicher Bestimmungen sind zwingend notwendig.

Digitale Bildungsstrategie in der kommunalen Bildungslandschaft

Verschiedene in der Stadt oder Gemeinde vorhandene Lernorte müssen künftig miteinander vernetzt werden, um Synergieeffekte auszunutzen. Nicht der Schüler muss dem Unterricht folgen, sondern der Unterricht folgt dem Schüler. Die gesamte Kommune wird sich im Rahmen der kommunalen Bildungslandschaften zu einem Bildungsraum entwickeln. In der kommunalen Bildungslandschaft werden die unterschiedlichen Lernorte vernetzt. Dies hat Konsequenzen für die Medienbildung, nämlich den digitalen Bildungsraum als Vernetzungsplattform der unterschiedlichen Akteure und Einrichtungen. In diesem Zusammenhang ist die Entwicklung von „Bildungsclouds“ sinnvoll und notwendig. Regionale Rechenzentren, wie die RegioIT in Aachen, haben damit begonnen, solche Bildungsclouds aufzubauen. Das besondere Augenmerk in Aachen gilt der beruflichen Bildung. Über die Bildungsclouds können zum Beispiel Auszubildenden beziehungsweise klein- und mittelständischen Ausbildungsbetrieben Rechenzeit für Simulatio-

nen oder zur Erstellung von Werkstücken zur Verfügung gestellt werden. Die mit einer Bildungscloud einhergehenden rechtlichen und insbesondere datenschutzrechtlichen Fragestellungen werden derzeit in Pilotprojekten überprüft. Die Schweiz könnte diesbezüglich als Vorbild dienen. Bund und Kantone haben gemeinsam eine Internetplattform entwickelt, die allen Schulen zugänglich ist und sie beispielsweise bei administrativen Aufgaben unterstützt, urheberrechtlich abgesicherte elektronische Lehr- und Lernmaterialien zur Verfügung stellt.

Wer ist zuständig?

Mit den bisherigen Kosten für Bücher und herkömmliche Lernmittel ist der Ausbau der digitalen Bildung nicht vergleichbar. Der notwendige pädagogische Standard bedarf einer ausreichenden Finanzierung. Die Kommunen als Sachaufwandsträger der Schulen haben in den vergangenen Jahren, oft mit Unterstützung der Länder, erhebliche Anstrengungen unternommen, die Schulen mit Computern auszustatten. Sachgerechter IT-Service, Lehreraus- und -fortbildung und Aktualisierung der Technik halten mit den technischen Entwicklungen nicht immer Schritt. Bis heute werden digitale Medien oft nur punktuell und unsystematisch im Unterricht eingesetzt. In Deutschland klafft nach wie vor eine nicht unerhebliche Lücke zwischen der Computernutzung zu Hause und in der Schule. Die Kommunen sollten auf der Basis von Medienkonzepten für die Schulen einen Medienentwicklungsplan erstellen, der unter anderem eine Bedarfsanalyse sowie einen Kosten- und Finanzierungsplan enthält. Zur Finanzierung können neben Landesprogrammen, ÖPP-Lösungen mit Unternehmen, Spenden und Sponsoren eingesetzt werden. Notwendig wäre auch ein nationales Investitionsprogramm, das mit den Programmen der Länder gekoppelt wird. Letztlich kann der Kraftakt der Stärkung der digitalen Bildung nur auf der Basis einer verlässlichen Finanzierung gelingen. Hier stehen die Länder als Verantwortliche für das Bildungswesen in der Pflicht; die Kommunen werden ebenfalls ihren Beitrag leisten.

Breitbandförderung des Bundes

Überfälliger Schritt in die richtige Richtung

Dr. Gerd Landsberg, Geschäftsführendes Präsidialmitglied des Deutschen Städte- und Gemeindebundes, Berlin

Die Bundesregierung stellt 2,7 Milliarden Euro für den Ausbau der Breitband-Infra-

struktur zur Verfügung. Bundesminister Alexander Dobrindt kündigte Ende Au-

gust das längst überfällige Förderprogramm an. Bis 2018, so das Ziel der Regierung, soll es in „ganz Deutschland schnelles Internet für alle“ geben. Für Städte und Gemeinden ist das ein Schritt in die richtige Richtung. Deutschland droht bislang im Bereich der digitalen Infrastruktur von anderen Staaten abgehängt zu werden. Das ist eine bedrohliche Entwicklung, denn leistungsfähige Breit-

bandanbindungen sind die Schlüsselinfrastuktur im 21. Jahrhundert.

Derzeit stellt sich die Situation in Deutschland noch grundverschieden dar – es besteht eine digitale Kluft zwischen den Ballungsräumen und den ländlichen Regionen beziehungsweise den Randgebieten der großen Städte. Während in Berlin-Mitte die Telekommunikationsunternehmen bereits mit Übertragungsgeschwindigkeiten von 200 MBit/s werben, ist die Situation schon einige Kilometer weiter südlich, aber immer noch auf dem Berliner Stadtgebiet, deutlich schwieriger. Und schaut man über die Stadtgrenzen hinaus nach Brandenburg sind schnelle Leitungen eher die Ausnahme als der Regelfall. Nach Angaben der Bundesregierung stehen für rund 68 Prozent der Haushalte Verbindungen mit Geschwindigkeiten von 50 MBit/s und mehr zur Verfügung. Dies bedeutet aber gleichzeitig, dass jeder dritte Haushalt nicht über diese Geschwindigkeiten verfügt. Dort, wo das schnelle Internet fehlt, entstehen den Menschen und der Wirtschaft erhebliche Nachteile. Die Digitalisierung, der Mega-Trend im 21. Jahrhundert, findet derzeit fast ausschließlich in den dicht besiedelten Ballungsräumen statt.

Vor allem die überwiegend im ländlichen Raum angesiedelten mittelständischen Unternehmen leiden unter der derzeitigen Unterversorgung. Durch die vielerorts fehlende digitale Infrastruktur ist ihre Wettbewerbsfähigkeit gefährdet. Heutzutage ist jedes Unternehmen auf eine adäquate Anbindung an das globale Datennetz zwingend angewiesen. Wo schnelle Netze fehlen verringert sich auch die Lebensqualität der Bürgerinnen und Bürger. Das Internet hat sich zu einem elementaren Bestandteil des Alltagslebens der Menschen entwickelt. Die Nutzung von Videoportalen, sozialen Netzwerken oder anderen Angeboten ist ohne leistungsfähige Datenleitungen kaum mög-

lich. Auch für moderne Bildungsangebote in Schulen oder telemedizinische Lösung ist Breitband das Fundament, auf dem zukunftsweisende Lösungen aufbauen. Die Verfügbarkeit dieser Infrastruktur ist die entscheidende Schlüsselfrage für die Zukunft des Standorts Deutschland.

Eckpunkte der Förderung vorgestellt*

Vor diesem Hintergrund ist es umso wichtiger, dass der Bund endlich die Eckpunkte seines Breitband-Förderprogramms vorgestellt hat und den Ausbau mit insgesamt 2,7 Milliarden Euro unterstützen wird. Das ist ein Schritt in die richtige Richtung. Nur mit dem Einsatz von Fördergeldern wird es gelingen, die bislang unterversorgten Regionen mit schnellem Internet zu erschließen. Die Fördermittel sollen in die Regionen fließen, in denen ein privatwirtschaftlicher Ausbau in den kommenden drei Jahren nicht zu erwarten ist. Von Bedeutung für Städte und Gemeinden erscheint zudem die Tatsache, dass der kommunale Eigenanteil auf maximal zehn Prozent der Fördersumme beschränkt bleiben soll. Für die übrigen 90 Prozent der Fördersumme sollen Bund und Länder aufkommen. Allerdings können auch diese zehn Prozent Eigenanteil für finanzschwache Kommunen noch ein deutliches Investitionshemmnis darstellen. Hier wird es darauf ankommen, in den Ländern Lösungen für die betroffenen Städte und Gemeinden zu finden und sie vom Eigenanteil zu befreien. Nur so kann es gelingen, diese Kommunen, die häufig in besonderem Maße auf den Ausbau dieser Infrastruktur und eine umfassende Unterstützung angewiesen sind, mit dieser Zukunftstechnologie auszustatten.

Alle verfügbaren Technologien werden genutzt

Förderfähig sollen gemäß der neuen Richtlinie alle technisch möglichen Tech-

nologien sein. Dazu zählen neben kabelgebundenen Glasfaserinfrastrukturen auch mobile Funktechnologien oder die Ertüchtigung der vorhandenen Kupferinfrastruktur. Diese Förderstrategie wird vom Deutschen Städte- und Gemeindebund begrüßt, da sie sich an den vorhandenen Gegebenheiten orientiert und das Ziel verfolgt, möglichst flächendeckend adäquate Infrastrukturen bereitzustellen. Allerdings muss auf das kurzfristige Ziel, flächendeckend eine zeitgemäße Versorgung bereitzustellen eine langfristige Strategie folgen. Perspektivisch muss es das Ziel sein, Deutschland flächendeckend mit einer Hochgeschwindigkeits-Glasfaserinfrastruktur zu versorgen. Nur so wird es gelingen, uns im internationalen Wettbewerb gut aufzustellen. Denn das Glasfaserkabel ist im 21. Jahrhundert für die wirtschaftliche und gesellschaftliche Entwicklung mindestens ebenso bedeutend wie die Anbindung an Straße oder Schiene im 19. Jahrhundert. Mit dem neuen Förderprogramm hat Deutschland einen Schritt in Richtung digitale Zukunft gemacht – es müssen aber rasch weitere folgen. Dazu zählen eine Zukunftsstrategie, ein Zusammenwirken aller Akteure und sicherlich auch weitere Finanzmittel des Bundes und der Länder.

* **Hinweis der Redaktion:** Derzeit wird ausgelotet, wie die Schleswig-Holsteinischen Kommunen von der Breitbandförderung profitieren können. Hierüber wird das BKZSH an dieser Stelle Anfang kommenden Jahres berichten.

Interview über den Zweckverband „Breitbandversorgung Steinburg“ (ZVBS)

BKZSH:

Herr Ratjen, Sie haben als Bürgermeister der Gemeinde Fitzbek und als Vorstandsvorsteher des Zweckverbandes „Breitbandversorgung Steinburg“ (ZVBS) den Glasfaserausbau im Kreis Steinburg in den vergangenen fünf Jahren maßgeblich vorangebracht. Der ZVBS war der erste

kommunale Zweckverband in Schleswig-Holstein, der sich dieses Themas angenommen hat und ist heute erfolgreich im Glasfaserausbau unterwegs. Als BKZSH haben wir den ZVBS von Anfang an begleitet und wissen, welchen enormen ehrenamtlichen Einsatz Sie persönlich investiert haben, um den Zweckverband

dorthin zu bringen, wo er heute steht. Dafür möchten wir Ihnen im Namen der gesamten „Glasfaserfamilie“ in Schleswig-Holstein ganz herzlichen danken und freuen uns sehr, dass wir einige Fragen an Sie richten dürfen.

Im März 2015 sind Sie als Vorstandsvorsteher aus dem ZVBS ausgeschieden. Wir denken, Sie können mit dem Erreichten sehr zufrieden sein. Wie sieht Ihre persönliche Bilanz aus?

Herr Ratjen:

Als ich vor fünf Jahren gefragt wurde, ob ich die Aufgabe des Vorstandsvorstehers übernehmen würde, war die Ausgangs-

lage: Wir schreiben aus und in den folgenden Monaten fangen wir dann mit dem Ausbau an. Alles ganz einfach. Die erste Ausschreibung war jedoch ein Desaster. Damit hatte keiner gerechnet. Wir hatten in der Ausschreibung einen Fehler gemacht: Wir hatten nur die Interessen der Gemeinden und des Zweckverbandes im Blick gehabt. Die Erfordernisse der Bieter blieben unberücksichtigt. Das Risiko lag zu 100 % bei den Bietern. Das konnte nicht funktionieren. Aber wir hatten mit der Ausschreibung in der Form Neuland betreten und mussten erst einmal lernen. Andere Zweckverbände haben dann von unseren Erfahrungen profitieren können.

Ein Jahr danach haben wir neu ausgeschrieben. Wir haben zuvor monatlang mit potentiellen Bietern, mit dem Wirtschaftsministerium, Innenministerium, Investitionsbank S-H und mit dem Breitbandkompetenzzentrum gesprochen, das Modell komplett überarbeitet und damit auch wettbewerbsfähig aufgestellt. Mit der zweiten Ausschreibung haben wir schon 63 von 97 Gemeinden vergeben können. Da war mir klar, dass wir auch die weiteren Gemeinden versorgt bekommen. So haben wir eine dritte Ausschreibung durchgeführt. Im Ergebnis haben wir für alle 97 Mitgliedsgemeinden des Zweckverbandes „Breitbandversorgung Steinburg“ eine einheitliche Lösung erarbeitet: die Glasfaserversorgung über SWN Stadtwerke Neumünster.

Mit dem Gesamtergebnis bin ich mehr als zufrieden. Beeindruckt hat mich in den vergangenen Jahren die super Unterstützung aus Kiel und dem Kreis Steinburg sowie die Rückendeckung durch die Verbandsgemeinden. Ohne deren Vertrauen hätten wir das nicht erreichen können. Die Solidarität der Steinburger Gemeinden ist beeindruckend!

BKZSH:

Mit Ihrer Erfahrung, die Sie heute haben, im Rückblick gefragt: Würden Sie etwas anders machen, wenn Sie noch einmal vor der Aufgabe stünden?

Herr Ratjen:

Im Ganzen nein. In Nuancen schon. Wir haben das Verhandlungsverfahren gewählt, so dass wir im laufenden Verfahren das Gelernte stets sofort berücksichtigen konnten und damit eine optimale Entwicklung unseres Modells erreicht haben. Das war allerdings sehr zeitaufwendig. Der ZVBS hat ein sehr feines und hoch professionelles Beraterteam mit vielen Erfahrungen im Telekommunikationsgeschäft. Das war sehr wichtig für den Erfolg. Wir hätten allerdings die Kommunikation zu den Gemeinden und Bürgermeistern besser aufstellen können. Das habe ich unterschätzt. Vertraulichkeit in

den Verhandlungen und hohe Transparenz passen nicht zusammen. Das hätte man allen Akteuren besser erklären müssen.

BKZSH:

Was können Sie den Mitstreitern der anderen Zweckverbände in Schleswig-Holstein mit auf den Weg geben?

Herr Ratjen:

Die Zukunft ist digital, die Möglichkeiten des Internets entwickeln sich rasant. Und damit auch die Datenmengen. Den Akteuren vor Ort möchte ich fünf Punkte mit auf dem Weg geben:

1. Allen Akteuren auf kommunaler Seite die Dringlichkeit und Wichtigkeit einer Glasfaserversorgung verdeutlichen (Demografischer Wandel, Wertigkeit der Immobilien, Vermietungssituation, etc.).
2. Ein professionelles Beraterteam mit Erfahrungen in der harten Umsetzung derartiger Projekte engagieren.
3. Die Solidarität der Kommunen einfordern - die Breitbandversorgung ist eine Gemeinschaftsaufgabe.
4. Ein Breitbandprojekt zieht Investitionen in hohen zwei- bis dreistelligen Millionensummen nach sich, eine starke Leitung und hartes Projektmanagement sind daher zwingend.
5. Die Kommunikation mit den Kollegen aus den Ministerien, der IB-SH, dem BKZSH und den Bietern suchen. Die beständige Kommunikation ist der wichtigste Erfolgsfaktor.

BKZSH:

Was können wir als BKZSH an unserer Arbeit mit den Akteuren verbessern?

Herr Ratjen:

Das Angebot des BKZSH ist vielfältig. Wir im Kreis Steinburg haben jegliche Unterstützung erhalten. Ich selbst habe oft mit Hr. Krause morgens oder spät abends telefoniert. Das Angebot ist da. Ich kann nur allen raten, es zu nutzen. Zudem ist eine hohe Eigeninitiative der Akteure vor Ort wichtig. Sie kennen die Rahmenbedingungen ihrer Gebiete und Kreise am besten.

BKZSH:

An welcher Stelle hätten Sie sich von der einen oder anderen Seite mehr Unterstützung für den ZVBS gewünscht?

Herr Ratjen:

Unterstützung fliegt keinem zu. Ich habe im Berufsleben früh gelernt, Unterstützung einzufordern. Dazu kann ich nur ermuntern. Ich habe immer Unterstützung erhalten, sonst hätten wir unser Ziel der weitreichenden Breitbandversorgung via Glasfaser für die Mitgliedsgemeinden nicht erreichen können.

BKZSH:

Wie intensiv werden Sie jetzt und in Zukunft den Breitbandausbau in Schleswig-Holstein, insbesondere im Kreis Steinburg verfolgen?

Herr Ratjen:

Sehr intensiv! Ich fühle mich dem Land Schleswig-Holstein und dem Kreis Steinburg sehr verbunden. Zudem arbeite ich bei einer der Online-Bank in Quickborn. Ich habe also auch beruflich viel mit den ständig wachsenden Möglichkeiten des Internets zu tun. Und nicht zu vergessen: Wir brauchen eine zukunftsfähige Internet-Versorgung, um Firmen, Familien und die Jugend in unseren Dörfern zu halten! Ich werde die Entwicklungen also genauestens verfolgen.

BKZSH:

In den letzten fünf Jahren haben Sie sehr intensiv für den Glasfaserausbau im Kreis Steinburg gelebt. Wie ist die erste Zeit „danach“ für Sie und Ihre Familie?

Herr Ratjen:

Diese Aufgabe hat mir wahnsinnig viel Spaß gemacht und gleichzeitig hat sie mich stark beansprucht. Wie geplant bin ich nun auch zwischenzeitlich als Bürgermeister zurückgetreten und konsequenterweise aus der Gemeindevertretung ausgeschieden. Die ersten zwei Wochen waren schon merkwürdig: keine E-Mails, keine Anrufe und keine Todo`s mehr. Meine Frau freut sich und die Kinder sehen mich nun deutlich öfter als vorher. Zudem habe ich erstmals seit ein paar Jahren gemütlich auf einem ebook-Reader einen Krimi gelesen, gehe zur Jagd, mache Sport und nutze die Mediatheken von ARD und ZDF. Kurzum, die Jahre mit der Aufgabe waren schön und jetzt genieße ich die Zeit ohne sie.

BKZSH:

Wie sind Ihre Pläne für die Zukunft?

Herr Ratjen:

Ich habe im Job direkt und indirekt Verantwortung für 700 Mitarbeiter. Die Herausforderungen im Bankensektor sind groß, es gibt also genug zu tun. An erster Stelle steht meine Familie, da gilt es Vokabeln zu lernen und vieles mehr. Und dann schau ich mal und warte auf meine Anschlussverwendung...

BKZSH:

Herr Ratjen, wir bedanken uns bei Ihnen für das Gespräch und ihr großartiges Engagement für den Glasfaserausbau. Wir wünschen Ihnen für die Zukunft alles Gute.

1. EuGH: Folgenabschätzungen müssen nicht vor Veröffentlichung eines Gesetzgebungsvorschlags zugänglich gemacht werden

Folgenabschätzungen, die der Information der Europäischen Kommission bei der Ausarbeitung ihrer Vorschläge für Gesetzgebungsakte dienen sollen, sind vor der Verbreitung dieser Vorschläge grundsätzlich nicht der Öffentlichkeit zugänglich. Das Gericht der Europäischen Union begründet dies damit, dass der vorzeitige Zugang zu diesen Dokumenten den Entscheidungsprozess der Kommission ernstlich beeinträchtigen könnte (EuGH, Urteil vom 13.11.2015, Az.: T-424/14 und T-425/14).

Im Jahr 2014 beantragte ClientEarth, eine gemeinnützige Umweltschutzorganisation, bei der Kommission Zugang zu zwei mit der Umweltpolitik der Union im Zusammenhang stehenden Folgenabschätzungen. Die Kommission verweigerte den Zugang unter Hinweis unter anderem darauf, dass die Folgenabschätzungen ihr bei der Vorbereitung von Gesetzgebungsinitiativen im Umweltbereich helfen sollten und dass daher die Verbreitung dieser Dokumente ihre Entscheidungsprozesse ernstlich beeinträchtigen könne, indem sie sich auf ihren Gestaltungsspielraum auswirke und ihre Kompromissfindungsmöglichkeiten einschränke. Außerdem könne die Verbreitung dieser Dokumente dazu führen, dass externer Druck ausgeübt werde, der die schwierigen Entscheidungsprozesse, bei denen ein Vertrauensklima herrschen müsse, behindern könnte. Da diese Antwort der Kommission ClientEarth nicht zufriedenstellte, erhob diese zwei Klagen beim EuGH, um die Weigerung der Kommission für nichtig erklären zu lassen.

Das EuG erachtete die Weigerung der Kommission, Zugang zu den begehrten Dokumenten zu gewähren, für begründet. Es stellte zunächst fest, dass die Kommission keine individuelle und konkrete Prüfung der begehrten Dokumente vorgenommen habe. Es erkenne jedoch an, dass sie sich im Rahmen der Vorbereitung und Ausarbeitung von politischen Vorschlägen (und gegebenenfalls Vorschlägen für Gesetzgebungsakte) auf allgemeine Gründe berufen könne, die sich aus einem aus der Notwendigkeit ergeben, ihren Überlegungs- und Handlungsspielraum, ihre Unabhängigkeit sowie das Vertrauensklima bei den Diskussionen zu erhalten, und zum anderen aus der Gefahr, dass externer Druck ausgeübt wird, der den Ablauf der laufenden Diskussio-

nen und Verhandlungen beeinträchtigen kann. Die Kommission könne folglich ohne Vornahme einer konkreten und individuellen Prüfung der mit einer Folgenabschätzung im Zusammenhang stehenden Dokumente vermuten, dass die Verbreitung dieser Dokumente grundsätzlich ihren Entscheidungsprozess bei der Ausarbeitung eines politischen Vorschlags ernstlich beeinträchtigt, und zwar so lange, bis sie insoweit eine Entscheidung getroffen hat.

Quelle: *forum vergabe*

2. EuGH: Untersagung eines Grundstücks- verkaufs zu spekulativ überhöhten Preisen keine staatliche Beihilfe

Der Europäische Gerichtshof entschied mit Urteil vom 16.07.2015 (Az.: C-39/14), dass es keine staatliche Beihilfe im Sinne des Unionsrechts darstellt, wenn die zuständige Behörde die Genehmigung eines Kaufvertrages aufgrund eines groben Missverhältnisses des Kaufpreises zu dem geschätzten landwirtschaftlichen Verkehrswert verweigert. Der Verkauf an den Meistbietenden im Rahmen einer öffentlichen Ausschreibung führt danach nicht zwangsläufig zur Abbildung des Marktwerts eines Grundstücks, wenn das Höchstgebot spekulativen Charakter habe.

Die Bodenverwertungs- und -verwaltungs GmbH (BVG), eine Untergesellschaft der Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben, verkaufte nach einer öffentlichen Ausschreibung im Jahr 2008 eine Fläche von 2, 6 Hektar im Jerichower Land für 29.000 Euro an ein Ehepaar. Der Landkreis verweigerte mit Verweis auf § 9 Abs. 1 Nr. 3 Grundstücksverkehrsgesetz (GrdstVG) die Genehmigung des Verkaufs mit der Begründung, der vereinbarte Kaufpreis stehe in einem groben Missverhältnis zu dem landwirtschaftlichen Verkehrswert des fraglichen Grundstücks, weil er diesen um mehr als 50 Prozent übersteige. Die Regelung soll es landwirtschaftlichen Betrieben ermöglichen, Erweiterungsflächen zu fairen Marktpreisen zu erwerben und so bestehende landwirtschaftliche Strukturen schützen. Die Position des Landkreises wurde vom Amtsgericht Stendal - Landwirtschaftsgericht und dem Oberlandesgericht (OLG) Naumburg bestätigt. Ein Gutachten im Auftrag des OLG Naumburg veranschlagte den Verkehrswert des Grundstückes zum Zeitpunkt des Kaufvertragschlusses auf 14.168 Euro und

damit auf knapp die Hälfte des Verkaufspreises.

Die BVG legte daraufhin Rechtsbeschwerde beim Bundesgerichtshof (BGH) ein, welcher den Streit dem EuGH vorlegte (Az.: BLW 2/12). Der BGH richtete sich mit der Frage an den EuGH, ob ein solches Verkaufsverbot, das im Ergebnis dazu führt, dass das Grundstück nach dem verweigerten Verkauf zu einem niedrigeren als in der Ausschreibung gebotenen Höchstpreis erworben wird, eine Begünstigung des Dritten und damit eine staatliche Beihilfe darstellt, wenn das Angebot des Meistbietenden nach Ansicht der zuständigen örtlichen Behörde in einem groben Missverhältnis zu dem geschätzten Wert des Grundstücks steht. Der BGH wollte zudem wissen, ob dies durch den Zweck von § 9 Abs. 1 Nr. 3 GrdstVG, die Interessen der landwirtschaftlichen Betriebe und damit die Agrarstruktur zu schützen, gerechtfertigt sein könnte.

Entscheidungsgründe des EuGH

Der Gerichtshof stellt zunächst grundsätzlich fest, dass der Verkauf eines öffentlichen Grundstückes zu einem im Vergleich zum Marktpreis geringeren Preis eine Beihilfe im Sinne des Unionsrechts darstellen könne. Der Käufer würde dadurch begünstigt, dass der Staat freiwillig auf den Differenzbetrag zwischen dem Verkehrswert und dem tatsächlich vom Käufer gezahltem Preis verzichte. Daher könne eine Regelung, wie die des § 9 Abs. 1 Nr. 3 GrdstVG grundsätzlich eine staatliche Beihilfe nach Art. 107 AEUV darstellen, da sie es einem Dritten, der nicht an dem Ausschreibungsverfahren teilgenommen hat, ermögliche, das Grundstück nach der Untersagung durch die zuständige Behörde zu einem niedrigerem als dem in der Ausschreibung gebotenen Preis zu erwerben. Wenn jedoch eine nationale Regelung, welche Einschränkungen hinsichtlich des Verkaufes von Grundstücken im öffentlichen Eigentum treffe, Regeln über die Berechnung des Marktwerts von Flächen im Hinblick auf ihre Veräußerung durch die öffentliche Hand enthalte, die im Falle einer Veräußerung zu einem möglichst nahe beim Marktwert liegenden Preis führen, dann liege grundsätzlich keine selektive Begünstigung i.S.v. Art. 107 AEUV und damit keine Beihilfe vor.

Zur Ermittlung des tatsächlichen Marktwertes des Grundstückes können laut dem Gerichtshof mehrere Methoden führen. Zwar werde vermutet, dass der Marktpreis in einem Ausschreibungsverfahren

grundsätzlich dem höchsten Angebot entspreche, allerdings gelte dies nur dann, wenn nicht zusätzlich zum Preis andere wirtschaftliche Faktoren zu berücksichtigen sind. Dies sei beispielsweise der Fall, wenn das Höchstgebot einen offensichtlich spekulativen Charakter hat. Dies äußere sich dadurch, dass das Angebot deutlich über den sonstigen abgegebenen Preisgeboten und dem geschätzten Verkehrswert des Objektes liegt. Neben dem Verkauf an den Meistbietenden könne daher auch eine zulässige Methode ein Sachverständigen-gutachten sein. Es sei jedoch nicht ausgeschlossen, dass dieses Ergebnis auch mit anderen Methoden erreicht werden kann. In jedem Fall müssen die Bewertungsmaßstäbe nachvollziehbar dargelegt werden können.

Da der Gerichtshof nicht in der Lage sei festzustellen, ob die Anwendung der im Ausgangsverfahren in Rede stehenden nationalen Regelung tatsächlich zu einem Preis führen könne, der möglichst nahe beim Marktwert des fraglichen Grundstücks liegt, sei es Sache des vorlegenden Gerichts, eine solche Beurteilung im Ausgangsverfahren vorzunehmen. Allein der Regelungszweck, Berufslandwirte vor zu hohen Anschaffungskosten bei der Erweiterung von zusätzlichen Grundstücken zu schützen, vermöge jedoch noch keine Ausnahme von Art. 107 Abs. 1 AEUV zu begründen, da die Beurteilung, ob es sich um eine staatliche Beihilfe handelt, nicht nach der Intention, sondern nach der Wirkung des Gesetzes vorgenommen wird. Ergebnis des Urteils des EuGH ist folglich, dass, wenn das Angebot des Höchstbietenden im Rahmen einer öffentlichen Ausschreibung nach Ansicht der zuständigen örtlichen Behörde in einem groben Missverhältnis zu dem geschätzten Wert des Grundstücks steht, es keine unzulässige Beihilfe zugunsten eines Dritten darstellt, wenn der Staat den Verkauf des landwirtschaftlichen Grundstücks verbietet. Im konkreten Fall hat der BGH nun zu prüfen, ob der vom Landkreis und den vorinstanzlichen Gerichten ermittelte Preis aufgrund des eingeholten Gutachtens den aktuellen landwirtschaftlichen Verkehrswert abbildet.

3. OLG Celle und OLG Dresden zum Preisanpassungsrecht bei der Abwasserbeseitigung

In aktuellen Urteilen befassen sich das Oberlandesgericht Celle und das Oberlandesgericht Dresden mit der Frage der Preisanpassung bei der privatrechtlich organisierten Abwasserbeseitigung. Die Gerichte kommen zu dem Ergebnis, dass die Abwasserbeseitiger den strengen Vorgaben des Zivilrechts zur Preiskontrolle entbunden sein können, wenn öffentlich-rechtliche Grundsätze wie ein Anschluss-

und Benutzungszwang das Zivilrecht überlagern. Im Übrigen führt das OLG Celle aus, dass Entgelte für die Abwasserbeseitigung regelmäßig dann unbillig sind, wenn keine Trennung zwischen den auf die Schmutzwasser- und auf die Niederschlagswasser entfallenden Entgelt vorgenommen wird. Die Urteile sind aus kommunaler Sicht zu begrüßen, weil sie zu mehr Rechtssicherheit im Bereich der Preisanpassungsklauseln führen, die Abwasserbeseitiger auf der Grundlage von zivilrechtlichen Verträgen mit ihren Kunden vereinbaren.

Die Urteile beider Gerichte befassten sich mit der Frage, ob einseitige Preisanpassungsklauseln, wie sie von Abwasserentsorgern oftmals in den allgemeinen Entsorgungsbedingungen verwendet werden, auch dann wirksam sind, wenn sie nicht den strengen Vorgaben des Zivilrechts über die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (§§ 305 ff. BGB) entsprechen.

In dem vom OLG Celle (Az. 13 U 62/14 vom 02.06.2015) entschiedenen Fall hatte ein Abwasserverband eine Klausel verwendet, wonach er die Entgelte für eine privatrechtlich organisierte Abwasserbeseitigung einseitig ändern kann. Das OLG Celle kommt diesbezüglich zu dem Ergebnis, dass diese Klausel auch dann wirksam ist, wenn sie den Bestimmtheitsanforderungen des AGB-Rechts nicht genügt, sofern zugunsten des Abwasserverbandes ein wirksamer Anschluss- und Benutzungszwang besteht. Mit diesem Urteil weicht der 13. Zivilsenat von einer älteren Rechtsprechung des 7. Zivilsenats des OLG Celle ab (Az. 7 U 62/11 vom 07.03.2012), indem er die Auffassung vertritt, dass die allgemeinen zivilrechtlichen Grundsätze zur Preiskontrolle nicht greifen. Dem Abwasserzweckverband stehe aufgrund eines existierenden Anschluss- und Benutzungszwangs bereits von Gesetzes wegen ein ungeschriebenes einseitiges Leistungsbestimmungsrecht zu. Deshalb unterliege die Einräumung eines gleichgelagerten Rechts zur einseitigen Preisanpassung nicht der zivilrechtlichen Inhaltskontrolle. Bei Bestehen eines Anschluss- und Benutzungszwanges können demnach privatrechtliche Leistungsentgelte nach § 315 BGB auch ohne eine entsprechende Vereinbarung einseitig festgesetzt werden.

Das OLG Dresden (Az. 9 U 83/15 vom 14.07.2015) hatte ebenfalls einen Fall zu entscheiden, in dem ein privatrechtlich organisierter, vollständig in kommunaler Hand befindlicher Abwasserentsorger eine Preisanpassungsklausel verwendete. Das Gericht kommt zu dem Ergebnis, dass die Bindung an öffentlich-rechtliche Grundsätze wie beispielsweise das Kostendeckungsprinzip die Transparenz Allgemeiner Geschäftsbedingungen herstellen kann.

Das OLG Celle hat im Übrigen in seinem oben zitierten Urteil entschieden, dass Entgelte für die Abwasserbeseitigung dann unbillig sind, wenn keine Trennung zwischen dem Entgelt für die Schmutzwasser- und jenem für die Niederschlagswasserbeseitigung vorgenommen wird. Die im zu entscheidenden Fall vorgenommene Pauschalierung bei Entgeltbemessung allein anhand des Frischwassermaßstabs verstoße gegen das abgaberechtliche Äquivalenzprinzip. Insofern knüpft das Gericht an die diesbezügliche ständige Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts und der Oberverwaltungsgerichte an.

Die Urteile zu den Preisanpassungsklauseln bei Abwasserbeseitigern, deren Leistungsbeziehung zu den Kunden auf der Grundlage zivilrechtlicher Verträge ausgestaltet ist, sind zu begrüßen. Damit erfolgt die Korrektur einer Rechtsprechung, welche die wirksame Vereinbarung von Preisanpassungsklauseln infrage gestellt hat und damit zu erheblichen Aufwand in vielen Kommunen bzw. kommunalen Unternehmen geführt hat. Gleichwohl sollte sorgfältig überprüft werden, ob bestehende Preisanpassungsklauseln den jetzt durch die Gerichte aufgestellten Anforderungen entsprechen. In der Sache erscheint diese Rechtsprechung auch nicht als unbillige Benachteiligung der betroffenen Kunden, da diese aufgrund eines fehlenden Rechts zur Kündigung die Möglichkeit haben, eine gerichtliche Billigkeitskontrolle der Entgelte nach § 315 BGB zu erreichen.

4. VK Bund: Auch versteckte Produktvorgaben sind vergaberechtswidrig

Die Vergabekammer des Bundes hat mit Beschluss vom 16.03.2015 – Az.: VK 2-9/15 - grundlegende Ausführungen zur (Un-) Zulässigkeit von Produktvorgaben gemacht:

1. Die Entscheidung, welcher Gegenstand mit welcher Beschaffenheit und mit welchen Eigenschaften beschafft werden soll, obliegt dem öffentlichen Auftraggeber. Dieser ist in der Auswahl der von ihm zu beschaffenden Gegenstände grundsätzlich frei. Grenze des Bestimmungsrechts des öffentlichen Auftraggebers ist aber die Verpflichtung zur produktneutralen Ausschreibung.
2. In technischen Anforderungen darf nicht auf eine bestimmte Produktion oder Herkunft oder ein besonderes Verfahren oder auf Marken, Patente, Typen eines bestimmten Ursprungs verwiesen werden, wenn dadurch bestimmte Unternehmen oder bestimmte Produkte begünstigt oder ausgeschlossen werden, es sei denn, dies ist durch den Auftragsgegenstand gerechtfertigt.

3. Gegen die Verpflichtung zur produktneutralen Ausschreibung wird nicht nur dann verstoßen, wenn ein Leitfabrikat offen und explizit in der Leistungsbeschreibung benannt worden ist, sondern auch dann, wenn durch die Vielzahl der Vorgaben verdeckt ein Leitfabrikat ausgeschrieben wurde, weil nur ein einziges Produkt allen Vorgaben gerecht werden kann.

Der Auftraggeber (AG) schreibt die Lieferung von Sportgeräten aus. In der Leistungsbeschreibung sind exakte Maße (Größe und Gewicht) der Geräte aufgeführt. Ein Bieter rügt dies mit Hinweis darauf, dass diese Maße nur von anderen Produzenten hergestellt werden, während sich seine Geräte teils erheblich von den ausgeschriebenen Ausmaßen unterscheiden. Nach erfolgloser Rüge ruft er die Vergabekammer an. Soweit sogenannte „Kurzhandeln“ mit einer Gewichtabstufung von 1,25 kg ausgeschrieben sind, verstößt dies aus den in den Leit-

sätzen genannten Gründen gegen das Gebot der Produktneutralität, denn diese Handeln stellt nur ein Wettbewerber her. Eine sachliche Rechtfertigung besteht nicht, da die Begründung des AG, die Probanden hätten diese Abstufung als besonders angenehm und effektiv empfunden, nicht dokumentiert ist. Hinsichtlich anderer Geräte hat der AG zwar kurz vor der Angebotsabgabefrist - ohne dies publik zu machen - das Leistungsverzeichnis insoweit abgeändert, als er die exakten Vorgaben mit dem Zusatz „ca.“ versehen hat; allerdings hat er die Bandbreite zulässiger Abweichungen nicht angegeben. Hierdurch verstößt der AG gegen das Transparenz- und Gleichbehandlungsgebot, was die Vergabekammer von Amts wegen aufgreift. Eine hinreichende Transparenz ist Voraussetzung für eine diskriminierungsfreie Vergabe. Gegen diesen Grundsatz wird verstoßen, wenn die in den Vergabeunterlagen zum Ausdruck gebrachten Anforderungen aufgrund ihrer Mehrdeutigkeit nicht von

allen Bietern im gleichen Sinne verstanden werden können. Nach allgemeiner Verkehrsauffassung dürften Abweichungen von unter 10 Prozent im Rahmen dessen liegen, was als „ca.“ bezeichnet werden kann. Da hier aber der AG Abweichungen in den Abmessungen von weit über 10 Prozent akzeptiert hat, könnten andere Bieter gegebenenfalls von der Angebotsabgabe abgehalten worden sein, da nicht ersichtlich ist, welche anderen Maße hätten angeboten werden können.

Auch im zweiten Anlauf gelingt es dem AG nicht, eine produktneutrale Ausschreibung auf die Beine zu stellen. Bestimmte Produkte - ob ausdrücklich oder versteckt - dürfen nur gefordert werden, wenn dies durch den Auftragsgegenstand gerechtfertigt ist. Hierzu bedarf es einer detaillierten und dokumentierten Begründung. Dies ist bei kommunalen Beschaffungen zu beachten.

Aus der Rechtsprechung

§ 10 Abs 1 S 1 Nr 3 InfoZG SH, § 3 InfoZG SH, § 90 Abs. 1 S. 3 GemO Anspruch nach dem Informationszugangsgesetz (IZG SH) auf Vorlage eines Grundstückswertgutachtens, Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse

Leitsätze:

1. Der Anwendungsbereich des IZG-SH (§ 1) ist nicht auf die öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit beschränkt. Eine Ausklammerung von Informationen, die privatrechtliches Handeln einer Behörde bzw. eines Hoheitsträgers betreffen, sehen die Regelungen des IZG-SH nicht vor.

2. Das berechnete Interesse an der Geheimhaltung ist eine Frage der Schutzwürdigkeit und wird maßgeblich durch die Wettbewerbsrelevanz der Information(en) bestimmt. Der durch die Veröffentlichung entstehende Nachteil muss von einigem Gewicht sein.

Urteil des Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgerichts vom 25.03.2015, Az: 8 A 8/14

Zum Tatbestand:

Der Kläger begehrt die Einsichtnahme in ein von der beklagten Stadt in Auftrag gegebenes Verkehrswertgutachten. Die Fa. Xxx AG plant im Stadtgebiet der Beklagten die Ansiedlung eines Möbel-

hauses und eines Möbeldiscounters auf einer ca. 18 ha großen Fläche. Diese Fläche wird bislang als Kleingartengebiet genutzt und steht im Eigentum der Beklagten. Für die Realisierung dieses Vorhabens hat die Beklagte u.a. die Aufstellung des Bebauungsplans xxx - „Möbelmarktzentrum“ beschlossen. Der Alleingesellschafter der Beigeladenen ist an der Fa. Xxx mehrheitlich beteiligt.

Die Beigeladene ist an die Kieler Wirtschaftsförderungs- und Strukturentwicklungs GmbH (nachfolgend: KiWi), deren alleinige Gesellschafterin die Beklagte ist, mit dem konkreten Wunsch herangetreten, auf dem Vorhabengrundstück zwei Möbelhäuser zu errichten. Die KiWi hat im Auftrag der Beklagten mit der Beigeladenen die Verhandlungen über die Veräußerung der Vorhabenfläche geführt.

Es war vereinbart worden, dass in einem ersten Schritt die Xxx AG das gesamte Grundstück zu einem Preis kauft, der von einem gemeinsam bestellten Gutachter ermittelt wird. Grundlage der Preisbildung ist der derzeitige Zustand des Grundstücks mit den Darstellungen des Flächennutzungsplans und den vorhandenen Kleingärten. Nach positivem Abschluss des Bebauungsplanverfahrens, wenn also das Vorhaben nach Art und Maß der baulichen Nutzung zulässig ist, entsteht für die Xxx AG eine Nachzahlungsverpflichtung auf den bereits gezahl-

ten Kaufpreis. Die Höhe des nachzahlenden Kaufpreises wird ebenfalls wieder von einem gemeinsam bestellten Gutachter ermittelt gemäß den dann geltenden planungsrechtlichen Vorgaben. Beabsichtigt ist, dass sich die derzeit für ein Möbelhaus dieser Größe fehlende verkehrliche und technische Erschließung, sowie die zu leistenden Entschädigungs- und Ersatzzahlungen an die Kleingärtner nicht mindernd auf den Nachzahlungsbetrags auswirken.

Die KiWi beauftragte einen Sachverständigen für die Bewertung von Grundstücken mit der Erstellung des streitgegenständlichen Grundstückswertgutachtens (nachfolgend: Gutachten). Dem Gutachter wurden die Planungen der Beigeladenen sowie die wesentlichen Inhalte des geplanten Grundstückskaufvertrages zur Verfügung gestellt. Das Gutachten wurde auf Wunsch der Beigeladenen keinem Dritten zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt.

Am 23.03.2012 schlossen die Beklagte, vertreten durch die KiWi, und die Beigeladene einen notariellen Grundstückskaufvertrag über das Grundstück. Die wesentlichen Inhalte des Kaufvertrages, inklusive des ermittelten Preises, wurden den Gremien der Beklagten erläutert. Die Ratsversammlung hat im nichtöffentlichen Teil einer Sitzung dem Abschluss des Kaufvertrages zugestimmt. Der Grund-

stückerkaufvertrag ist in einer sog. „gläsernen Akte“ im Internet abrufbar. Der Inhalt des Vertrages ist auf Wunsch der Beigeladenen in Teilen geschwärzt worden. Hierzu gehört u.a. der nach § 2 vereinbarte Kaufpreis.

Der Kläger bat mit einem an das Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein gerichteten Schreiben vom 07.08.2013 um Mitteilung, ob im Rahmen des Informationsfreiheitsgesetzes das streitgegenständliche Wertgutachten eingesehen werden könne. Nach Weiterleitung des Schreibens an die Beklagte lehnte diese das als Antrag nach dem IZG-SH ausgelegte Begehren des Klägers ab. Der Kläger legte gegen den Ablehnungsbescheid Widerspruch ein, dem die Beklagte nicht abhalf. Daraufhin hat er fristgemäß Klage erhoben.

Aus den Gründen:

I. Die zulässige Klage ist begründet. Der Kläger hat einen Anspruch auf die von ihm begehrte Zugänglichmachung des Grundstückswertgutachtens, § 113 Abs. 5 S. 1 VwGO. Der Ablehnungsbescheid und der Widerspruchsbescheid sind rechtswidrig.

1. Anspruchsgrundlage für das klägerische Begehren ist § 3 Informationszugangsgesetz für das Land Schleswig-Holstein v. 19.01.2012, GVOBl. 2012, 89 (IZG-SH). Danach hat jede natürliche oder juristische Person ein Recht auf freien Zugang zu den Informationen, über die eine informationspflichtige Stelle verfügt. Diese Voraussetzungen liegen vor. Der Kläger gehört als natürliche Person zum anspruchsberechtigten Personenkreis. Die Beklagte ist eine juristische Person des öffentlichen Rechts und damit eine informationspflichtige Stelle gem. § 2 Abs. 3 Nr. 1 IZG-SH. Bei dem streitgegenständlichen Gutachten handelt es sich um Informationen im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 1 IZG-SH. Die Beklagte verfügt über diese Informationen bzw. kann sich diese von der KiWi beschaffen, § 2 Abs. 5 IZG-SH. Dem Anspruch steht auch nicht entgegen, dass es bei Grundstückswertgutachten um Informationen handelt, die im Zusammenhang mit der privatrechtlichen Veräußerung von Grundstücken der Beklagten eingeholt wurden. Eine Ausklammerung von Informationen, die privatrechtliches Handeln einer Behörde bzw. eines Hoheitsträgers betreffen, sehen die Regelungen des IZG-SH nicht vor. Der Anwendungsbereich des IZG-SH (§ 1) ist nicht auf die öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit beschränkt (so auch Scheel, in: Berger/Partsch/Roth/Scheel, Informationsfreiheitsgesetz, 2. Aufl. 2013, § 1 Rn 75, 80). Etwaige Einschränkungen sehen auch die Regelungen über die informationspflichtigen Stellen (§ 2 Abs. 3) oder den Anspruchsinhalt (§ 3) nicht vor. Auch für die Vorgängerregelung in § 3 Abs.

2 Informationsfreiheitsgesetz Schleswig-Holstein hat das Verwaltungsgericht Schleswig entschieden, dass dessen Anwendungsbereich seinem Wortlaut nach nicht auf die Ausübung öffentlich-rechtlicher Verwaltungstätigkeit beschränkt ist (Urt. v. 31.08.2004 - 6 A 245/02 - Die Gemeinde 2004 S. 256 ff.).

2. Dem Anspruch des Klägers stehen keine Ausschlussgründe gem. §§ 9, 10 IZG-SH entgegen.

a) Für das Vorliegen eines Ausschlussgrundes gem. § 9 IFG S-H - Schutz öffentlicher Belange - liegen keine Anhaltspunkte vor. Die Beklagte und die Beigeladene haben insoweit auch keine anspruchsausschließenden Umstände vorgetragen.

b) Dem Recht des Klägers auf Zugang zu den begehrten Informationen steht auch § 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 Var. 1 IZG-SH nicht entgegen. Danach ist der Antrag auf Zugang zu den begehrten Informationen abzulehnen, soweit durch die Bekanntgabe der Informationen Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse zugänglich gemacht würden, es sei denn, die Betroffenen haben zugestimmt oder das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe überwiegt.

aa) Die Beigeladene und die Beklagte haben der Zugänglichmachung des Gutachtens widersprochen. Sie können sich jedoch nicht auf das Vorliegen eines Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisses berufen, welches durch die Bekanntgabe des Gutachtens zugänglich gemacht würde.

(1) Voranstellend ist anzumerken, dass allein etwaige Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der Beklagten oder der Beigeladenen dem Anspruch des Klägers entgegengehalten könnten. Die nach dem Gutachten ermittelten Werte und darin enthaltenen Informationen stellen nach deren Vortrag die wesentliche Grundlage für den vereinbarten „Basiskaufpreis“ und den Nachzahlungsbetrag nach § 2 des Kaufvertrages dar. Sollte man diese Informationen als schutzwürdiges Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis einstufen, könnte sich über die Bedeutung des Gutachtens bei der Bestimmung des Kaufpreises ein Ausschluss ergeben. Dies führt jedoch dazu, dass allein die Vertragspartner des notariellen Kaufvertrages - die Beklagte und die Beigeladene - als Schutzgutträger in Betracht kommen. Die Fa. Xxx ist nicht Partei des notariellen Grundstückskaufvertrages. Es ist daher nicht ersichtlich, dass diese sich - wie von der Beklagten in den angefochtenen Bescheiden jedoch wiederholt vorgetragen - auf eine hier schützenswerte Position berufen kann.

(2) Das IZG-SH enthält, wie auch das IFG Bund und die landesrechtlichen Parallel-

regelungen, keine Legaldefinition des Betriebs- und Geschäftsgeheimnisses. Abzustellen ist daher auf den Begriff des Betriebs- und Geschäftsgeheimnisses als Unterbegriff des allgemeinen Geheimnisbegriffs, wie er auch in anderen Rechtsvorschriften (z.B. § 17 UWG; § 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 UIG) Niederschlag gefunden hat. Zu den Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen zählen alle auf ein Unternehmen bezogenen Tatsachen, Umstände und Vorgänge, die nicht offenkundig sind und an deren Nichtverbreitung der Unternehmer ein berechtigtes Interesse hat. Ein solches Interesse besteht dann, wenn die Offenlegung der Information geeignet ist, exklusives technisches oder kaufmännisches Wissen den Marktkonkurrenten zugänglich zu machen und sie die Wettbewerbsposition des Unternehmens nachteilig zu beeinflussen. Betriebsgeheimnisse umfassen im Wesentlichen technisches Wissen. Geschäftsgeheimnisse zielen auf den Schutz kaufmännischen Wissens. Sie betreffen alle Konditionen, durch welche die wirtschaftlichen Verhältnisse eines Unternehmens maßgeblich bestimmt werden können. Dazu gehören unter anderem Umsätze, Ertragslagen, Geschäftsbücher, Kundenlisten, Bezugsquellen, Fristen zur Umsetzung einzelner Projekte, Investitionsverpflichtungen und Vertragsstrafenabkommen. Auch konkrete Vertragsgestaltungen können als Geschäftsgeheimnis geschützt sein (vgl. BVerwG, Beschlüsse v. 19.01.2012 - 20 F 3.11 - und vom 08.02.2011 - 20 F 13.10 - jeweils juris, Urt. v. 28.05.2009 - 7 C 18.08 - NVwZ 2009, 1113 f.; OVG Münster, Urt. v. 18.12.2013 - 5 A 413/11 - juris; Beschl. v. 23.05.2011 - 8 B 1729/10 - juris; OVG Schleswig, Beschl. v. 22.06.2005 - 4 LB 30/04 -, juris; Schoch, IFG, 2009, § 6 Rn. 42, 60; Berger/Partsch/Roth/Scheel, IFG-Kommentar, 2. Aufl. 2013, § 6 Rn 13a m.w.N)

Der vorgenannten Definition zufolge lässt sich der Begriff des Betriebs- und Geschäftsgeheimnisses in fünf Teile gliedern (vgl. auch Partsch, in: Berger/Partsch/Roth/Scheel, a.a.O., § 6 Rn 13 m.w.N.): (1) Unternehmensbezug der Information, (2) Nichtoffenkundigkeit der Information, (3) Geheimhaltungswille bzgl. der Information, (4) berechtigtes Interesse an der Geheimhaltung und sofern diese Voraussetzungen vorliegen, (5) Erfordernis einer Einwilligung.

Die Voraussetzungen unter Ziffer 2) und 3) liegen hier unzweifelhaft vor. Die Beigeladene und die Beklagte haben ihren Geheimhaltungswillen bzgl. der in dem Gutachten vorhandenen Informationen ausdrücklich erklärt. Dies folgt auch mittelbar daraus, dass die Regelungen über den konkreten Kaufpreis in dem ansonsten überwiegend einsehbar Kaufvertrag geschwärzt wurden.

Die begehrten Informationen sind auch

nicht offenkundig. Offenkundigkeit ist in der Regel anzunehmen, wenn der Geheimnisträger keine Kontrolle (mehr) über die Verbreitung des Wissens inne hat (Schoch, IFG-Kommentar, 2009, § 6 Rn 49). Der Inhalt des Gutachtens wurde lediglich den Parteien des Kaufvertrages und auf Seiten der Beklagten den entscheidungsberechtigten Personen und Gremien (Mitarbeiter der KiWi, Mitarbeiter der Stadtverwaltung und Mitglieder der Ratsversammlung) bekannt gegeben. Damit dürfte eine hinreichende Kontrolle über die Verbreitung der streitbefangenen Informationen gewährleistet sein, zumal dem Abschluss des Kaufvertrages in einer nicht öffentlichen Sitzung der Ratsversammlung der Beklagten zugestimmt wurde.

Es liegt auch der erforderliche Unternehmensbezug der begehrten Informationen vor. Der Kläger beansprucht zwar nicht die Einsichtnahme in den geschwärzten Teil des notariellen Kaufvertrags vom 23.03.2012. Es geht ihm somit auch um nicht unmittelbar um die Kenntnis von dem konkret vereinbarten Kaufpreis. Er verlangt vielmehr die Einsichtnahme in das von der Beklagten in Auftrag gegebene Gutachten und damit um die Hergebe einer Information, die jedenfalls abstrakt betrachtet, keinen unmittelbaren Bezug zu der Beigeladenen aufweist. Allerdings geht es nach der Rechtsprechung des BVerwG bereits dann um ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, wenn die offengelegten Informationen lediglich Rückschlüsse auf ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis zulassen (vgl. BVerwG, Urt. v. 24.09.2009 - 7 C 2.09 - BVerwGE 135, 34, 36). Dies ist hier deshalb anzunehmen, weil die nach dem Gutachten ermittelten Werte die wesentliche Grundlage für den vereinbarten „Basiskaufpreis“ und Nachzahlungsbetrag nach § 2 des notariellen Kaufvertrags darstellen sollen. Eine entsprechende Verbindung zwischen den Ergebnissen des Gutachtens und den Kaufpreisen wird in der Präambel des Kaufvertrages vorausgesetzt. Weiterhin lässt sich der Beschlussvorlage Nr. 0642/2011 die Vorstellung der Beklagten entnehmen, dass die Höhe des vorläufigen und endgültigen Kaufpreises für die Vorhabenfläche von den Feststellungen des Gutachters abhängt bzw. diesen entspricht. Die Frage, ob die in dem Gutachten festgestellten Werte tatsächlich auch den Werten der Kaufpreise entsprechen, was vom Kläger jedenfalls ansatzweise angezweifelt wird, ist nicht Gegenstand dieses Verfahrens. Nach den dem Gericht vorliegenden Informationen und dem Vortrag der Beklagten und der Beigeladenen ist jedenfalls für die Entscheidung über das Bestehen des klägerischen Anspruchs von einer Verknüpfung des Gutachtens und den vereinbarten Kaufpreisen für das Vorhabengrundstück auszugehen.

(3) Die Voraussetzungen eines Anspruchsausschlusses gem. § 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 Var. 1 IZG-SH liegen jedoch deshalb nicht vor, weil es sich bei den begehrten Informationen nicht um schutzwürdige Betriebs- bzw. Geschäftsgeheimnisse handelt. Das berechtigte Interesse an der Geheimhaltung ist eine Frage der Schutzwürdigkeit und wird maßgeblich durch die Wettbewerbsrelevanz der Information(en) bestimmt. Darüber hinaus muss der durch die Veröffentlichung entstehende Nachteil von einigem Gewicht sein (vgl. BVerwG, Urt. v. 28.05.2009 - 7 C 18.08 - juris; Berger/Partsch/Roth/Scheel, IFG-Kommentar, 2. Aufl. 2013, § 6 Rn 13e m.w.N.). Die Offenlegung von Informationen muss dazu geeignet sein, „exklusives technisches oder kaufmännisches Wissen“ preiszugeben, so dass die Wettbewerbsposition des Unternehmens geschwächt wird. Das Bundesverwaltungsgericht fragt insoweit danach, ob die begehrten Informationen Rückschlüsse auf die Kundenstruktur, die Finanzstruktur, Marktaktivitäten und -strategien sowie Marktanteile und Umsätze zulassen und somit Einfluss auf den Preiskampf haben (Urt. v. 28.05.2009 - 7 C 18.08 - juris). Wettbewerbsrelevant können Daten sein, die auf die Betriebsführung, Wirtschafts- und Marktstrategie, Kostenkalkulation, Entgeltgestaltung, Verfahrensabläufe und weitere Umstände Rückschlüsse erlauben, die den Betriebs- und Geschäftsbereich betreffen. Nicht wettbewerbsrelevant sind hingegen solche Informationen, die lediglich deshalb die Wettbewerbsfähigkeit des Geheimnisträgers verringern, weil sie dessen



DA DEUTSCHES
AUSSCHREIBUNGSBLATT

Das Auftragsportal.

eVergabe

mit "Vergabeservice" – so einfach wie ein Handschlag

- ✓ Veröffentlichung von Bekanntmachungen und Vergabeunterlagen
- ✓ Digitale Angebotsabgabe
- ✓ Eigene Bieterdatenbank mit Gewerkeverschlüsselung und Nachweismanagement
- ✓ Webbasierend – einfach und sicher
- ✓ Erweiterbar durch das Modul Vergabemanagement
- ✓ Lizenzkostenfrei
- ✓ Rechtskonform – erfüllt u. a. die EU-Vergaberichtlinie RL 2014/24/EU

JETZT KOSTENLOS REGISTRIEREN!

➤ deutsches-ausschreibungsblatt.de/evergabe

Ansehen schaden können (Berger/Partsch/Roth/Scheel, IFG-Kommentar, 2. Aufl. 2013, § 6 Rn 13e m.w.N.).

Nach den dargestellten Maßstäben ist nicht ersichtlich, dass durch die Bekanntgabe der in dem Gutachten enthaltenen Informationen exklusives kaufmännisches Wissen der Beigeladenen preisgegeben wird. Die Kammer ist nach dem Vortrag der insoweit darlegungspflichtigen Beklagten und Beigeladenen nicht von dem Vorhandensein schutzwürdiger Geschäftsgeheimnisse überzeugt. Die Ausführungen der Beklagten im Ablehnungs- und Widerspruchsbescheid erschöpfen sich lediglich in einer pauschalen Wiedergabe der in der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze für die Annahme eines schutzwürdigen Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisses. Eine konkrete Darlegung der Wettbewerbsrelevanz der streitgegenständlichen Informationen für die Beigeladene erfolgte nicht. Auch nach dem Vortrag der Beigeladenen ist die Kammer nicht davon überzeugt, dass die Bekanntgabe des Gutachtens geheimhaltungswürdige Rückschlüsse auf ihre Betriebsführung, Wirtschafts- und Marktstrategie, Kostenkalkulation, Entgeltgestaltung usw. ermöglicht. Die Informationen, die durch eine Bekanntgabe des streitgegenständlichen Gutachtens offenbart würden, erschöpfen sich nach den dem Gericht vorliegenden Erkenntnissen und dem Vortrag der Beteiligten in einer Analyse und Bewertung der wertbildenden Umstände für eine Grundstücksfläche, die als Grundlage für die Zusammensetzung eines gestuften Grundstückskaufpreises dient. Dies gilt hier sowohl für den sog. „Basiskaufpreis“ als auch für den Nachzahlungsbetrag. Der „Basiskaufpreis“ bestimmt sich in einer Gesamtschau des Wortlauts von § 2 des Kaufvertrages, dessen Präambel und dem Inhalt der Beschlussvorlage Nr. 0642/2011, welche die Vorstellung der Beklagten hinsichtlich der Kaufpreisfindung dokumentiert, nach dem derzeitigen Zustand des Vorhabengrundstücks und soll gutachterlich festgelegt werden. Das Gutachten enthält demnach lediglich eine Bewertung des Ist-Zustandes der Fläche unter Berücksichtigung der objektiv erkennbaren und für jeder-

mann zugänglichen Informationen. Dieser gutachterlich festgelegte Wert und damit auch der „Basiskaufpreis“ haben daher keinen Bezug zu dem Unternehmen der Beigeladenen und sollen vielmehr eine objektive Beschreibung des Wertes eines Grundstücks darstellen, das im Eigentum der Beklagten steht. Es handelt sich dabei nicht um exklusives kaufmännisches Wissen der Beigeladenen. Dies gilt nach Ansicht der Kammer auch für den Nachzahlungsbetrag und den diesem - nach § 2 des Kaufvertrages i.V.m. der Präambel des Vertrages - zugrundeliegenden Ergebnissen des streitgegenständlichen Gutachtens. Der Nachzahlungsbetrag soll - zusammengefasst - den Wert des Vorhabengrundstückes abbilden, den es aufweist, wenn die planungsrechtlichen Grundlagen für die beabsichtigte Nutzung des Grundstücks realisiert wurden. Sämtliche hierfür relevanten Informationen sind nach Ansicht des Gerichts auf der Internetseite der Beklagten („Gläserne Akte“) allgemein zugänglich gemacht worden und stellen daher keine schutzwürdigen Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der Beigeladenen dar. Dies gilt namentlich für sämtliche planungsrechtlichen Grundlagen des Vorhabens (Bebauungsplan, Flächennutzungsplan) und die in diesem Zusammenhang eingeholten Gutachten und Stellungnahmen (u.a. städtebauliche und räumliche Analyse zum Ansiedlungsvorhaben Xxx; Standortalternativenprüfung; Einzelhandelsverträglichkeitsgutachten; Verkehrs- und Erschließungsgutachten; Immissionstechnische Untersuchungen; Grünordnerischer Fachbeitrag; Boden- und Baugrundgutachten).

Der Vortrag der Beigeladenen, wonach insbesondere von ihr im Kaufvertrag übernommene Investitions- und sonstige Verpflichtungen in das Gutachten und damit in die Kaufpreisbildung Eingang gefunden hätten, rechtfertigt keine andere Bewertung. Zunächst hat die Beigeladene lediglich pauschal angegeben, dass sie weitere - für die Kaufpreisbildung relevante - Investitionsverpflichtungen übernommen habe. Welcher Art diese Investitionsverpflichtungen sind, hat sie nicht dargelegt. Hierauf kommt es aber auch nicht entscheidend an. Das Gericht kann den Vortrag der Beigeladenen anhand des Grundstückskaufvertrages und der weiteren Unterlagen auch nicht nachvollziehen. Es finden sich keine hinreichenden Anknüpfungspunkte dafür, dass sich das Gutachten bei der Bestimmung des Grundstückswertes mit Informationen auseinandersetzt, die zum einen nicht bereits allgemein zugänglich sind und zum anderen auch schützenswerte Geschäftsgeheimnisse der Beigeladenen darstellen. Insoweit ist der Vortrag der Beigeladenen auch un schlüssig. Danach sollen die nicht näher benannten und nach An-

sicht der Beigeladenen schutzwürdigen Investitionsverpflichtungen nicht offenkundig sein. Gleichzeitig sollen sich diese aber auch aus den Regelungen des Kaufvertrages ergeben. Weder in § 2 Abs. 3 des Kaufvertrages noch in der Präambel finden sich Hinweise darauf, dass der Kaufpreis von weiteren - bislang nicht benannten - Investitionsverpflichtungen der Beigeladenen abhängig sein soll. Aus diesem Grund kann auch nicht davon ausgegangen werden, dass wegen der - von der Beklagten und Beigeladenen postulierten - Abhängigkeit zwischen den Ergebnissen des Gutachtens und den Kaufpreiswerten sich in dem Gutachten Aussagen zu anderweitigen Investitionsverpflichtungen befinden. So bestimmt etwa Absatz 2 der Präambel des Kaufvertrages, dass sich die Xxx AG im Wege eines städtebaulichen Vertrages vom 21./28.11.2011 verpflichtet, sämtliche Kosten für die erforderlichen Planungsleistungen, sowie Gutachten und Untersuchungen für die Erarbeitung und Durchführung der Bauleitplanung zu übernehmen. Auch die weiteren Regelungen im Kaufvertrag lassen Rückschlüsse auf etwaige kaufpreisrelevante Investitionsverpflichtungen nicht zu. So regelt etwa § 10 des Kaufvertrages, dass zur Sicherstellung der Erschließung entsprechend einem noch zu entwickelnden Erschließungskonzept ein städtebaulicher Vertrag abgeschlossen wird. Die Kosten für die Erschließung sollen nach den weiteren Regelungen in § 10 von Xxx übernommen werden. Eine Verknüpfung zwischen den zu übernehmenden Erschließungskosten und der Höhe des Kaufpreises lässt sich den Regelungen nicht entnehmen. Auch etwaige an die Kleingärtner zu leistende Entschädigungs- und Ersatzzahlungen sollen sich ausweislich der Beschlussvorlage 0642/2011 nicht mindernd auf den Nachzahlungsbetrag auswirken. Dass hiervon bei der Erstellung des Gutachtens oder bei der Bestimmung des Kaufpreises in § 2 des Kaufvertrages abgewichen wurde, haben die Beteiligten nicht vorgetragen. Vielmehr sieht § 7 des Kaufvertrages detaillierte Regelungen für die noch bestehenden Miet- und Pachtverhältnisse vor. Etwaige an die Pächter von Kleingärten zu leistende Entschädigungszahlungen hat die Beigeladene zu tragen (vgl. im Detail § 7 Abs. 2 Nr. b und Abs. 3). Auch die fehlende verkehrliche und technische Erschließung des Grundstücks soll sich nicht auf den Nachzahlungsbetrag auswirken. Dieser Vorgabe entsprechen die Regelungen in § 10 des Kaufvertrages.

Zusammengefasst lässt die Kenntnis von dem Inhalt des Gutachtens - nach dem jedenfalls durch den Grundstückskaufvertrag dokumentierten Willen der Vertragsparteien - keine hinreichenden Rückschlüsse über etwaige Verhandlungs-

strategien der Beigeladenen oder der Beklagten zu. Die Ergebnisse des Gutachtens beruhen vielmehr auf einer objektiven Bewertung der maßgeblichen preisbildenden Umstände für die Vorhabenfläche. Auch der Nachzahlungsbetrag für die Vorhabenfläche ist jedenfalls nach den Regelungen des Grundstückskaufvertrages der Verhandlungstaktik und dem Verhandlungsgeschick der Vertragspartner gewissermaßen entzogen. Die Annahme, dass die Kenntnis von dem Inhalt des Gutachtens andere Mitbewerber auf dem Markt dazu befähigen könnte, beabsichtigte Renditen der Beigeladenen sowie interne Kalkulationen im Hinblick auf die Errichtung der geplanten Möbelhäuser nachvollziehen und für eigene Marktstrategien nutzen zu können, ist nicht hinreichend dargelegt worden und auch nicht ersichtlich. Da die übrigen Umstände der Realisierung des Vorhabens (Ansiedlung von Möbelkaufhäusern) der Allgemeinheit durch die sog. gläserne Akte bekannt sind, lässt die Kenntnis von dem Inhalt des Gutachtens und damit - nach dem dokumentierten Willen der Kaufvertragsparteien - die Kenntnis des (vollständigen) Kaufpreises für die Vorhabenfläche, vereinfacht gesagt, lediglich den Rückschluss darauf zu, dass die Beigeladene finanziell in der Lage ist, den letztlich gutachterlich festgelegten Kaufpreis zu entrichten bzw. sich die hierfür erforderlichen finanziellen Mittel zu beschaffen. Dies ist nach Ansicht des Gerichts im vorliegenden Fall jedoch kein hinreichend schutzwürdiges Betriebsgeheimnis. Kein anderes Ergebnis würde sich im Übrigen dann ergeben, wenn man auf die Fa. Xxx AG und damit auf den Betreiber der Möbelhäuser als potentiell schutzwürdigen Geheimnisträger abstellt. Es ist nicht ersichtlich, dass die Bekanntgabe des Inhalts des Wertgutachtens irgendwelche Rückschlüsse auf ein relevantes kaufmännisches Wissen dieser Firma zulässt. Es ist nicht insbesondere nicht erkennbar, dass diese Informationen Einfluss auf den Preiskampf im Bereich des Möbeleinzelhandels haben und den Konkurrenten von Xxx irgendwelche wettbewerbsverzerrenden Vorteile verschaffen können. Das Bestehen eines Zusammenhangs zwischen dem Grundstückskaufpreis und beispielsweise der Preisbildung bei den angebotenen Waren oder zu etwaigen Marktstrategien ist nicht ersichtlich und wurde von der Beklagten und der Beigeladenen auch nicht dargelegt.

(4) Die Beklagte kann sich ebenfalls nicht zu ihren Gunsten auf etwaige Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse berufen. Nach wohl h.M. dürften von den Vorschriften zum Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen auch das geistige Eigentum bzw. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse von Behörden er-

fasst werden (BVerwG, Beschl. v. 23.06.2011 - 20 F 21.10 - juris; OVG Münster, Urt. v. 19.03.2013 - 8 A 1172/11 - juris; Berger/Partsch/Roth/Scheel, IFG-Kommentar, 2. Aufl. 2013, § 6 Rn 2 m.w.N.). Demgegenüber hat das OVG Schleswig für die Rechtslage nach dem Informationsfreiheitsgesetz SH a.F. angedeutet, dass sich eine Behörde nicht auf die Wahrung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen berufen könne; geschützt seien insoweit nur Private (vgl. Beschl. v. 30.03.2005 - 4 LB 26/05 - juris). Ob dies auch dann gilt, wenn ein Träger hoheitlicher Gewalt im Rahmen der Fiskalverwaltung gewissermaßen als Privatperson mit den Mitteln des Privatrechts handelt, bedarf hier keiner Entscheidung. Die Beklagte kann sich aus den bereits für die Beigeladene dargelegten Gründen nicht auf das Vorliegen eines für sie schutzwürdigen Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisses berufen. Im Übrigen hat auch die insoweit darlegungspflichtige Beklagte nicht vorgetragen, dass durch die Bekanntgabe des Gutachtens für sie schützenswerte Informationen preisgegeben würden.

bb) Die Kammer geht weiterhin davon aus, dass auch bei Annahme eines schutzwürdigen Betriebs- bzw. Geschäftsgeheimnisses das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe der Informationen vorliegend das Geheimhaltungsinteresse der Beigeladenen überwiegt. Das subjektive Geheimhaltungsinteresse des Geheimnisträgers kann hinter wichtigeren öffentlichen Interessen bzw. eindeutig höherrangigen Rechtsgütern der Allgemeinheit zurücktreten (vgl. OVG Schleswig, Beschl. v. 22.6.2005, - 4 LB 30/04 - juris; Friedersen/ Lindemann, IFG-SH (2000), § 11 Ziff. 1 S. 60). Dies ist auch hier der Fall. Maßgeblich ist insoweit das objektive Gemeinwohlinteresse, während die tatsächlichen Interessen des Klägers unerheblich sind. Insbesondere können sich gewichtige Interessen der Allgemeinheit aus der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit der Haushaltswirtschaft der öffentlichen Hand, aus Gründen der Transparenz staatlichen Handelns sowie des Wettbewerbs ergeben. Dies gilt vor allem dann, wenn öffentliche Güter ohne vorherige Ausschreibung veräußert werden (vgl. VG Schleswig, Urt. v. 31.08.2004 - 6 A 245/02 - Die Gemeinde 2004 S. 256 ff.: dort zur Einsicht in Wärmelieferungsverträge).

Vorliegend sind insbesondere der Belange der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit der Haushaltswirtschaft der öffentlichen Hand zu beachten. § 75 Abs. 2 Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) bestimmt zunächst allgemein, dass die Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu führen ist. Dieser allgemeine Grundsatz wird unter anderem durch die Regelungen in §§ 95j i.V.m. 90

Abs. 1 S. 3 GO konkretisiert. Diese bestimmen, dass Vermögensgegenstände - wie etwa Grundstücke - aus Gründen der ordnungsgemäßen Haushaltsführung in der Regel nur zu ihrem vollen Wert veräußert werden dürfen. Dieser „volle Wert“ einer Liegenschaft bestimmt sich nach den ökonomischen Regeln der Preisbildung unter Einfluss von Angebot und Nachfrage (OVG Münster, Urt. v. 19.03.2013 - 8 A 1172/11 - juris). Maßgeblich für den Grundstücks- bzw. Veräußerungswert ist hier das streitgegenständliche Gutachten.

Weiterhin ergibt sich aus § 95n Abs. 1 GO die Verpflichtung der Beklagten zur Rechenschaft über ihre Haushaltswirtschaft. In den Jahresabschlussberichten ist jedoch allein der allgemeine Posten „Erträge aus der Veräußerung von Vermögensgegenständen“, d.h. von Grundstücken und Gebäuden zu finden (vgl. etwa Jahresabschluss des Landeshauptstadt Kiel zum 31.12.2011; abrufbar unter <http://www.kiel.xxx.pdf>). Eine konkrete Aufschlüsselung der einzelnen Positionen erfolgt in dieser Bilanz nicht. Es müssen gem. § 95n Abs. 1 Nr. 2 GemO-SH lediglich die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt sein. Für die Öffentlichkeit besteht hingegen nicht die Möglichkeit, den konkreten Umfang eines einzelnen Veräußerungsgeschäftes nachzuvollziehen.

Die soeben dargestellten Belange der Allgemeinheit überwiegen im vorliegenden Fall das Geheimhaltungsinteresse der Beigeladenen. Der Gesetzgeber verfolgt mit dem IZG-SH insbesondere das Ziel, Transparenz in Bezug auf die öffentlichen Interessen dienende Verwaltungstätigkeit herzustellen (vgl. etwa Drucksache 16/722, S. 2 des Schleswig-Holsteinischen Landtags). Dieser Transparenzgedanke kann auch für den Fall von Grundstücksveräußerungen durch Träger hoheitlicher Gewalt fruchtbar gemacht werden. Es ist nachvollziehbar, dass die Öffentlichkeit ein begründetes Interesse daran hat, ob eine Kommune gemeindeeigenes Vermögen zu einem angemessenen Preis und dem objektiven Wert entsprechend veräußert. Dieses Interesse ist letztlich in § 90 Abs. 1 Satz 3 GO verankert. Das IZG-SH dient gerade dazu, die Kontrollmöglichkeiten der Bürger in Bezug auf das Handeln der Verwaltung zu stärken und zu verbessern (vgl. VG Schleswig, a.a.O.). Nur durch die Kenntnis von dem Inhalt des Gutachtens ist es der Öffentlichkeit jedoch möglich, diese vom Gesetzgeber gewollte Kontrollmöglichkeit auszuüben. Der Umstand, dass es nach dem Vortrag der Beklagten (bislang) keine Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen vergabe- oder haushaltsrechtliche Vorschriften gibt, ist unerheblich. Der Informationsanspruch nach dem

IZG-SH dient gerade dazu, solche Aussagen überprüfen zu können.

Es ist zudem zu beachten, dass die Beklagte unabhängig vom IZG-SH besonderen öffentlich-rechtlichen Bindungen unterliegt, denen private Immobilienunternehmen nicht unterliegen. In einem freiheitlichen und demokratischen Rechtsstaat sollte es daher als selbstverständlich gelten, dass geschäftliche Beziehungen mit dem Staat jedenfalls im Grundsatz nicht unter dem Deckmantel der Verschwiegenheit erfolgen. Unternehmen haben bei Verträgen mit der öffentlichen Hand das besondere Informationsinteresse der Bürger zu berücksichtigen. Insbesondere bei Haftungs- und Entgeltregelungen dürfte typischerweise kein Geheimnis anzunehmen sein, da die öffentliche Verwaltung hier eher an objektive Kriterien bei der Vertragsgestaltung gebunden ist (vgl. hierzu beispielhaft OVG Münster, Urt. v. 18.12.2013 - 5 A 413/11 - juris, zur Auskunft über den wesentlichen Inhalt eines Vertrages der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben über langjährige Vermietung von Flächen an eine Modemesse; VG Frankfurt, Urt. v. 10.06.2013 - 7 K 3199/12.F - juris, zur Auskunft über den Inhalt eines Lizenzvertrags über Geodaten).

§ 13 BestattG

Bestattungs- und Friedhofsrecht, Bestattungspflicht

Leitsätze der Redaktion:

1. Soweit weder Hinterbliebene noch andere Personen bereit sind, die Bestattung eines Verstorbenen zu übernehmen, ist die in § 13 Abs. 2 S. 2 BestattG statuierte Bestattungspflicht der zuständigen Gemeinde eine eigene – subsidiäre – Pflicht der Gemeinde.
2. § 13 BestattG enthält für die Durchsetzung der Bestattungspflicht im Wege einer Ordnungsverfügung gegenüber Hinterbliebenen oder anderen Personen keine Rechtsgrundlage.
3. Der in § 13 Abs. 2 BestattG enthaltene Verweis auf §§ 230 und 238 LVwG ist eine Rechtsfolgenverweisung, die es der Gemeinde ermöglicht, die Bestattung im Wege der Ersatzvornahme durchführen zu lassen und im Anschluss dem Bestattungspflichtigen die Kosten aufzuerlegen.

Schleswig-Holsteinisches OVG, Urteil vom 27. April 2015, AZ: 2 LB 10/14

Zum Tatbestand:

Die Beteiligten streiten um bestattungsrechtliche Fragen. Am 27.01.2012 verstarb eine Schwester des Klägers. Dies

wurde dem Beklagten vom Bestattungshaus X am Nachmittag des 02.02.2012 mitgeteilt. Mit verschiedenen Schreiben und Telefonaten wurde der Kläger durch den Beklagten auf seine Bestattungspflicht hingewiesen.

Mit Bescheid vom 03.02.2012 wurde der Kläger durch den Beklagten aufgefordert, die Bestattung zu veranlassen. Die sofortige Vollziehung wurde angeordnet. Für den Fall der Nichtbefolgung wurde die Einäscherung des Leichnams im Wege der Ersatzvornahme angeordnet.

Mit weiterem Bescheid vom 23.02.2012 wurde der Kläger aufgefordert, sich umgehend, spätestens jedoch bis zum 06.03. mit einem Bestattungsunternehmen in Verbindung zu setzen und das Unternehmen mit der Beisetzung der Urne zu beauftragen. Für den Fall der Nichtbeachtung werde das Ordnungsamt des Beklagten auch die Beisetzung der Urne im Wege der Ersatzvornahme, also auf Kosten des Klägers veranlassen. Die Ersatzvornahme werde angedroht; der Kostenbeitrag werde vorläufig auf 2.500,00 € veranschlagt.

Mit Bescheid vom 07.03.2012 wies der Beklagte den Kläger darauf hin, dass er als Bestattungspflichtiger auf die gesetzte Frist nicht reagiert habe und der Beklagte deshalb gem. § 27 Abs. 2 i.V.m. § 13 Abs. 2 BestattG gehalten gewesen sei, die nach pflichtgemäßem Ermessen notwendigen Maßnahmen zur Abwehr von Zuwiderhandlungen zu treffen. Infolge dessen sei am 10.02.2012 das Bestattungshaus mit der Einäscherung der Verstorbenen betraut worden. Dabei handele es sich um eine Ersatzvornahme, die im Wege des sofortigen Vollzugs gem. § 230 Abs. 1 LVwG durchgeführt worden sei. Der Kläger werde aufgefordert, sich umgehend, spätestens jedoch bis zum 21.03.2012 mit einem Bestattungsunternehmen in Verbindung zu setzen und das Unternehmen mit der Beisetzung der Urne zu beauftragen. Für den Fall der Nichtbeachtung wurde die Ersatzvornahme angedroht. Der Kostenbetrag der Ersatzvornahme wurde vorläufig auf 2.500 € veranschlagt.

Gegen den Bescheid legte der Kläger Widerspruch ein. Er habe bereits in der Kindheit kein Verhältnis zu seiner verstorbenen Schwester gehabt. Er habe sie seit 1994 nicht mehr gesehen. Da überhaupt keine familiäre Bindung bestehe, sei es für ihn unzumutbar, an den Beerdigungskosten seiner Schwester beteiligt zu werden. Im Übrigen habe er die Erbschaft auch ausgeschlagen. Dieser Widerspruch wurde zurückgewiesen.

Am 13.06.2012 erging gegen den Kläger ein Leistungsbescheid, mit dem er zur Zahlung der Bestattungskosten i.H.v. 1.657,67 € aufgefordert wurde. Auf die gesamtschuldnerische Haftung mit seinen Geschwistern A, B und C wurde hingewiesen. Gleichlautende Bescheide ergin-

gen an A, B und C. Auch gegen diesen Bescheid legte der Kläger am 21.06.2012 Widerspruch ein. Der Bescheid vom 13.06.2012 wurde daraufhin aufgehoben. Mit einem Widerspruchsbescheid vom 22.06.2012 wurde der vom Kläger gegen den Bescheid vom 07.03.2012 eingelegte Widerspruch zurückgewiesen.

Am 23.07.2012 hat der Kläger gegen die Ordnungsverfügung vom 07.03.2012 in der Form des Widerspruchsbescheides vom 22.08.2012 Klage vor dem Verwaltungsgericht erhoben. Der Beklagte habe seinen Ermessensspielraum falsch bzw. überhaupt nicht ausgeübt. Der Kläger habe überhaupt keinen Kontakt mit seiner verstorbenen Schwester gehabt. Dies dürfte bei den weiteren Geschwistern deutlich anders gewesen sein.

Das Verwaltungsgericht hat der Klage mit Einzelrichterurteil vom 12.12.2013 stattgegeben und die angefochtenen Bescheide aufgehoben. Für die im Streite stehende Ordnungsverfügung fehle es an einer Rechtsgrundlage. Zwar hätten nach § 13 Abs. 2 Satz 1 BestattG die Hinterbliebenen für die Bestattung zu sorgen. Es gebe in § 13 BestattG aber keine Regelung, die dem Beklagten die Durchsetzung dieser Pflicht ermögliche. Die Gemeinde habe vielmehr entsprechend den §§ 230 und 238 LVwG für die Bestattung zu sorgen, sofern eine bestattungsbereite Person nicht vorhanden sei. Dieser Verweis auf die §§ 230 und 238 LVwG stelle lediglich eine Rechtsfolgenverweisung im Hinblick auf die Kostenerstattung dar. Bei der Bestattungspflicht der zuständigen Gemeinde nach § 13 Abs. 2 Satz 2 BestattG handele es sich nämlich um eine eigene - subsidiäre - Pflicht der Gemeinde. Insofern liege keine Ersatzvornahme vor, wenn die Gemeinde die Pflicht erfülle. Gegen dieses Urteil hat der Beklagte am 20.01.2014 einen Antrag auf Zulassung der Berufung gestellt, dem der Senat mit Beschluss vom 30.04.2014 entsprochen hat.

Aus den Gründen:

Die Berufung des Beklagten hat keinen Erfolg. Das Verwaltungsgericht hat der Klage zu Recht stattgegeben. Die angefochtenen Bescheide vom 07.03.2012 und vom 22.06.2012 sind rechtswidrig.

Das Verwaltungsgericht hat zutreffend erkannt, dass die tatbestandlichen Voraussetzungen des § 13 Abs. 2 Satz 2 BestattG vorlagen. Zwar waren die gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 Bestattungspflichtigen aufgrund aufwendiger Ermittlungen bekannt, sie kamen ihrer Pflicht jedoch nicht innerhalb der gem. § 16 Abs. 3 BestattG für eine Urnenbeisetzung geltenden Frist nach. In einem solchen Fall hat die für den Sterbe- oder Auffindungsort zuständige Gemeinde entsprechend §§ 230 und 238 des Landesverwaltungsgesetzes für die Bestattung zu sorgen.

Zu Recht ist das Verwaltungsgericht zur Auffassung gelangt, dass diese gesetzliche Formulierung dazu führt, dass die Gemeinde auch bei Vorhandensein eines Bestattungspflichtigen ihn zur Wahrnehmung seiner Pflicht nicht mit Bescheid verpflichten, sondern die gemeindlichen Befugnisse bei dessen Weigerung darauf beschränkt sind, die Bestattung im Wege der Ersatzvornahme durchführen zu lassen und dann die Kosten dem an sich Bestattungspflichtigen auferlegen zu dürfen. Die Frage, ob im Falle des unbestatteten Leichnams die im Bestattungsgesetz benannte Behörde lediglich in den dort ausdrücklich vorgesehenen Formen oder aber auch mit dem Mittel der verpflichtenden Ordnungsverfügung handeln darf, wird in der bestattungsrechtlichen Literatur und Rechtsprechung unterschiedlich beantwortet. Umstritten ist bereits, wie diese in den Bestattungsgesetzen enthaltenen Bestimmungen zu den Regeln des Allgemeinen Polizei- und Ordnungsrechts stehen, ob hier die speziellen Normen die allgemeinen verdrängen oder wie sie sich sonst zueinander verhalten. Dabei ist zu beachten, dass die Rechtslandschaften der einzelnen Bundesländer unterschiedliche rechtliche Konstruktionen zur behördlichen Ersatzbestattung vorsehen. Dies bezieht sich insbesondere auf die Verfahrensabläufe, die einzuhaltenden Vorgehensschritte und das einzusetzende Instrumentarium.

Einige Bundesländer wie Berlin (§ 16 Abs. 3 BestattG), Brandenburg (§ 20 Abs. 2 BbgBestG), Mecklenburg-Vorpommern (§ 9 Abs. 3 BestattG M-V), Nordrhein-Westfalen (§ 8 Abs. 1 BestattG), Rheinland-Pfalz (§ 9 i.V.m. § 19 Nr. 5 BestattG) weisen für diese Fälle die Zuständigkeit den örtlichen Ordnungsbehörden zu und verweisen auch mit Blick auf die materiellrechtliche Ausformung, den verfahrensrechtlichen Anforderungen und vor allem auch hinsichtlich des rechtlichen Instrumentariums auf das allgemeine Polizei- und Ordnungsrecht. Dies erscheint bereits deshalb als zweckmäßig, weil die Nichtbefolgung einer bestehenden Bestattungspflicht nach den Bestattungsgesetzen den Tatbestand einer Ordnungswidrigkeit erfüllt, damit im polizeirechtlichen Sinne eine Störung der öffentlichen Sicherheit darstellt und damit der Tatbestand verwirklicht wird, der nach der polizeirechtlichen Generalklausel zum Einschreiten der örtlichen Polizeibehörde berechtigt. Einige andere Bundesländer (Baden-Württemberg in § 31 Abs. 2 BestattG, das Saarland in § 26 Abs. 2 BestattG und nach einer Änderung der gesetzlichen Bestimmungen auch Sachsen in § 10 Abs. 3 BestattG) weisen die Zuständigkeit zur Aufgabenwahrnehmung durch besondere Regelung zwar auch der örtlichen Polizeibehörde zu, enthalten auf der Sekundärebene, also auf der Stufe der Kostener-

stattung durch den Bestattungspflichtigen jedoch eigenständige Regelungen. In Bayern sind die Gemeinden und die Landratsämter als staatliche Verwaltungsbehörden gem. Art. 14 Abs. 1 BestG befugt, bei Nichtbeachtung der bestattungsrechtlichen Vorschriften die erforderlichen Anordnungen für den Einzelfall zu treffen. In Eilfällen darf gem. Abs. 2 unmittelbar eingeschritten werden. In Niedersachsen hat in den Fällen, in denen niemand für die Bestattung sorgt, gem. § 8 Abs. 4 BestattG die für den Sterbe- oder Auffindungsort zuständige Gemeinde die Bestattung zu veranlassen. Sachsen-Anhalt bestimmt in § 14 Abs. 2 Satz 2, dass in dem Falle, in dem ein Bestattungspflichtiger nicht vorhanden, nicht bekannt oder nicht zu ermitteln ist und kein anderer die Bestattung veranlasst, die Gemeinde des Sterbeortes dafür zu sorgen hat. Schleswig-Holstein hat in seinem § 13

Abs. 2 Satz 2 BestattG allerdings eine Formulierung gewählt, die in den Bestattungsgesetzen der anderen Bundesländer kein Vorbild hat, und bestimmt, dass die Gemeinde bei Erfüllung des Tatbestandes „entsprechend §§ 230 und 238 des Landesverwaltungsgesetzes“ für die Bestattung zu sorgen hat. Mit dieser Regelung werden die Befugnisse auf ein Handeln im Wege einer Ersatzvornahme im sofortigen Vollzug, d.h. ohne vorausgegangenen (Grund-)Verwaltungsakt begrenzt. Der so gefasste Wortlaut der Regelung lässt es nicht zu, die Rechtsprechung z.B. des OVG Niedersachsen auf das schleswig-holsteinische Recht zu übertragen, nach der der dortige Gesetzgeber mit den Regelungen in § 8 Abs. 4 NBestG die generell eröffnete Möglichkeit der zwangsweisen Durchsetzung ordnungsrechtlicher Pflichten der Bestattungspflichtigen nicht beschränken wollte

(Urt. v. 10.11.2011 - 8LB238110 -, NdsVBl 2012, 74 = NordöR 2012, 146 FamRZ 2012, 1093). Anders als in allen anderen Bundesländern verbietet die in Schleswig-Holstein formulierte Vorschrift mit dem (Rechtsfolgen-) Verweis auf die §§ 230 und 238 LVwG die Deutung, dass eine andere Maßnahme als die Ersatzvornahme im sofortigen Vollzug statthaft sein solle. Gegen diese Regelung mag eingewandt werden können, dass Gesichtspunkte der Verhältnismäßigkeit es angezeigt sein ließen, auf den säumigen Bestattungspflichtigen zunächst durch Ordnungsverfügung einzuwirken zu versuchen, statt ihm das Bestimmungsrecht über die Bestattungsmodalitäten sofort aus der Hand zu nehmen und ihn auf den Rechtsschutz gegen die Maßnahmen auf der Sekundärebene zu verweisen. Darauf kommt es angesichts der Gesetzeslage jedoch nicht entscheidungserheblich an.

Aus dem Landesverband

Infothek

Baublockkataster Schleswig-Holstein Zensusdaten liegen jetzt landesweit vor

Zuletzt in der Ausgabe Nr. 03/2014 hatten wir über das Projekt „Baublockkataster Schleswig-Holstein“ berichtet. Nunmehr sind die Zensusdaten basierend auf der kleinräumigen Gliederung in Gemeindeteile und Baublöcke dem Breitband-Kompetenzzentrum (BKZSH) durch das Statistikamt Nord übermittelt worden. Das BKZSH bereitet die Daten derzeit für die Verteilung an die Gemeinden auf. Alle Kommunen, die im Rahmen des Projektes „Baublockkataster Schleswig-Holstein“ dem BKZSH die Zustimmung zum Zensusdatenabruf schriftlich erteilt haben, können diese in Kürze vom BKZSH erhalten. Parallel wird auch die landesweite Aufbereitung der Daten für das Breitband-Informationssystem Schleswig-Holstein (BISH) in Angriff genommen.

Das BKZSH hat für alle Kommunen georeferenzierte Baublöcke und Gemeindeteile durch die Firma Torresin & Partner (Nortorf) erstellen lassen. Auf Basis dieser kleinräumigen Gliederung wurden die Zensusdaten beim Statistikamt Nord abgerufen. Für Gemeinden mit mehr als 1.000 Einwohnern (zum Stichtag 9.5.2011) wurden Gemeindeteile und Baublöcke erstellt. Für Gemeinden mit weniger als 1.000 Einwohnern wurden nur die Gemeindeteile

erstellt. Aufgrund des Geheimhaltungsverfahrens SAFE, das auf die Einzeldaten des Zensus 2011 anzuwenden ist, führen zu kleinteilige Untergliederungen bei kleinen Gemeinden zu stärkeren Veränderungen in den Daten, weshalb hier auf die Bildung der Baublöcke verzichtet wurde.

Welche Daten können die Kommunen erhalten?

Das BKZSH hat den Abruf der Zensusdaten im Auftrag und mit Zustimmung der Kommunen durchgeführt. Jede teilnehmende Kommune hat daher die Möglichkeit, die Originaldaten des Zensus und die dazugehörigen Geodaten kostenfrei zu erhalten.

Die Datenlieferung umfasst die Tabelle der Standardauswertung des Zensus in der Originalform mit den amtlichen Einwohnerzahlen sowie einer Vielzahl weiterer sozio-ökonomischer Daten zu Personen, Haushalten, Wohnungen und Gebäuden sowie zahlreichen Merkmalskombinationen. Dazu erhalten Gemeinden mit mehr als 1.000 Einwohnern jeweils einen Geodatensatz der Gemeindeteile und der Baublöcke. Gemeinden mit weniger als 1.000 Einwohnern erhalten einen Geodatensatz der Gemeindeteile. Für die Nutzung der Daten in einem Geoinformationssystem (GIS) ist eine Aufbereitung der tabellarischen Zensusdaten

und die Verknüpfung der Zensusdaten mit den Geodaten erforderlich. Die Kommunen können sich die für sie interessanten Daten über einen externen GIS-Dienstleister nach ihren Vorstellungen aufbereiten lassen. Kommunen, die nordGIS nutzen, erhalten die Zensusdaten in diesem System bereitgestellt und müssen sich um die Datenaufbereitung nicht kümmern.

Was wird im BISH dargestellt?

Im BISH werden ausgewählte Daten des Zensus kartografisch auf Gemeindeteil- und Baublockebene dargestellt. Dazu zählen im ersten Schritt die Einwohnerzahl und die Zahl der Haushalte. Weitere Aufbereitungen werden im Verlauf folgen. Die Daten werden im internen Bereich des BISH zu sehen sein, zu dem jede Kommune einen Zugang beantragen kann.

Wie geht es weiter?

Die Auslieferung der Zensusdaten an die Kommunen wird ab dem 2.11.2015 beginnen. Wenn Sie als Kommune die Zensusdaten beziehen möchten, schicken Sie eine E-Mail an info@bkzsh.de mit der Bitte, die Zensusdaten zu erhalten. Benennen Sie dabei die Kommune(n), für die Sie die Daten abfragen. Die Amtsverwaltungen können die Daten für alle amtsangehörigen Gemeinden abfordern. Das BKZSH prüft, ob für Ihre Kommune(n) die Zustimmung erteilt wurde und die Daten vorliegen und sendet sie Ihnen über einen geschützten Downloadlink zu. Die Aufbereitung der Daten für das BISH wird im Laufe des Novembers erfolgen.

Pilotprojekt gegen Katzenelend: Dritter Aktionszeitraum erfolgreich beendet

Im Herbst vergangenen Jahres hatten Kommunen, Land, Tierschutzverbände und Tierärzteschaft mit einem gemeinsamen Projekt zur Kastration von Katzen aufgerufen. Ziel der Aktion ist es, möglichst viele Halterinnen und Halter von Katzen unter Gewährung von Zuschüssen zu motivieren, ihre Tiere kastrieren und in einer Datenbank erfassen zu lassen, um das Leiden der Tiere unter der teilweise hohen Populationsdichte zu verringern. Die Kommunen haben sich mit einem

Betrag i.H.v. 100.000 € an einem für das Projekt eingerichteten Fonds beteiligt. Nach den ersten beiden Aktionszeiträumen im Herbst 2014 und im Frühjahr 2015 ist nun auch der dritte und vorerst letzte Aktionszeitraum im Oktober erfolgreich beendet worden. Der am 15. Oktober gestartete Aktionszeitraum musste aufgrund der hohen Nachfrage jedoch schon vorzeitig am 21. Oktober beendet werden. Innerhalb von nur knapp einer Woche wurden 1.295 Katzen kastriert. Mit den ersten beiden Aktionszeiträumen zusammen konnten insgesamt knapp 7.000 Katzen kastriert werden. Die ursprünglich gesetz-

te Zielmarke von 5.000 Kastrationen wurde damit deutlich überschritten. Alle am Pilotprojekt beteiligten Partner werden das Ergebnis zum Ende des Jahres evaluieren und darüber beraten, in welcher Form das Projekt weitergeführt werden kann.

Nähere Informationen zum Projekt sind unter www.gegenkatzenelend.schleswig-holstein.de abrufbar.

Termine:

15. Dezember 2015: Landesvorstand SHGT
19. März 2016: Landesweite Aktion "Unser sauberes Schleswig-Holstein"

Rechts-, Verfassungs- und Finanzausschuss des SHGT tagte am 29.09.2015 in Kiel

Der Rechts-, Verfassungs- und Finanzausschuss des SHGT kam am 29. September 2015 im Haus der kommunalen Selbstverwaltung in Kiel unter dem Vorsitz von LVB Jörg Bucher vom Amt Krempermarsch zu seiner zweiten Sitzung im Jahre 2015 zusammen.

Ein Schwerpunktthema der Sitzung war die Auswirkung der Doppik auf umlagefinanzierte Haushalte. Zu diesem Tagesordnungspunkt waren zwei Vertreter des

Ministeriums für Inneres und Bundesangelegenheiten (MIB) und der ehemalige Ausschussvorsitzende und Haushaltsrechts-Experte Michael Koops eingeladen. Nach einer intensiven Diskussion sprachen sich die Ausschussmitglieder für eine Rechtsänderung aus, die insbesondere den Liquiditätsabfluss bei umlageverpflichteten Gemeinden zugunsten von umlagefinanzierten Haushalten (Kreise und Ämter) vermeidet. Mit dem MIB

wurde verabredet, das Thema in der nächsten Sitzung der Arbeitsgruppe Reform des Gemeindehaushaltsrechts zu beraten.

Ein schwergewichtiges Thema war außerdem die Unterbringung und Versorgung von Flüchtlingen und Asylbewerbern, zu dem die Landesgeschäftsstelle ausführlich über den aktuellen Sachstand der Verhandlungen mit dem Land berichtete. Anschließend fand ein reger Erfahrungsaustausch statt.

Weitere Themen waren die wiederkehrenden Straßenausbaubeiträge, der aktuelle Sachstand zum Kommunalinvestitionsförderungsgesetz des Bundes und die geplante Änderung des Finanzausgleichsgesetzes.

Jochen Nielsen

Gemeinden und ihre Feuerwehr

Feuerwehr Ratekau verteilt Notfalltüten

Da dürfte so mancher Einwohner der Ortschaften Ratekau und Ruppertsdorf sich wohl ein wenig gewundert haben, als er seine Haustür öffnete und eine prallgefüllte weiße Plastiktüte im DIN A4-Format entdeckte. Ein Aufkleber der Freiwilligen Feuerwehr Ratekau machte es einfach, den Absender auszumachen. Der Tüteninhalt: Zwei Flyer, die auf Veranstaltungen und Aktionen der Wehr in der nächsten Zeit hinweisen. Ein gemeinsam mit der Feuerwehr Sereetz erstelltes Faltblatt, das über die Arbeit der beiden Wehren informiert und vor allem auf die prekäre Personalsituation sowohl in Ratekau als auch in Sereetz hinweist. Und passend dazu: eine Stellenanzeige, die bereits mehrfach zur

Verstärkung der Blauröcke als Feuerwehrmann beziehungsweise als Feuerwehrfrau veröffentlicht wurde. Pro Haushalt gab es dazu noch ein Marzipanherz als süße Überraschung. Den im besten Wortsinne Schwerpunkt der Tüte bildet jedoch eine 500 ml Plastikflasche. „Echtes Löschwasser“ befindet sich darin, verrät der dazugehörige Aufkleber, der die Flasche zielt. Und auch, was damit im Brandfall anzustellen ist, lässt sich auf ihm nachlesen. Allerdings in äußerst ironischer Weise und der wenig schönen Vorstellung, dass die Feuerwehr aus Personalmangel eben mal nicht wie selbstverständlich kommt, wenn man sie ruft, sondern gänzlich wegbleibt. Über vier

Stunden waren Wehrführer Markus Thiel und seine Kameraden unterwegs, um flächendeckend alle 2.000 Haushalte in der Ortschaft Ratekau sowie in Ruppertsdorf mit den weißen „Notfalltüten“ zu beliefern. „Außergewöhnliche Umstände erfordern außergewöhnliche Maßnahmen“, hatte Thiel dazu am Vorabend der großangelegten Aktion vor seinen Kameraden und Vertretern der Lokalpresse im Feuerwehrhaus Ratekau deutlich gemacht. „Unsere Wehr besteht zurzeit aus 27 aktiven Mitgliedern. Davon sind zwei Zweitmitglieder. Somit kommen wir auf 25 feste Einsatzkräfte aus Ratekau. Das ist definitiv zu wenig. Und darum ist Mitgliederwerbung nach mir vor einer der wichtigsten Punkte unserer freiwilligen Arbeit“, erklärte er. Zwar unterstrich Thiel auch, dass der Brandschutz in Ratekau nach wie vor gesichert sei. Aber: „Das liegt vor allem am

guten Ausbildungsstand unserer Truppe und auch am modernen Einsatzgerät, über das wir verfügen. Personell bewegen wir uns längst am Limit.“ Da helfe es auch nicht, dass der Feuerwehrball alljährlich ausverkauft sei oder „Tage der offenen Tür“ sich großer Beliebtheit erfreuen. „Das wird sehr gut angenommen. Als Neumitglied bleibt deshalb trotzdem keiner bei uns.“ Mit Verweis auf die Einsatzgebiete seiner Wehr, zu denen unter anderem auch die Autobahn A1, Bahnstrecken, Landstraßen, Schulen und Kindergärten sowie über 4.000 Einwohner zählten, sagte Thiel: „Mit dem Verteilen der Tüten

wollen wir ein Zeichen setzen und zwar mit der klaren Botschaft ‚Stopp! Jetzt seid Ihr gefragt. Wenn wir nicht kommen, kommt keiner!‘“. Dabei war das Verteilen der insgesamt 2.000 Tüten nur ein Teil der gesamten Aktion. Im Vorfeld mussten unter anderem 2.000 Tüten mit einem Aufkleber versehen und 2.000 Flaschen im Feuerwehrhaus aufgedreht, mit Wasser befüllt und wieder verschlossen werden. Danach wurden diese zum großen Teil in Heimarbeit mit den entsprechenden Etiketten beklebt. „Ich bin wirklich stolz auf meine Kameraden. Alle haben an einem Strang gezogen und wieder einmal ganze Arbeit

geleistet. Ein besonderer Dank geht an die aktiven Kameradinnen und Kameraden, Ehrenmitglieder, Lebenspartner und Kinder der Wehr für ihre tolle Hilfe bei der Mitgliederwerbung“, so Thiel. Lob von oberster Stelle gab es auch gleich nach Abschluss der Aktion. Per E-Mail hatte sich Ratekaus Bürgervorsteherin Gabriele Spiller bei Markus Thiel gemeldet und ihm und seinen Kameraden zur cleveren Idee gratuliert, auf diesem Wege die Einwohner Ratekaus für die Probleme ihrer Feuerwehr zu sensibilisieren.

aus: Newsletter des LFV

Pressemitteilung

Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Landesverbände
Kiel, den 6. November 2015

Kommunen zur Finanzierung der Flüchtlingsaufnahme: Verhandlungen mit Land ohne Ergebnis

„Mit der am kommenden Dienstag im Kabinett geplanten Nachschiebeliste für den Landeshaushalt wird weder eine faire Aufteilung der zusätzlichen Mittel des Bundes in Höhe von 670 € pro Flüchtling noch eine angemessene Kostenentlastung für alle kommunalen Ebenen erreicht. Die finanziellen Risiken werden allein auf die Kommunen verlagert. Wir fragen uns: Was wird aus der Zusage des Ministerpräsidenten vom 16.9., der Landeshaushalt des Landes folge den Herausforderungen der Kommunen“, sagten Jörg Bülow, Jan-Christian Erps und Jochen von Allwörden, die Geschäftsführenden Vorstandsmitglieder des Gemeindetages, des Landkreistages und des Städteverbandes, nachdem Kommunen und Land in der vergangenen Nacht nach einer langen Verhandlungsrunde ergebnislos auseinandergegangen sind.

Kernfragen seien der Kostenanteil des Landes an den Aufwendungen der Kreise und kreisfreien Städte für das Asylbewerberleistungsgesetz und eine deutlich erhöhte Aufnahme- und Integrationspauschale zur Abfederung des stark gestiegenen Kostenaufwandes für die Städte, Gemeinden und Ämter. Außerdem konnte über weitere konkrete Problemfelder noch gar nicht verhandelt werden. Die Kommunen seien zu weiteren Verhandlungen bereit.

Die kommunalen Landesverbände stellten fest: „Die Kommunen stehen vor der großen Herausforderung, die Flüchtlingsaufnahme und die Integration vor Ort zu organisieren und die Akzeptanz der Bevölkerung zu erhalten. Dies können Sie nur leisten, wenn sie finanziell handlungsfähig bleiben, um auch die Fürsorge für andere Bedürftige und Aufgaben wie Kin-

derbetreuung, Schule, Straßen, Breitbandausbau, Energiewende, Kultur und Sport zu leisten. Wenn die kommunale Handlungsfähigkeit verloren geht, würde auch die Akzeptanz der Flüchtlingsaufnahme gefährdet“,

Und Jörg Bülow, Jan-Christian Erps und Jochen von Allwörden forderten:

„Das neue Geld des Bundes muss genutzt werden, um die kommunale Handlungsfähigkeit zu erhalten. Vor Verabschiedung des Landeshaushaltes für 2016 muss darüber eine Vereinbarung erzielt werden, damit die Kommunen Verlässlichkeit haben. Wir erwarten jetzt einen mutigen Schritt des Landes, um die Städte, Gemeinden und Kreise gerade mit Blick auf die künftigen Herausforderungen der Integration von den aktuellen Kostenbelastungen“.

In einer Situation, in der auch die Bundesmittel bei weitem nicht ausreichen, die Kosten des Landes und der Kommunen zu finanzieren, lehnen die Kommunen eine einseitige Risikoverteilung ab, sondern fordern ein faires, verantwortungsgerechtes und gemeinsam entwickeltes Aufteilungsverhältnis. Insoweit darf nicht der Satz gelten, dass der kommunale Bedarf den Vorstellungen des Landeshaushalts folgt. Dies wäre eine Umkehr des Wortes des Ministerpräsidenten.

Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Landesverbände
Kiel, den 6. November 2015

BOS-Digitalfunkgeräte an kommunale Landesverbände übergeben

Die nichtpolizeilichen Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben

(BOS) in Schleswig-Holstein haben mit der Umstellung auf den Digitalfunk be-

gonnen. Das feierten die kommunalen Landesverbände heute (6. November) mit der symbolischen Übergabe der ersten Digitalfunkgeräte. An der Feierlichkeit nahmen die geschäftsführenden Vorstandsmitglieder Jörg Bülow (Schleswig-Holsteinischer Gemeindetag), Jan-Christian Erps (Schleswig-Holsteinischer Landkreistag) und Jochen von Allwörden (Städteverband Schleswig-Holstein) teil

sowie Hans-Adolf Bilzhaue, Geschäftsführer der Gebäudemanagement Schleswig-Holstein AöR (GMSH), und Christoph Thomas, Geschäftsführer der Motorola Solutions Germany GmbH.

"Der Abschluss des im Jahr 2013 begonnenen Beschaffungsverfahrens für die Digitalfunkgeräte der nichtpolizeilichen Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben in Schleswig-Holstein ist ein voller Erfolg: Funkgeräte für Einsatzkräfte und Fahrzeuge sowie zahllose Zubehörteile konnten durch die GMSH unter tatkräftiger Unterstützung durch das Innenministerium und diverser Arbeitsgruppen zu sehr günstigen Preisen beschafft werden. Es ist das umfassendste Beschaffungsprojekt der schleswig-holsteinischen Kommunen überhaupt. Allen Beteiligten sind wir zu großem Dank für ihr Engagement verpflichtet. Die einheitliche Geräteausstattung auf dem neuesten technischen Stand bietet landesweite Synergien bei der Anwendung und Ausbildung der Nutzer. Davon profitiert das Ehrenamt innerhalb der Feuerwehren im Land in besonderem Maße", so Jörg Bülow, Geschäftsführendes Vorstandsmitglied des Schleswig-Holsteinischen Gemeindetages.

"Die Sammelbeschaffung aller Kommunen im Land war ein großer Kraftakt für alle Beteiligten aus Haupt- und Ehrenamt, der sich für alle Beteiligten gelohnt hat. Wir haben eine gute Qualität zu einem tollen Preis eingekauft und eine gute Voraussetzung geschaffen, dass unsere BOS im Land möglichst einheitlich arbeiten können. Dies haben wir vor allem nur geschafft, weil Dirk Oesau, der hauptamtliche Koordinator für die Kommunen, und die Arbeitsgruppe Endgeräte mit einem außerordentlichen Engagement bis an die Leistungsgrenze gearbeitet haben. Daher gebührt ihm und der Arbeitsgruppe der höchste Dank", sagte Jochen von Allwörden, Geschäftsführendes Vorstandsmitglied des Städteverbandes Schleswig-Holstein.

"Bereits vor Jahren wurde der Entschluss gefasst, die nichtpolizeilichen Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben in Schleswig-Holstein mit Digitalfunkgeräten auszustatten. Mit der digitalen Funktechnik kann schrittweise die in die Jahre gekommene analoge Funktechnik ausgetauscht werden. Mit einem unermüdlichen Einsatz und engagierter Arbeit wurde dieser Austausch erst ermöglicht, den beteiligten Personen auf Seiten der Kommunen und Ministerien gebührt unser Dank. Sie alle haben die Einführung des Digitalfunks bei den nichtpolizeilichen Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben in Schleswig-Holstein mit Digitalfunkgeräten vorbildhaft unterstützt und folglich den heutigen Erfolg ermöglicht. Die Einführung des Digitalfunks aber auch die Beteiligung aller Kommunen an

der landesweiten Sammelbeschaffung sind somit ein beeindruckendes Zeichen für eine sehr gute Zusammenarbeit, insbesondere zwischen den Kommunen", sagte Jan-Christian Erps, Geschäftsführendes Vorstandsmitglied des Schleswig-Holsteinischen Landkreistags.

"Weil sich die kommunalen Landesverbände bei den Geräten auf einen Standard verständigt haben, konnten wir dank einer Sammelbestellung einen noch günstigeren Preis erzielen als erwartet", freute sich GMSH-Geschäftsführer Hans-Adolf Bilzhaue.

"Die gute Zusammenarbeit von GMSH, kommunalen Landesverbänden, Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten und Autorisierter Stelle im Landespolizeiamt ist eine ganz neue Form verwaltungstechnischen Handelns, die wir auch in Zukunft gern erfolgreich weiterführen wollen."



*Das neue digitale Handsprechfunkgerät
Foto: Müller, GMSH*

"Wir freuen uns, heute das erste Motorola TETRA-Digitalfunkgerät an die nichtpolizeilichen Behörden mit Sicherheitsaufgaben in Schleswig-Holstein übergeben zu dürfen. Dies ist ein wichtiger Meilenstein für die Einführung des Digitalfunks, der es Einsatzkräften im Bereich der Feuerwehren, Rettungsdienste und dem Katastrophenschutz in Schleswig-Holstein künftig ermöglichen wird, schnell und effektiv zu kommunizieren", erklärt Christoph Thomas, Geschäftsführer der Motorola Solutions Germany GmbH.

In Zusammenarbeit mit den kommunalen Landesverbänden, der Arbeitsgruppe Technik, dem Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten und der Autorisierten Stelle im Landespolizeiamt hat die GMSH bei einer EU-weiten Ausschreibung den Zuschlag für die Lieferung der

Funkgeräte an Motorola Solutions erteilt. Der vierjährige Rahmenvertrag umfasst über 19.200 Handfunkgeräte, 5.300 Fahrzeugfunkgeräte, 600 ortsfeste Funkanlagen und Zubehör wie Antennen, Sprechgarnituren und Schutztaschen. Die robusten und qualitativ hochwertigen TETRA-Digitallösungen von Motorola Solutions wurden speziell für den sicherheitskritischen Einsatz entwickelt und werden bereits in vielen Bundesländern erfolgreich eingesetzt. Sie entsprechen den Vorgaben des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) für eine abhörsichere Kommunikation und bieten umfassend integrierte Sprach- und Datendienste. Die Funkgeräte verfügen über eine intuitive Bedienoberfläche, sodass sich die Ersthelfer auf ihre Arbeit konzentrieren können, wenn jede Sekunde zählt. Zu den nichtpolizeilichen Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben gehören u.a. die Berufs- und Freiwilligen Feuerwehren, der Rettungsdienst und der Katastrophenschutz. Bis Januar 2018 erhalten alle Einheiten in Schleswig-Holstein Digitalfunkgeräte. Während dieser Phase erfolgt zeitgleich die Installation der Funkanlagen und Ausbildung der zukünftigen Anwenderinnen und Anwender. Mit einer flächendeckenden operativ-taktischen Nutzung des Digitalfunks wird im Laufe des Jahres 2018 gerechnet.

Über die GMSH

Die Gebäudemanagement Schleswig-Holstein AöR (GMSH) übernimmt als zentraler Dienstleister des Landes Schleswig-Holstein die staatlichen Hochbauaufgaben für Bund und Land. Sie bewirtschaftet die vom Land genutzten Liegenschaften und beschafft Material und Leistungen für die Landesbehörden. Das jährliche Auftragsvolumen beträgt etwa 300 Millionen Euro.

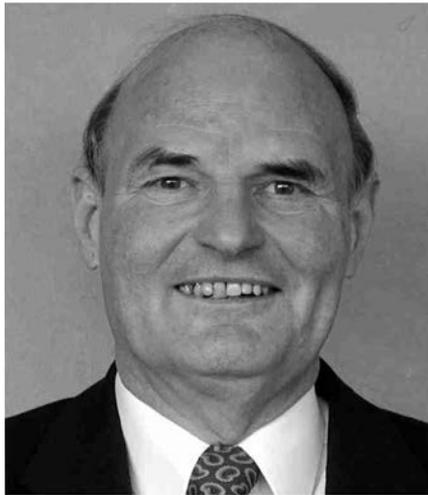
Gegründet wurde die GMSH am 1. Juli 1999 u.a. mit dem Ziel, durch Bündelung der Bedarfe den Landeshaushalt zu entlasten. Neben ihrer Zentrale in Kiel hat die GMSH landesweit zwölf Büros. Mit mehr als 1.200 Beschäftigten ist die GMSH eines der größeren Unternehmen in Schleswig-Holstein. Weitere Informationen finden Sie im Internet unter www.gmsH.de

Über Motorola Solutions

Motorola Solutions bietet innovative sicherheitskritische Kommunikationslösungen und -services für Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben sowie Unternehmen. Die zukunftsweisenden und hochverfügbaren Lösungen ermöglichen Anwendern eine zuverlässige Kommunikation zur Erhöhung der Sicherheit im öffentlichen und nicht-öffentlichen Bereich. Weitere Informationen finden Sie im Motorola Solutions Newsroom oder über den News Feed. www.motorolasolutions.com

Personalnachrichten

Uwe Bräse verstorben



Der Kommunalpolitiker, ehemalige Bürgermeister und Ehrenbürger der Gemein-

de Wattenbek, Uwe Bräse, ist im Alter von 77 Jahren im Oktober 2015 verstorben. Mit ihm verliert die Gemeinde Wattenbek und die gesamte Region des Bordesholmer Landes einen engagierten, kompetenten Kommunalpolitiker und Lenker der kommunalen Selbstverwaltung.

Über 30 Jahre, davon 17 Jahre als Bürgermeister hat Uwe Bräse in der Gemeindevertretung Wattenbek, im Amtsausschuss des Amtes Bordesholm und im Schulverband Bordesholm gearbeitet. 9 Jahre hat er den Schulverband Bordesholm als Schulverbandsvorsteher geführt und sich insbesondere erfolgreich für die Einrichtung der Gemeinschaftsschule mit gymnasialer Oberstufe in Bordesholm eingesetzt. An der Realisierung der Verwaltungsfusion des damaligen Amtes Bordesholm-Land mit der Gemeinde Bordesholm hat er maßgeblich mitgewirkt. Uwe Bräse war immer ein entschlossener

Demokrat, Parteigrenzen traten für ihn hinter dem demokratischen Streit um Sachlösungen zurück. Sein Wort und sein Rat wurden gesucht und gehört. Geradlinigkeit, ein ausgeprägter Sinn für die Realitäten und ein sicheres Gespür für das Machbare zeichneten den in der Bevölkerung mit großer Achtung und Wertschätzung bekannten Kommunalpolitiker aus.

Uwe Bräse arbeitete hauptamtlich als Dozent an der Verwaltungsakademie in Bordesholm und wusste daher immer die Theorie mit der Praxis erfolgreich zusammen zu führen. Er war Mitherausgeber des Buches „Gemeindehaushaltsrecht in Schleswig-Holstein“ und war in seiner Funktion als Dozent Generationen von Verwaltungsauszubildenden ein guter Lehrmeister.

Uwe Bräses Wirken wird in der Region des Bordesholmer Landes nachhaltig sichtbar bleiben.

Buchbesprechungen

Christof Hoffmann

Das neue Melderecht 2015

Synopse mit erläuternder Einführung

Textausgabe, VII, 93,

ISBN 978-3-17-024358-3, € 19,99

Am 1. November 2015 tritt das Bundesmeldegesetz (BMG) in Kraft. Es löst das Melderechtsrahmengesetz (MRRG), die Meldegesetze der Länder und die jeweiligen darauf basierenden Meldedatenübermittlungsverordnungen ab. Als zentraler Bestandteil des Gesetzes zur Fortentwicklung des Meldewesens wird mit dem BMG das Melderecht in Konsequenz aus der Föderalismusreform I im Jahr 2006 grundsätzlich neu ausgerichtet und zukunftsfähig gemacht. Das Werk - das insbesondere auch auf die zwischenzeitliche Gesetzesänderung im Jahr 2014 eingeht - gibt allen mit melderechtlichen Fragen Befassten einen schnellen Überblick über Hintergründe und Zusammenhänge der neuen Rechtslage und ermöglicht durch eine synoptische Gegenüberstellung von BMG und MRRG eine schnelle Orientierung. Das Werk richtet sich vor allem an Kommunen und Finanzverwaltungen, aber auch an Rundfunkanstalten, Verbraucherzentralen, Datenschützer.

Der Autor, Dr. Christof Hoffmann, ist Leitender Regierungsdirektor im Landesverwaltungsamt Saarland.

PRAXIS DER KOMMUNAL- VERWALTUNG

Landesausgabe Schleswig-Holstein
Ratgeber für die tägliche Arbeit aller Kommunalpolitiker und der Bediensteten in Gemeinden, Städten und Landkreisen (Loseblattsammlung mcl. 3 Online-Zugänge /auch auf DVD-ROM erhältlich)

Herausgegeben von:

Jörg Bülow, Dr. Jürgen Busse, Dr. Jürgen Dieter, Werner Haßenkamp, Prof. Dr. Hans-Günter Henneke, Dr. Klaus Klang, Prof. Dr. Hubert Meyer, Prof. Dr. Utz Schliesky, Prof. Dr. Gunnar Schwarting, Prof. Dr. Christian O. Steger, Hubert Stubenrauch, Prof. Dr. Wolf-Uwe Sponer, Johannes Winkel und Uwe Zimmermann.

486. Nachlieferung

1. November 2014, Preis 69,90

KOMMUNAL- UND SCHUL-VERLAG

65026 Wiesbaden, Postfach 3629

Telefon (0611) 8 80 86-10

Telefax (0611) 8 80 86 77

www.kommunalpraxis.de

e-mail: info@kommunalpraxis.de

Die vorliegende (nicht einzeln erhältliche) Lieferung enthält:

C 17 SH - Landesbeamtengesetz Schleswig-Holstein (LBG SchlL-I-f.)

Von Erich Seeck, Ministerialrat a. D.,
Norina Ciemnyjewski, Regierungsdirektori-

rin, Leiterin des Personalreferats im Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein, Uta Scheel, Rechtsanwältin, Flintbek bei Kiel, Sylvia Schuldt, Regierungsdirektorin, Leiterin des Personalreferats - Geschäftsbereich des Präsidenten des Schleswig-Holsteinischen Landtages, Michael Stolz Dipl.-Verwaltungswirt, Referatsleiter im Ministerium für Bildung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein.

Die Kommentierung wird mit der erstmaligen Erläuterung der 21 (Aufstieg), 22 (Personalentwicklung, Qualifizierung und Fortbildung), 68 (Urlaub), 110 (Gemeinschaftsunterkunft), 111 (Dienstkleidung), 112 (Heilfürsorge), 113 (Beamtinnen und Beamte des feuerwehrtechnischen Dienstes), 114 (Beamtinnen und Beamte des Strafvollzugs) und 123 (Beamtinnen und Beamte der Steuerverwaltung) LBG fortgesetzt. Überarbeitet wurde die Kommentierung zu den § 9 (Zuständigkeit für die Ernennung, Wirkung der Ernennung), 12 (Rücknahme der Ernennung), 13 (Laufbahn), 14 (Zugangsvoraussetzungen zu den Laufbahnen), 17 (Andere Bewerberinnen und Bewerber), 19 (Probezeit), 20 (Beförderung), 31 (Entlassung durch Verwaltungsakt), 38 (Einstweiliger Ruhestand bei Umbildung von Körperschaften), 39 (Einstweiliger Ruhestand bei Umbildung und Auflösung von Be-

hörden), 41 (Verfahren bei Dienstunfähigkeit und begrenzter Dienstfähigkeit), 42 (Ruhestand bei Beamtenverhältnis auf Probe), 43 (Wiederherstellung der Dienstfähigkeit), 44 (Ärztliche Untersuchung), 50 (Dienstvergehen von Ruhestandsbeamteninnen und Ruhestandsbeamten) und 122 (Beamteninnen und Beamte im Schuldienst) LBG.

J 9 - Soziale Pflegeversicherung (Sozialgesetzbuch XI)

Von Verbandsdirektor Prof. Roland Klinger, Senator e. h.

Der Beitrag wurde aktualisiert, die neuesten Gesetzesänderungen wurden sowohl in die Darstellung als auch in den Anhang (SGB XI und Pflege-Buchführungsverordnung) eingearbeitet.

487. Nachlieferung

November 2014, Preis 69,90

Die vorliegende (nicht einzeln erhältliche) Lieferung enthält:

A 27 SH - Gesetz über die Wahlen in den Gemeinden und Kreisen in Schleswig-Holstein (Gemeinde- und Kreiswahlgesetz - GKWG)

Von Claus Asmussen, Ministerialdirigent, Landesrechnungshof Schleswig-Holstein und Hans-Jürgen Thiel, Oberamtsrat, Innenministerium Schleswig-Holstein

Die Kommentierung zum GKWG wurde auf den aktuellen Stand gebracht; Dabei handelt es sich um Präzisierung von Literaturangaben und weitere Erkenntnisse aus der Rechtsfortbildung.

K 4a - Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

Strategische Umweltprüfung (SUP)

Bearbeitung umweltrechtlicher Praxisfälle Von Dr. Wolfgang Sinner, Prof. Dr. Ulrich M. Gassner, Mag. rer. publ., M. Jur. (Oxon.) und Dr. Joachim Hartlik

Mit dieser Lieferung erfolgt eine komplette Überarbeitung der Kap. 1 (Recht der Umweltverträglichkeitsprüfung für Projekte), II (Recht der Umweltverträglichkeitsprüfung für Pläne und Programme, Strategische Umweltprüfung) und III (Inhalte und Methoden der Umweltprüfungen). Berücksichtigt wurden Urteile des EuGH (so das sog. "Trianel-Urteil"), die "Richtlinie 2011/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. 12. 2011 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten" sowie die aktuellen Gesetzesänderungen des UVP-Gesetzes. Die Aktualisierung des Anhangs mit den einschlägigen Vorschriften erfolgt mit der nächsten Lieferung.

L 11 SH - Wassergesetz des Landes Schleswig-Holstein (Landeswassergesetz - LWG -)

Von Rechtsanwalt Mathias Rohde und Regierungsdirektor Dr. Tilmann Mohr, unter Mitarbeit von Wilhelm Junge.

In die Kommentierung des LWG wurden die zwischenzeitlich erfolgten Gesetzes- und Rechtsänderungen eingearbeitet. Der Anhang des Werkes wurde auf den aktuellen Stand gebracht.

Severin Klinkmüller

Die grenzüberschreitende gemeinsame Vergabe öffentlicher Aufträge

Reihe "Wissenschaft und Praxis der Kommunalverwaltung"

Kommunal- und Schul-Verl., Wiesbaden 2014

Auftragsvergaben durch öffentliche Auftraggeber aus verschiedenen Mitgliedsstaaten eröffnen den beteiligten Auftraggebern vielfältige Möglichkeiten, zu besseren Konditionen auf dem Markt einzukaufen. Nunmehr normiert im novellierten EU-Vergaberecht, können grenzüberschreitende Kooperationen sowohl zwischen benachbarten öffentlichen Auftraggebern als auch in Form europaweiter Einkaufskooperationen stattfinden. In der Praxis sind derartige gebündelte Beschaffungen indes auf Seiten der öffentlichen Auftraggeber und der Bieter mit vielfältigen Rechtsunsicherheiten verbunden.

Als erste wissenschaftliche Untersuchung von grenzüberschreitenden Einkaufsgemeinschaften erarbeitet das Werk umfassend den Rechtsrahmen öffentlicher Beschaffungsk Kooperationen. Den verbreiteten Rechtsunsicherheiten werden wissenschaftlich fundierte und praxistaugliche Antworten entgegengesetzt. Im Besonderen widmet sich das Werk den verschiedenen Erscheinungsformen grenzüberschreitender Beschaffungstätigkeit. Hierzu werden sowohl die Maßgaben des deutschen und europäischen Vergaberechts untersucht, die einen gemeinsamen Einkauf der öffentlichen Hand bestimmen. Das Werk prüft hierzu anschaulich die Vergaberechtpflichtigkeit gemeinsamer Beschaffungen, deren Eigenschaft als öffentlicher Auftraggeber sowie im Kontext einer grenzüberschreitenden Kooperation, die Feststellung des maßgeblichen mitgliedsstaatlichen Vergaberechts. Dargestellt werden zudem die Beschränkungen des Kartell- und Wettbewerbsrechts, die vor allem in Form des allgemeinen Kartellverbots des GWB bestehen. Grenzüberschreitende Einkaufsgemeinschaften der öffentlichen Hand werfen ferner organisationsrechtliche Fragen auf, etwa nach den Kompetenzen der öffentlichen Auftraggeber zum auswärtigen Handeln. Ebenfalls erläutert werden die Rechtsschutzmöglichkeiten unterlegener Bieter gegen grenzüberschreitende Beschaffungsk Kooperationen. Außerdem richtet sich die Untersuchung auf die Normie-

rung grenzüberschreitender Beschaffungsk Kooperationen im novellierten EU-Vergaberecht und deren Auswirkungen auf das deutsche Recht.

Das Werk richtet sich an Anwender des Vergaberechts in Wissenschaft und Praxis und bietet Antworten auf Rechtsfragen an eine gebündelte Beschaffung der öffentlichen Hand. Es ist besonders für kommunale öffentliche Auftraggeber von hohem Wert, die zur gemeinsamen Beschaffung mit Städten und Gemeinden jenseits der Staatsgrenzen kooperieren.

Prof. Dr. Titus Simon

Kommunale Jugendhilfeplanung

Ein Arbeitshandbuch für Ausbildung und Praxis

8. Auflage 2015, 154 Seiten

ISBN 978-3-8293-1137-3, Preis 25,-EUR
Kommunal- und Schul-Verlag

Rund 25 Jahre nach Verabschiedung des SGB VIII hat sich Jugendhilfeplanung in Deutschland flächendeckend etabliert. Unverändert steht sie vor vielfältigen Herausforderungen. Die Finanzierungsregeln in der sozialen Arbeit und die Pflicht zur Qualitätssicherung bzw. Qualitätsentwicklung haben die soziale Landschaft und die alte partnerschaftliche Zusammenarbeit zwischen Kostenträgern und Leistungserbringern auch in der Jugendhilfe revolutioniert.

Die vorliegende Broschüre greift in durchgehend überarbeiteter 8. Auflage aktuell, übersichtlich und leicht verständlich alle wesentlichen Fragen und Problemfelder zur Jugendhilfeplanung konsequent auf.

Nach einer erläuternden Einführung befasst sich ein erstes Kapitel mit dem Gesamtsystem „Sozialplanung“; dieses leitet auf die Jugendhilfeplanung als Element der Sozialplanung über. Es folgen die rechtlichen Grundlagen der Jugendhilfeplanung und eine anschauliche Beschreibung von Organisation und Planungselementen der Jugendhilfeplanung.

Praxisbeispiele zur Jugendhilfeplanung in Klein- und Großstädten und Landkreisen vermitteln ein besseres Verständnis für diese anspruchsvolle kommunale Aufgabe.

Die kompetente und überzeugende Arbeitshilfe eignet sich für Kommunalverwaltung (Sozial- und Jugendämter), Kommunalpolitik (Sozial- und Jugendhilfeausschüsse), Jugendverbände, Stadt- und Kreisjugendringe, freie Wohlfahrtspflege, Aus- und Weiterbildung in Verwaltung, Universitäten, Fachhochschulen und Dualen Hochschulen.

Der Verfasser, Prof. Dr. Titus Simon, Dozent für Sozialarbeit an der Hochschule Magdeburg-Stendal, verfügt über umfassende Kenntnisse der Jugendhilfeplanung aus Praxis und Ausbildung.